



Bundeskartellamt



Offene Märkte | Fairer Wettbewerb

Das Bundeskartellamt

Jahresbericht 2024/25



INHALT

Grußwort – Katherina Reiche	4
Vorwort – Andreas Mundt	6
Aufgaben & Organisation	8
Kartellverfolgung	16
Konzentration vermeiden – Vielfalt des Wettbewerbs erhalten	22
Daten & Fakten	36
Digitalwirtschaft	38
Energiewirtschaft	46
Mineralölwirtschaft	52
Lebensmittelproduktion und -handel	56
Nachhaltigkeit & Wettbewerb	60
Sport & Medien	64
Verbraucherschutz	70
Vergabekammern des Bundes	72
Das Wettbewerbsregister	74
Impressum	76



Grüßwort – Katherina Reiche

Bundesministerin für Wirtschaft und Energie

Liebe Leserinnen und Leser,

Deutschland steht vor einer historischen wirtschaftlichen Bewährungsprobe. Mehr als zwei Jahre Stagnation, rückläufige Industrieproduktion und hohe Energiepreise stellen unser Land vor große Herausforderungen. Gerade in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten ist es unsere Aufgabe, die Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft zu stärken, denn unsere Volkswirtschaft befindet sich im Wandel: Digitalisierung, Demografie und geopolitische Spannungen fordern Wirtschaft wie Politik gleichermaßen.

„Für das Funktionieren der Sozialen Marktwirtschaft ist fairer Wettbewerb essenziell“ – das ist für diese Koalition völlig klar. Das Prinzip des freien Wettbewerbs möchten wir in möglichst allen Bereichen der Wirtschaftspolitik stärken. Dazu gehört auch eine Reform des deutschen Kartellrechts. Wir wollen die nationale Fusionskontrolle noch stärker fokussieren sowie Lücken bei strategischen Aufkäufen von Unternehmen mit hohem Wettbewerbspotenzial, insbesondere durch marktmächtige Digitalkonzerne, schließen. Dafür setzen wir uns auch in der EU Fusionskontrolle ein. Zugleich unterstützen wir in der EU-Wettbewerbspolitik eine stärkere Berücksichtigung von Wettbewerbsfähigkeits- und insbesondere auch von Sicherheitsaspekten.

Für die Wettbewerbsfähigkeit und die technologische Souveränität der EU ist entscheidend, Künstliche Intelligenz erfolgreich in der Breite in wirtschaftliche Prozesse und Geschäftsmodelle zu integrieren. Dafür braucht es ein innovationsfreundliches Umfeld mit offenen Märkten und einem ordnungspolitischen Rahmen, der Machtkonzentrationen vorbeugt und funktionierenden Wettbewerb sichert. Noch in diesem Jahr soll dafür in meinem Hause eine Expertenkommission „Wettbewerb und Künstliche Intelligenz“ eingesetzt werden und ihre Arbeit aufnehmen.

Wir wollen die Verfahren schneller sowie effizienter gestalten. Dies betrifft insbesondere das Vergaberecht. Die Nachprüfungsverfahren, die für öffentliche Aufträge des Bundes in erster Instanz bei den Vergabekammern liegen, sind für einen wirksamen Rechtsschutz im Vergaberecht essenziell und ein hohes Gut. Teilweise führen sie aber – auch angesichts der sich anschließenden gerichtlichen Verfahren – zu einer deutlichen Verzögerung von öffentlichen Aufträgen. Deshalb hat die Bundesregierung in ihrem Sofortprogramm eine zeitnahe Reform zur Vereinfachung, Beschleunigung und Digitalisierung des Vergaberechts beschlossen. Diese wird auch entsprechende Anpassungen für Nachprüfungsverfahren beinhalten.

Ein zentrales Element moderner Wettbewerbspolitik ist die Digitalisierung der Verfahren und Strukturen. Seit 2022 wird beim Bundeskartellamt volldigitalisiert das Wettbewerbsregister betrieben. Es informiert öffentliche Auftraggeber durch elektronischen Abruf, ob vergaberechtliche Ausschlussgründe in Gestalt von Wirtschaftsdelikten vorliegen. Dies fördert den fairen Wettbewerb um öffentliche Aufträge. Zugleich werden die Unternehmen durch die Möglichkeit einer „Selbstreinigung“ in ihren Compliance-Bemühungen gestärkt. Der Aufbau und Betrieb des Wettbewerbsregisters ist ein erfolgreiches Beispiel für gelungene Digitalisierung öffentlicher Verwaltung. Dem sollen weitere Beispiele folgen – wir unterstützen das Bundeskartellamt dabei in allen Bereichen!

Zur Sicherung des funktionierenden Wettbewerbs als Teil unserer Wirtschaftsordnung braucht es starke Institutionen, die unabhängig, wirksam und vertrauenswürdig handeln. Das Bundeskartellamt steht für diese Prinzipien. Es schützt Wettbewerb als Voraussetzung für Wohlstand, Innovation und Effizienz.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundeskartellamts herzlich für ihre herausragende Arbeit. Ihr Einsatz ist nicht nur ein Beitrag zu offenen Märkten und fairem Wettbewerb – er ist auch ein Dienst an der wirtschaftlichen Freiheit in unserem Land.



Ich wünsche Ihnen weiterhin viel Erfolg bei dieser wichtigen Aufgabe – und allen Leserinnen und Lesern eine anregende Lektüre!

Ihre

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Reiche'.

Katherina Reiche

Vorwort – Andreas Mundt

Präsident des Bundeskartellamtes

Wettbewerb bildet das Rückgrat unserer sozialen Marktwirtschaft. Gerade in wirtschaftlich unruhigen Zeiten darf nicht in den Hintergrund treten, dass nur in einem freien und fairen Wettbewerb Innovationen der Unternehmen vorangetrieben, Preise gesenkt und Qualität verbessert werden. Wettbewerb bringt der gesamten Gesellschaft Vorteile. Wettbewerbsschutz ist der beste Schutz für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen setzt den Marktteilnehmern klare und verlässliche Regeln. Das Bundeskartellamt sorgt als unabhängige Wettbewerbsbehörde dafür, dass diese Regeln eingehalten werden und niemand sich mit unfairen Mitteln einen Vorsprung verschafft. Wir verstehen uns als unparteiischer und entschlossener Schiedsrichter der sozialen Marktwirtschaft.

Die Diskussion um die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und Europas ist so aktuell wie selten zuvor. Auf politischer und wirtschaftlicher Ebene werden viele Maßnahmen diskutiert, um die Standortbedingungen nachhaltig zu verbessern. Aus Sicht des Bundeskartellamtes steht fest: Eine starke Wettbewerbspolitik und die konsequente Durchsetzung des Wettbewerbsrechts sind zentrale Voraussetzungen für wirtschaftlichen Erfolg. Nur wer sich im Wettbewerb behaupten muss, hat die Chance, von offenen Märkten zu profitieren und auch international zu bestehen.

Die Kartellverfolgung bleibt das Kerngeschäft des Amtes. Kartelle schaden dem Markt, behindern Innovation und beuten die Marktgegenseite aus. Seit 2019 hat das Bundeskartellamt – trotz einer coronabedingten Delle – Bußgelder in Höhe von rund 1,3 Milliarden Euro verhängt. 2024 ist die Zahl der Durchsuchungen, Kronzeugenanträge und Hinweise auf Kartellverstöße erneut auf ein hohes Niveau gestiegen. Immer häufiger setzen wir dabei auf digitale Untersuchungsmethoden – etwa softwaregestütztes Screening und Monitoring der Märkte oder unser anonymes Hinweisgebersystem. Perspektivisch werden auch KI-Lösungen eine größere Rolle spielen.

Ein weiteres zentrales Thema ist die Digitalwirtschaft. Die Macht großer Tech-Konzerne wächst – und damit die Verantwortung des Bundeskartellamtes. Wir nehmen hier eine Vorreiterrolle ein und kooperieren eng mit der Europäischen Kommission und anderen internationalen Partnern. Alphabet, Amazon, Apple, Meta und Microsoft wurden gemäß § 19a GWB als Unternehmen mit überragender Bedeutung für den Wettbewerb eingestuft – inzwischen auch rechtskräftig. Unsere Entscheidungen zu Amazon und Apple hat der Bundesgerichtshof voll bestätigt. Im Fall von Google konnten wir im Bereich Automotive Services und bei der Maps Platform starke Verbesserungen für die Wettbewerber von Google durchsetzen und neue Chancen eröffnen. Auch in weiteren Verfahren gegen marktgefährdendes Verhalten der Tech-Riesen machen wir Fortschritte.

Doch der Blick richtet sich nicht nur auf die digitale Welt. Auch klassische Märkte stehen unter Beobachtung. In Musterverfahren gegen mehrere Stadtwerke und Fernwärmeversorger verfestigte sich der Verdacht auf unzulässige Preisanpassungsklauseln. Gerade bei der Fernwärme, wo ein Anbieterwechsel in der Regel kaum möglich ist, ist entschlossenes Handeln gefragt.

Unsere Markttransparenzstellen für Kraftstoffe sowie für den Strom- und Gasgroßhandel beobachten die Preisentwicklungen insbes. auf den Strom- und Kraftstoffmärkten kontinuierlich. Im vergangenen Winter waren extreme Preisspitzen in einer sog. Dunkelflaute Anlass, das Verhalten von Stromproduzenten kritisch unter die Lupe zu nehmen. Auch im Bereich der E-Ladeinfrastruktur wurden Handlungsempfehlungen erarbeitet, um den Wettbewerb zu stärken – damit Elektromobilität fair und bezahlbar bleibt.

Der Lebensmittelsektor bleibt ebenfalls im Fokus. Die stark gestiegenen Preise treffen viele Haushalte empfindlich. Umso wichtiger ist die Einhaltung des Wettbewerbsrechts. Aktuell führen wir u. a. Verfahren gegen Coca-Cola wegen der Rabattgestaltung und gegen EDEKA im Zusammenhang mit dem Payback-System.

Ein weiterer wichtiger Hebel: die Fusionskontrolle. So lässt sich marktbeherrschende Macht schon im Entstehen verhindern. Rund 900 Zusammenschlussvorhaben wurden 2024 geprüft – zehn davon vertieft.

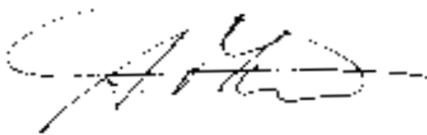
Mit der 11. GWB-Novelle hat das Bundeskartellamt Ende 2023 ein neues Instrument erhalten: Nach einer Sektoruntersuchung können wir Abhilfemaßnahmen gegen erhebliche und dauerhafte Störungen des Wettbewerbs auf einem Markt ergreifen. Wir setzen dieses Instrument etwa im Kraftstoffmarkt gezielt ein. Dort untersuchen wir die Preisbildungsmechanismen im Großhandel. Diese Mechanismen können Auswirkungen auf den Kraftstoffpreis entfalten und möglicherweise können wir langfristig die Verbraucherinnen und Verbraucher an der Zapfsäule entlasten.

Seit jeher verstehen wir uns als konsequenter und verlässlicher Hüter des Wettbewerbs. Dabei setzen wir auf enge Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Partnerbehörden. Denn in einer Welt, die zunehmend von Konflikten geprägt ist, ist internationale Kooperation nicht nur wünschenswert – sondern unerlässlich.

Der vorliegende Jahresbericht bietet Ihnen einen umfassenden Einblick in unsere Arbeit. Ich wünsche Ihnen eine spannende und erkenntnisreiche Lektüre.

Mit besten Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Mundt', written over a horizontal dashed line.

Andreas Mundt



AUFGABEN & ORGANISATION



*„Aufgabe des Bundeskartellamtes ist der Schutz
des freien und fairen Wettbewerbs in Deutschland.“*

*Andreas Mundt,
Präsident des Bundeskartellamtes*

Das Bundeskartellamt ist die wichtigste deutsche Wettbewerbsbehörde. Als selbstständige Bundesoberbehörde gehört es zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Der gesetzliche Rahmen für die Arbeit des Bundeskartellamtes ist seit 1958 das „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB), das vom Bundeskartellamt angewendet und durchgesetzt wird.

Aufgaben des Bundeskartellamtes im Einzelnen

Durchsetzung des Kartellverbots

Abreden zwischen Unternehmen, durch die der Wettbewerb eingeschränkt, verhindert oder verfälscht wird, sind grundsätzlich verboten. Beispiele hierfür sind Absprachen über Preise, Mengen, Gebiete oder Kundengruppen (sog. Hardcore-Kartelle). Das Bundeskartellamt verfolgt illegale Kartelle und kann gegen die verantwortlichen Personen und Unternehmen empfindliche Bußgelder verhängen.

Fusionskontrolle

Zusammenschlüsse zwischen Unternehmen unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der Fusionskontrolle des Bundeskartellamtes. Die Behörde bewertet bei der Prüfung die Auswirkungen, die eine Fusion auf den Wettbewerb haben wird. Droht durch den Zusammenschluss eine erhebliche Behinderung des Wettbewerbs, muss er untersagt oder kann er nur unter Auflagen freigegeben werden.

Missbrauchsaufsicht

Unternehmen mit einer marktbeherrschenden Stellung sind keinem oder nur geringem Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Auch unterhalb der Marktbeherrschungsschwelle können Unternehmen über eine relative oder überlegene Marktmacht verfügen. Dadurch haben sie gegenüber ihren Wettbewerbern, Anbietern oder Nachfragern besondere Verhaltensspielräume. Eine solche wirtschaftliche Machtstellung ist an sich nicht verboten, die missbräuchliche Ausnutzung dieser Marktmacht hingegen schon. Die Missbrauchsaufsicht des Bundeskartellamtes stellt damit ein Regulativ für fehlenden Wettbewerb dar. Mit einer Gesetzesänderung aus dem Jahre 2021 wurde die Missbrauchsaufsicht um ein neues Instrument erweitert. Die neue Vorschrift § 19a GWB zielt insbes. auf große digitale Plattformen ab und ermöglicht dem Bundeskartellamt, früher und effektiver gegen deren missbräuchliche Verhaltensweisen vorzugehen.

Sektoruntersuchungen

Mit den Sektoruntersuchungen verschafft sich das Bundeskartellamt einen Überblick über die Wettbewerbssituation

in bestimmten Wirtschaftsbereichen, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Wettbewerb in diesen Bereichen eingeschränkt oder verfälscht ist. Ziel ist es, umfassende Kenntnisse über die untersuchten Märkte zu gewinnen. Seit der 11. GWB-Novelle aus dem Jahr 2023 kann das Bundeskartellamt unter bestimmten Voraussetzungen im Anschluss an eine Sektoruntersuchung gezielte Maßnahmen anordnen, um festgestellte Störungen des Wettbewerbs abzustellen.

Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes

Das Vergaberecht sieht vor, dass öffentliche Aufträge in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren im Wettbewerb nach Maßgabe des wirtschaftlichsten Angebots vergeben werden. Die Vergabekammern beim Bundeskartellamt sind zuständig für die Überprüfung von Ausschreibungen, die durch den Bund oder dem Bund zurechnende öffentliche Auftraggeber durchgeführt werden.

Verbraucherschutz

Im Rahmen des behördlichen Verbraucherschutzes kann das Bundeskartellamt v. a. im Bereich der digitalen Wirtschaft Sektoruntersuchungen durchführen, sofern es Hinweise auf Verstöße gegen verbraucherrechtliche Vorschriften gibt. Außerdem kann es als sog. „amicus curiae“ bei verbraucherrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten Stellung beziehen.

Wettbewerbsregister

In das elektronische Wettbewerbsregister werden Unternehmen eingetragen, denen schwerwiegende Wirtschaftsdelikte zuzurechnen sind. Laut Vergaberecht sollen solche Unternehmen nicht von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen profitieren. Das Wettbewerbsregister ermöglicht es öffentlichen Auftraggebern, durch eine einzige elektronische Abfrage bundesweit nachzuprüfen, ob ein Unternehmen in das Wettbewerbsregister eingetragen und ob es von einem Vergabeverfahren auszuschließen ist. Damit leistet das Register einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität.

Key Facts

2024



- Präsident: Andreas Mundt
- Vizepräsident: Prof. Dr. Konrad Ost
- Budget 2024: 60,6 Mio. Euro
- ca. 450 Mitarbeitende



Kartellverbot

- Rund 26 Mio. Euro Bußgeld gegen 6 Unternehmen/Verbände und 1 natürliche Person



Fusionskontrolle

- 870 Anmeldungen
- 8 Hauptprüfverfahren abgeschlossen, davon 1 Untersagung, 4 Rücknahmen, 3 Freigaben ohne Auflagen



Missbrauchsaufsicht

- 6 eröffnete Verfahren



Vergabekammern

- 124 Nachprüfungsanträge
- 35 Anträge zugunsten öffentlicher Auftraggeber, 14 zugunsten Antragsteller, 6 zugunsten teils, teils



Wettbewerbsregister

- Rund 19.700 eingetragene Unternehmen
- Rund 8.250 neue Eintragungen
- Rund 7.300 registrierte Auftraggeber sowie rund 160 mitteilende Behörden
- Rund 1.100 Abfragen pro Tag



Sektoruntersuchungen

- **Abgeschlossen:** Raffinerien und Kraftstoffgroßhandel (Februar 2025), E-Ladeinfrastruktur (Oktober 2024), Scoring beim Online-Shopping (Juni 2024)

Interne Organisation

Die **Leitung** des Bundeskartellamtes obliegt dem Präsidenten, Andreas Mundt, und dem Vizepräsidenten, Prof. Dr. Konrad Ost. Sie kümmern sich um die Organisation der internen Abläufe und die Vertretung des Amtes in der Öffentlichkeit.

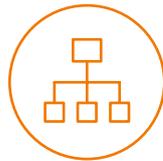
Entscheidungen über Kartelle, Zusammenschlüsse und missbräuchliche Verhaltensweisen treffen die 13 **Beschlussabteilungen** des Bundeskartellamtes. Neun Beschlussabteilungen sind jeweils für bestimmte Wirtschaftsbereiche zuständig. Die 10. und die 12. Beschlussabteilung widmen sich branchenübergreifend ausschließlich der Verfolgung von Kartellen. Neue Aufgaben im Rahmen der Energiepreisbremse übernahm im Januar 2023 die 11. Beschlussabteilung. Eine weitere Beschlussabteilung befasst sich mit dem Wettbewerbs- und Verbraucherschutz (s. Organigramm am Ende des Berichts).

Beim Bundeskartellamt sind zudem zwei **Vergabekammern des Bundes** eingerichtet, die prüfen, ob bei der Vergabe größerer Aufträge des Bundes das Vergaberecht eingehalten wurde.

Im **Wettbewerbsregister** werden relevante Rechtsverstöße von Unternehmen eingetragen, die von öffentlichen Auftraggebern abgerufen werden können oder müssen, um zu überprüfen, ob ein Unternehmen wegen begangener Wirtschaftsdelikte von einem öffentlichen Vergabeverfahren auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann. Zudem haben Unternehmen, die aufgrund bestimmter Wirtschaftsdelikte in diesem Register eingetragen sind, die Möglichkeit, einen Antrag auf eine sog. „Selbstreinigung“ zu stellen, um vorzeitig aus dem Register gelöscht zu werden. Dafür müssen sie ihr vergangenes Fehlverhalten aufarbeiten und vorbeugende Compliance-Maßnahmen für die Zukunft ergreifen.

Die **Abteilung „Grundsatzfragen des Kartellrechts“** berät die Beschluss-

abteilungen in speziellen kartellrechtlichen und ökonomischen Fragen und vertritt das Bundeskartellamt in den Entscheidungsgremien der Europäischen Union. Die Abteilung begleitet wettbewerbsrelevante Gesetzesreformen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene und koordiniert die Zusammenarbeit des Amtes mit ausländischen Wettbewerbsbehörden sowie internationalen Organisationen. Die Abteilung ist zudem für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig und unterstützt den Präsidenten der Behörde. Die fortschreitende Digitalisierung und die damit verbundenen rechtlichen und ökonomischen Fragestellungen sind ebenfalls ein zentrales Thema in der Grundsatzabteilung.



Die **Abteilung „Prozessführung und Recht“** berät das Amt in juristischen Fragen, bereitet gerichtliche Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf vor und vertritt das Bundeskartellamt vor dem Bundesgerichtshof. Die Prozessabteilung umfasst auch die Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK). Die SKK unterstützt die Beschlussabteilungen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Durchsuchungsaktionen im Rahmen von Kartellverfahren. Sie ist Ansprechpartner für Unternehmen, die einen Kronzeugenantrag im Rahmen der Kartellverfolgung stellen wollen.

Durch die Erfüllung von Querschnittsaufgaben gewährleistet die **Zentralabteilung** die Funktionsfähigkeit des Amtes und unterstützt die Organisationseinheiten des Hauses. Dies umfasst Haushalt und Beschaffung, Innere Dienste und Liegenschaftsmanagement, Personal und Personalentwicklung, Organisation einschließlich Risikomanagement sowie Allgemeine Rechtsangelegenheiten.

Der fortschreitende Digitalisierungsprozess in der öffentlichen Verwaltung führt zu einer zunehmend elektronischen Aktenführung, die ein Kernstück der Digitalisierungsstrategie des Bundeskartellamtes ist. Sie ist zudem Teil der organisationalen Resilienzstrategie, die sicherstellen soll, dass das Amt auf etwaige Störungen oder Notfälle gezielt reagieren kann und handlungsfähig bleibt.

Das Bundeskartellamt gewährleistet die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Aufgabenwahrnehmung durch unsere Beschäftigten ist dadurch in einen flexiblen und verlässlichen Rahmen eingebettet. Schwerpunkte des Personalreferats waren die Gewinnung von hochqualifiziertem Personal sowie die fachliche und persönliche Weiterentwicklung von Mitarbeitenden. Zudem bietet das Amt angehenden Juristinnen und Juristen sowie Ökonominen und Ökonomen zahlreiche Plätze für Referendariatsstationen bzw. Praktika sowie Ausbildungsplätze im Verwaltungs- und IT-Bereich.

Mit der 2024 neu eingerichteten **Abteilung Digitale Dienste** stellte das Bundeskartellamt seine IT organisatorisch neu auf. Damit trägt das Amt u. a. der weiter wachsenden Bedeutung der IT als Erfolgsfaktor für die kartellbehördliche Fallarbeit Rechnung. Künftig werden verstärkt moderne Technologien (Cloud, KI etc.) eingesetzt, während gleichzeitig strikte Sicherheitsvorgaben im Hinblick auf den Schutz vertraulicher Daten beachtet werden. Ziel ist zudem eine möglichst medienbruchfreie Digitalisierung der internen und externen Arbeits- und Kommunikationsabläufe. Die Abteilung ist für alle technischen Fragestellungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie zuständig und unterstützt alle Abteilungen des Amtes, bspw. bei der modernen Standards entsprechenden Sicherstellung und Auswertung von IT-Asservaten in Kartellverfahren.

Energiepreisbremsen-Gesetze

Aufgrund der gestiegenen Energiepreise hat die Bundesregierung Ende 2022 ein Gesetz zur Entlastung von privaten Haushalten und Unternehmen erlassen – die sog. Preisbremsen für die Strom-, Erdgas- und Wärmeversorgung. Das Bundeskartellamt wurde in diesem Zusammenhang mit der Aufgabe betraut zu kontrollieren, ob die staatlichen Entlastungsbeträge seitens der Energieversorger zu Unrecht

in Anspruch genommen wurden. Das Gesetz galt bis Ende 2023. Nur bis zu diesem Zeitpunkt konnten Entlastungen beantragt werden.

Im Rahmen der Energiepreisbremsen-Gesetze wurden bislang 70 Prüfverfahren gegen Versorger aus den drei Energiebereichen Gas, Wärme und Strom eingeleitet.



11. GWB-Novelle

Am 7. November 2023 trat die 11. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Kraft.

Ein zentraler Bestandteil der Novelle ist die Erweiterung der Befugnisse des Bundeskartellamtes um Abhilfemaßnahmen im Anschluss an eine Sektoruntersuchung. Der neue § 32f GWB ermöglicht es dem Bundeskartellamt, erhebliche und dauerhafte Störungen des Wettbewerbs auch ohne nachgewiesenen Rechtsverstoß anzugehen. Zur Nutzung dieser neuen Befugnisse bedarf es zunächst einer Sektoruntersuchung, die mit einem Abschlussbericht endet.

Im Anschluss an die Sektoruntersuchung kann das Bundeskartellamt in einem zweiten Schritt eine Wettbewerbsstörung feststellen. Eine solche Verfügung ergeht gegenüber

bestimmten Unternehmen – den potenziellen Adressaten von Maßnahmen – und kann von diesen angefochten werden. Die Störung muss erheblich und fortwährend sein – d. h. seit drei Jahren bestehen und voraussichtlich zumindest weitere zwei Jahre andauern – und die bisherigen Befugnisse dürfen nach einer Prima-facie-Bewertung nicht ausreichen, um die Störung wirksam und dauerhaft zu beseitigen.

In einem dritten Schritt kann das Bundeskartellamt Abhilfemaßnahmen gegen bestimmte Unternehmen anordnen, um die Störung zu beseitigen oder zu verringern.

Das Bundeskartellamt hat nach Abschluss der Sektoruntersuchung Raffinerien und Kraftstoffgroßhandel Anfang 2025 erstmals ein solches Verfahren eingeleitet (s. S. 54 f.).

„Das Bundeskartellamt hat 2025 erstmals ein Verfahren auf Basis des neuen Wettbewerbsinstruments § 32f Abs. 3 GWB eingeleitet. Wir prüfen, ob strukturelle Wettbewerbsprobleme im Kraftstoffgroßhandel bestehen und ob Maßnahmen nötig sind, um den Wettbewerb zu beleben. Dann würde sich zeigen, ob dieses vom Gesetzgeber nicht gerade einfach ausgestaltete Instrument wirksam zur Wettbewerbsförderung eingesetzt werden kann.“



Prof. Dr. Konrad Ost,
Vizepräsident des Bundeskartellamtes

Das Bundeskartellamt als Arbeitgeber

Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Bereits seit 2015 ist das Bundeskartellamt für seine strategisch angelegte familien- und lebensphasenbewusste Personalpolitik mit dem Zertifikat „audit berufundfamilie“ ausgezeichnet, welches zuletzt 2024 reauditiert wurde. Darüber hinaus werden die Angebote für die Beschäftigten des Amtes kontinuierlich weiterentwickelt. Hierzu gehören insbesondere die Rahmenbedingungen zur Gestaltung von flexiblen Arbeitsmodellen, aber auch die Beratungs- und Vermittlungsangebote zu Kinderbetreuung und Pflege.



Karrieremöglichkeiten im Bundeskartellamt

Um den Wettbewerb zu schützen, suchen wir regelmäßig neue Mitarbeitende. Beim Bundeskartellamt wirken sie an der Zukunft der deutschen, europäischen und internationalen Wirtschaft mit. Gleichzeitig bieten wir ihnen vielfältige, interessante und abwechslungsreiche Aufgaben mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten.

Unsere Stärken sind unsere Expertise in vielen verschiedenen Fachrichtungen sowie unsere hoch motivierten Teams aus erfahrenen Kolleginnen und Kollegen sowie Nachwuchskräften.

Weitere Infos unter www.bundeskartellamt.de/karriere

Besuchen Sie uns vor Ort oder virtuell!

Das Bundeskartellamt bietet interessierten Gruppen die Möglichkeit, sich bei einem Besuch vor Ort in Bonn oder in einem virtuellen Format über Funktion, Aufgaben und aktuelle Fälle des Bundeskartellamtes zu informieren. Das Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Unternehmen, Organisationen und alle, die sich für die Arbeit des Bundeskartellamtes interessieren.

Von Januar 2024 bis Ende April 2025 empfing das Bundeskartellamt 24 Gruppen in seinen Räumlichkeiten. Fünf weitere Gruppen nahmen an den virtuellen Besuchervorträgen des Amtes teil.

Darüber hinaus bietet das Bundeskartellamt Fortbildungen für Lehrkräfte an. Nach einer Einführung in die Aufgaben, Organisation und Tätigkeiten

des Bundeskartellamtes werden Fallbeispiele aus der Praxis vorgestellt, die auch im Unterricht verwendet werden können. Zudem besteht die Möglichkeit, individuelle Schwerpunktthemen je nach Bedarf der Lehrkräfte zu setzen.

Neue Karriere-Website des Bundeskartellamtes

Das Bundeskartellamt hat seine Karriereseite grundlegend überarbeitet. Mit einem modernen Design, verbesserter Nutzerführung und klar strukturierten Informationen bietet

sie einen umfassenden Überblick über Karrierewege in der Behörde. Interessierte finden nun leichter passende Einstiegsmöglichkeiten – von der Ausbildung bis hin zum Direkteinstieg.

Ein besonderes Highlight bieten authentische Einblicke in den Arbeitsalltag: Beschäftigte berichten in persönlichen Interviews über ihre Aufgaben und Erfahrungen. So erhalten Bewerberinnen und Bewerber einen realistischen Eindruck davon, wie interdisziplinär, verantwortungsvoll und abwechslungsreich die Arbeit im Bundeskartellamt ist.

Die neue Karriereseite unterstreicht unser Ziel, engagierte Fachkräfte zu gewinnen, die einen freien und fairen Wettbewerb in Deutschland aktiv mitgestalten möchten.



Das Digital Cluster Bonn



Sechs Bundesbehörden mit Sitz in Bonn haben im Januar 2024 das „Digital Cluster Bonn“ gegründet. Mit der Initiative bauen die Behörden ihre Zusammenarbeit zu Aspekten der Digitalisierung aus. Mitglieder sind neben dem Bundeskartellamt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), das Bundesamt für Justiz (BfJ), das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) und die Bundesnetzagentur (BNetzA).

Die Digitalisierung ist eines der zentralen Themen für Wirtschaft, Politik und Verwaltung. Für die Behörden des Bundes ist die digitale Transformation von hohem, gemeinsamen Interesse. Darüber hinaus gilt es, geltendes Recht insbes. im Kontext der Digitalwirtschaft möglichst effektiv durchzusetzen und den Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, den Datenschutz sowie die Cybersicherheit weiter zu verbessern. Das Digital Cluster Bonn dient den beteiligten Behörden als Forum einer kontinuierlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Austausch mit der Monopolkommission

Das Bundeskartellamt steht in regelmäßigem Austausch mit der Monopolkommission, einem unabhängigen Beratungsgremium der Bundesregierung. Im Jahr 2024 fanden gemeinsame Gespräche v. a. im Rahmen der Vorbereitung des 25. Hauptgutachtens „Wettbewerb 2024“ statt. Ein solches Hauptgutachten ist von der Monopolkommission alle zwei Jahre vorzulegen. Darin befasst sich die Monopolkommission gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag u. a. mit der aktuellen

Fallpraxis des Bundeskartellamtes. In einer gemeinsamen Sitzung wurden einzelne Verfahren des Bundeskartellamtes und Themen des Hauptgutachtens vertieft diskutiert, darunter Fragen zur Fernwärmeversorgung und zur Lebensmittellieferkette. Im Anschluss an die Veröffentlichung des Hauptgutachtens übermittelte das Bundeskartellamt dazu eine Stellungnahme an die Bundesregierung.

Austausch mit der Wissenschaft

Das Bundeskartellamt veranstaltet jährlich den Arbeitskreis Kartellrecht (AKK) und den Arbeitskreis Wettbewerbsökonomie (AKW). Diese Formate bieten Expertinnen und Experten aus den rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen die Möglichkeit, sich zu aktuellen wettbewerbsrechtlichen und politischen Themen auszutauschen.

Der AKK 2024 befasste sich mit der nationalen Missbrauchsaufsicht im europäischen Kontext. Ein Kernpunkt der Diskussionen war die Frage, welche Bedeutung strengere nationale (Missbrauchs-)Regeln im Verhältnis zum EU-Recht haben und ob auch in Zukunft die Möglichkeit bestehen soll, solche Regeln zu erlassen und anzuwenden. Daneben wurde das Konzept

der relativen Marktmacht des GWB aus juristischer und ökonomischer Sicht beleuchtet und die Ergebnisse der 2024 abgeschlossenen Evaluierung der VO 1/2003 thematisiert.

Eine Sitzung des AKW fand zuletzt 2023 statt. Derzeit arbeitet der Arbeitskreis an einer Neukonzeption der Veranstaltung.



Internationale Zusammenarbeit

Das Bundeskartellamt arbeitet eng mit Wettbewerbsbehörden aus der ganzen Welt zusammen. Diese Zusammenarbeit findet bilateral oder innerhalb internationaler Netzwerke statt.

ECN

Die nationalen Wettbewerbsbehörden in der Europäischen Union und die Europäische Kommission arbeiten besonders eng zusammen. Das gilt sowohl für die Kartellverfolgung und die Missbrauchsaufsicht als auch im Bereich der Fusionskontrolle. Zur Bekämpfung von grenzüberschreitenden Wettbewerbsbeschränkungen bilden sie das European Competition Network (ECN). Sie unterstützen sich gegenseitig, z. B. bei Durchsuchungen oder anderen Ermittlungsmaßnahmen, und können in der Fallarbeit, z. B. durch den Austausch vertraulicher Informationen, kooperieren. Im ECN tauschen sich die Behörden zudem über ihre Fallverfahren aus und begleiten die Evaluierung und Überarbeitung von Gruppenfreistellungsverordnungen und Bekanntmachungen, zuletzt etwa zur Marktabgrenzung. Auch im Rahmen des Digital Markets Act arbeiten die nationalen Wettbewerbsbehörden und die Europäische Kommission vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig über die jeweiligen Verfahren und Durchsetzungsmaßnahmen gegen Gatekeeper.

OECD/UNCTAD

Das Bundeskartellamt beteiligte sich auch 2024 an wettbewerbsbezogenen Aktivitäten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der UN Trade and Development (UNCTAD).

Der Präsident des Bundeskartellamtes, Andreas Mundt, ist Mitglied im Vorstand des OECD Competition Committee. Die OECD veranstaltet pro Jahr zwei Sitzungen des Wettbewerbsausschusses und ein „Global Forum on Competition“ in Paris. Wichtige Themen des vergangenen Jahres waren u. a. „Monopolisation, Moat Building and Entrenchment Strategies“, „Artificial Intelligence, Data and Competition“, „Pro-competitive Industrial Policy“, „Relationship between Competition and Privacy“, „Competition and Regulation in Care Industry“ und „The Use of Structural Presumptions in Antitrust“. Im Global Forum on Competition wurden u. a. „Alternatives to Leniency Programmes“, „Use of economic evidence in cartel cases“,

„Competition and Inequality“, „Cross-border mergers“ und „Competition in the food supply chain“ diskutiert. Die UNCTAD Intergovernmental Group of Experts on Competition Law and Policy (IGE) tagt jährlich in Genf. Diskutiert wurden u. a. „Competition Law and Policy and Sustainability“, „Enforcing competition law in digital markets and ecosystems“, „Competition policy and poverty reduction“ und „Recent developments in merger control standards“.

ICN

Auf globaler Ebene kooperieren die nationalen Wettbewerbsbehörden im International Competition Network (ICN) miteinander. Mit über 140 Kartellbehörden ist das ICN die bedeutendste Vereinigung von Wettbewerbsbehörden weltweit.

Die 24. ICN-Jahreskonferenz wurde im Mai 2025 von der britischen Wettbewerbsbehörde in Edinburgh ausgerichtet. Ein Themenschwerpunkt war u. a. die Rolle des Wettbewerbs bei der Steigerung von Produktivität, Innovation und Wachstum. Im Rahmen der Konferenz übergab Andreas Mundt, seit 2013 Vorsitzender des Leitungsgremiums des ICN, den Vorsitz an die Präsidentin der mexikanischen Wettbewerbsbehörde, Andrea Marván.

Deutsch-Französischer Wettbewerbstag

Der Deutsch-Französische Wettbewerbstag ist eine zweijährliche bilaterale Tagung, die die französische Wettbewerbsbehörde Autorité de la concurrence und das Bundeskartellamt seit 2004 im Wechsel ausrichten. Der 9. Deutsch-Französische Wettbewerbstag fand am 15. November 2024 in Paris statt. Hier waren KI und Wettbewerbsfragen im Einzelhandel bedeutende Schwerpunktthemen.

G7

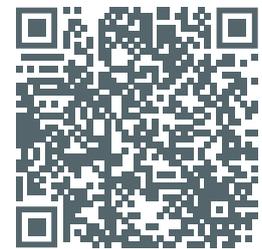
2024 fand der G7-Wettbewerbsgipfel in Rom statt. Damit führten die Wettbewerbsbehörden der G7-Mitgliedsstaaten und die Politik den über die letzten Jahre im G7-Kontext etablierten Austausch zu Wettbewerbsfragen im Digitalbereich fort. Vertreterinnen und Vertreter der G7-Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission verabschiedeten dort eine gemeinsame Erklärung zu Wettbewerbsfragen im Zusammenhang mit KI.

22. Internationale Kartellkonferenz (IKK)

Seit mehr als 40 Jahren veranstaltet das Bundeskartellamt alle zwei Jahre eine der wichtigsten internationalen Kartellkonferenzen. Die 22. IKK fand vom 28. Februar bis 1. März 2024 in Berlin statt. Mit über 350 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus mehr als 60 Ländern bewies die Veranstaltung erneut ihre internationale Anziehungskraft. Auf die Eröffnungsreden des damaligen Bundesjustizministers Marco Buschmann, des ehemaligen Staatssekretärs im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Sven Giegold, der ehemaligen geschäftsführenden Vizepräsidentin und EU-Kommissarin für Wettbewerb Margrethe Vestager sowie des seinerzeit stellvertretenden Generalstaatsanwaltes für Kartellverfolgung im U.S. Department

of Justice Jonathan Kanter folgten Vorträge von Tobias Meyer, CEO der DHL Group, und Arndt G. Kirchhoff, Beiratsvorsitzender der Kirchhoff-Gruppe. In mehreren Diskussionsrunden wendeten sich Vertreterinnen und Vertreter von Wettbewerbsbehörden, aus der Politik, der Wissenschaft, von Unternehmen und der Richter- und Anwaltschaft aktuellen Fragen der internationalen Kartellrechtsanwendung und Wettbewerbspolitik zu. Über den QR-Code können Sie das vollständige Programm und Videoausschnitte der Konferenz abrufen.

Zur IKK-Playlist:



Das Bundeskartellamt im internationalen Vergleich



Jedes Jahr analysiert und evaluiert die internationale Fachzeitschrift Global Competition Review (GCR) die Leistung der weltweit führenden Wettbewerbsbehörden.

In der Auswertung werden neben den Angaben der Behörden Einschätzungen von Fachleuten wie Kartellrechtsanwältinnen und -anwälten, Ökonominen und Ökonomen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie die

Fachinformationen, Erhebungen und Analysen der GCR selbst berücksichtigt.

In den vergangenen Jahren wurde das Bundeskartellamt immer wieder in die Gruppe der 5-Sterne-„Elite“-Kategorie aufgenommen, u. a. gemeinsam mit der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission.

KARTELLVERFOLGUNG

Bußgelder wegen illegaler Absprachen im Straßenbau | Preisbindung bei Telekommunikation und Netzwerktechnik | Bußgelder gegen Hersteller von Audioprodukten | Preisbindung bei Schutzbekleidung | Verbotene Absprachen bei der Vergabe von Aufträgen in der Bauindustrie | Hinweisgeberschutzgesetz | Schadensersatzforderungen

2024 hat das Bundeskartellamt insgesamt rund 26 Mio. Euro Bußgelder gegen sechs Unternehmen und eine natürliche Person verhängt. Betroffene Sektoren waren Schutzbekleidung, Telekommunikation und Netzwerktechnik, Bauleistungen sowie Straßenreparaturen. Rund 53,7 Mio. Euro Bußgelder inklusive Zinsen wurden aus vergangenen Verfahren vereinnahmt. 17 Unternehmen haben dem Bundeskartellamt über Kronzeugenanträge neue Informationen über Verstöße in ihrer Branche mitgeteilt.

„Seit 2019 haben wir trotz zwischenzeitlicher Corona-Delle Bußgelder in einer Gesamthöhe von ca. 1,3 Mrd. Euro verhängt. Mehrere große Kartellverfahren laufen und die Zahl der Durchsuchungen bleibt auf hohem Stand. Wir erhalten viele Kronzeugenanträge sowie wertvolle Informationen über unsere Hinweisgebersysteme und nutzen Software-gestütztes Markt-Screening, um Hinweise auf Absprachen zu finden. Um die Aufdeckung weiter zu effektivieren, wollen wir perspektivisch mehr KI einsetzen.“

Andreas Mundt,
Präsident des Bundeskartellamtes

Bußgelder wegen illegaler Straßenbauabsprachen

Im Mai 2025 hat das Bundeskartellamt gegen sieben Straßenreparaturunternehmen Bußgelder in Höhe von insgesamt 10,5 Mio. Euro verhängt. Grund sind Kunden- und Submissionsabsprachen bei öffentlichen Ausschreibungen. Beteiligt waren die Unternehmen **AS Asphaltstraßensanierung GmbH, bausion Strassenbau-Produkte GmbH, BITUNOVA GmbH, Gerhard Herbers GmbH, Liesen...alles für den Bau GmbH, Mainka GmbH Straßenunterhaltung** und **MOT Müritzer Oberflächentechnik GmbH**.

Die Unternehmen haben sich über einen längeren Zeitraum hinweg zahlreiche Aufträge der öffentlichen Hand zur Reparatur und Sanierung von Straßen gegenseitig zugeschoben. Man vereinbarte untereinander, wer jeweils bei einem Auftrag zum Zuge kommen sollte. Abgesichert wurde das Vorgehen durch Schutzangebote der anderen Unternehmen, deren Mindesthöhe ebenfalls vorab festgelegt wurde.

In den Jahren 2018 und 2019 teilten AS, bausion, Herbers und BITUNOVA Aufträge in Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt unter sich auf, dokumentiert auf einer Landkarte. Weitere Absprachen gab es zwischen bausion, Liesen, Mainka und MOT in Brandenburg sowie Sachsen-Anhalt, zwischen den Unternehmen Liesen und MOT auch zu Ausschreibungen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Verstöße betrafen eine Vielzahl von

Ausschreibungen und Aufträgen von öffentlichen Auftraggebern. Die Aufträge umfassten einfachere Maßnahmen der Straßenreparatur oder die Belieferung mit Bitumenemulsion oder Splitt, meist mit Auftragsvolumina zwischen 40.000 und 200.000 Euro. Sämtliche Verfahren konnten im Wege der einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) abgeschlossen werden. Die Bußgeldbescheide sind bereits rechtskräftig.



Geldbuße wegen Preisbindung bei Telekommunikation und Netzwerktechnik

Das Bundeskartellamt hat gegen die **AVM Computersysteme Vertriebs GmbH** und einen verantwortlichen Mitarbeitenden Bußgelder von knapp 16 Mio. Euro verhängt. Das Unternehmen soll zusammen mit sechs Elektronikfachhändlern unerlaubt Preise festgelegt haben. Dies wird als „vertikale Preisbindung“ bezeichnet, also eine illegale Preisabsprache zwischen Hersteller und Händlern.

AVM stellt Produkte aus dem Bereich der Telekommunikation und Netzwerktechnik her. Unter der Marke „FRITZ!“ werden insbes. Router und Repeater, aber auch Telefone und Smart-Home-Produkte vertrieben. Nach einer anonymen Eingabe im Hinweisgeber-system des Bundeskartellamtes und weiteren Hinweisen aus dem Markt wurde das Verfahren mit einer Durchsichtung im Februar 2022 eingeleitet.

Die Untersuchungen ergaben, dass Mitarbeitende von AVM mit den Elektronikfachhändlern nicht nur über die üblichen Einkaufspreise verhandelten, sondern sich darüber abstimmten, wie hoch die Preise für Endverbraucher sein sollten. Dabei ging es grundsätzlich darum, diese Preise zu erhöhen, teilweise wurden auch Mindestverkaufspreise (sog. Zielpreise) gefordert. Die Endverbraucherpreise der Händler wurden von AVM laufend beobachtet – teilweise mit einer speziellen Software, die seit Mitte 2019 genutzt wurde. Die Abstimmungen erfolgten bspw. dann, wenn die Endverbraucherpreise unter den Zielpreisen lagen oder sich Händler darüber beschwerten, dass diese Preise nicht rentabel seien. Bei der Festsetzung des Bußgeldes wurde berücksichtigt, dass das Verfahren durch eine einvernehmliche Einigung (sog. Settlement) beendet wurde. Die

Bußgeldbescheide sind rechtskräftig. Gegen die beteiligten Händler sind keine Bußgeldbescheide ergangen.

Vertikale Preisbindung vs. UVP



- Eine Preisbindung der zweiten Hand (vertikale Preisbindung) ist nach dem Kartellrecht verboten. Hersteller dürfen ihren Händlern keine verbindlichen Vorgaben machen, welche konkreten Preise sie für ein bestimmtes Produkt verlangen sollen.
- Hersteller dürfen auch keinen Druck auf die Händler ausüben, etwa mit einem Lieferstopp drohen, um bestimmte Verkaufspreise zu erwirken.
- Erlaubt sind nur unverbindliche Preisempfehlungen (sog. UVP).
- Es gibt einzelne Ausnahmen vom Preisbindungsverbot, z. B. die Buchpreisbindung.



Bußgelder gegen Audioproduktehersteller

Das Bundeskartellamt hat im Mai 2025 gegen die **Sennheiser electronic SE & Co. KG** und die **Sonova Consumer Hearing Sales Germany GmbH** mit Sitz in Wedemark sowie drei verantwortliche Mitarbeitende Geldbußen in Höhe von insgesamt knapp sechs Mio. Euro wegen vertikaler Preisbindung verhängt. Unter der Marke „Sennheiser“ werden hochwertige Produkte im Bereich der Unterhaltungselektronik produziert und vertrieben. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Vertrieb von Audioprodukten, insbes. Kopfhörern. Sonova hat diesen Geschäftsbereich samt Mitarbeitenden

und Markenutzungsrecht von Sennheiser im März 2022 übernommen und den Verstoß bis zum September 2022 fortgeführt.

Eingeleitet wurde das Verfahren im Zusammenhang mit einem Amtshilfersuchen der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde (BWB)

und einer Durchsuchungsaktion im September 2022. Mitarbeitende von Sennheiser bzw. Sonova haben seit dem Jahr 2015 bis zur Durchsichtung im September 2022 neben den üblichen Verhandlungen über Einkaufspreise mit deutschen Vertragshändlern auch Abstimmungsmaßnahmen über Verkaufspreise für „Premium-Kopfhörer“ an Verbraucherinnen und Verbraucher getroffen. Diese Abstimmungen bezogen sich grundsätzlich auf eine Anhebung der Endverbraucherpreise. Die Endverbraucherpreise der Händler wurden von Sennheiser bzw. Sonova fortlaufend beobachtet, wobei neben Preisvergleichsdiensten im Internet zum Teil auch eine spezielle Software benutzt wurde. Intern wurde für die Preispflegemaßnahmen sogar eine „Code-Sprache“ verwendet.

Bei der Bußgeldfestsetzung wurde berücksichtigt, dass Sennheiser und Sonova mit dem Bundeskartellamt umfassend kooperiert haben und das Verfahren im Wege der einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) abgeschlossen werden konnte.



Geldbuße wegen Preisbindung bei Schutzbekleidung

Im März 2024 hat das Bundeskartellamt eine Geldstrafe von fast 784.000 Euro gegen die **Pfanner Schutzbekleidung GmbH** aus Österreich verhängt. Der Grund: Das Unternehmen soll mit seinen Fachhändlern in Deutschland Absprachen über die Verkaufspreise hochwertiger und hochpreisiger Funktions- und Schutzbekleidung getroffen haben.

Pfanner und verschiedene Fachhändler einigten sich darüber, dass die Händler ihre Preise möglichst nah an der unverbindlichen Preisempfehlung (UVP) von Pfanner ansetzten. Statt Rabatten sollten die Händler zudem bei Sonderaktionen lieber ein kleines günstiges Produkt, wie ein T-Shirt oder eine Schutzbrille, als kostenlose Zusatzprodukte dazu geben, um das Preisniveau der Artikel möglichst zu halten. Diese Vereinbarungen betrafen nicht nur die

Ladenpreise, sondern auch die Preise in den Onlineshops der Händler. Praktiziert wurde das Verhalten von Anfang 2016 bis Ende November 2021.

Das Verfahren wurde durch einen Kooperationsantrag eines Fachhändlers angestoßen. Das Bundeskartellamt konnte den Fall mit speziellen Ermittlungsbefugnissen aufklären, die seit 2021 im Zuge einer Gesetzesänderung mit der 10. GWB-Novelle eingeführt wurden. Diese Befugnisse ermöglichen es, von Unternehmen Informationen und Beweismittel zu verlangen, ohne eine Durchsuchung durchführen zu müssen. Mit Unterstützung der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde wurde der erste Auskunftsbefehl zugestellt.

Bei der Bußgeldzumessung wurde berücksichtigt, dass Pfanner die Aus-



kunftsbefehle des Bundeskartellamtes in kooperativer Weise zügig, umfassend und verfahrensfördernd beantwortet und einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) zugestimmt hat. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig. Gegen die betreffenden Fachhändler wurden keine Verfahren eingeleitet.

Verbotene Absprachen bei der Vergabe von Aufträgen in der Bauindustrie

Wegen verbotener Absprachen (sog. Submissionsabsprachen) im Rahmen einer Ausschreibung für einen Bauauftrag zur Sanierung der Zoobrücke in Köln Anfang 2017 verhängte das Bundeskartellamt gegen die **Strabag AG** eine Geldbuße in Höhe von 2,79 Mio. Euro.

Nachdem in der Branche bekannt geworden war, dass sich auf diese Ausschreibung nur wenige Bieterinnen und Bieter bewerben würden, vereinbarten Mitarbeitende der Strabag AG und der Kemna Bau Andreae GmbH & Co. KG, dass Kemna ein Schutzangebot abgibt. So sollte die Erteilung des Zuschlags an eine Bietergemeinschaft unter Beteiligung der Strabag ermöglicht werden. Der Zuschlag ist dann auch tatsächlich auf das Angebot der Arge Zoobrücke erteilt worden. Als Gegenleistung hat Kemna eine Ausgleichszahlung erhalten.

Das Verfahren gegen Kemna wurde in Anwendung der Vorschriften zur Kronzeugenregelung eingestellt, weil das Unternehmen mit dem Bundeskartellamt kooperiert hat

und erst durch die von Kemna vorgelegten Beweismittel der Nachweis der Tat ermöglicht wurde. Auch die Strabag kooperierte und stimmte einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) zu. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig.

Einvernehmliche Verfahrensbeendigung (Settlement)



- Ein Bußgeldverfahren kann durch eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) abgeschlossen werden.
- Ein Settlement führt zu einer Beschleunigung und Verkürzung der ressourcenintensiven Kartellverfahren.
- Ein Settlement kann bei horizontalen Kartellabsprachen zu einer Minderung der Geldbuße um maximal zehn Prozent führen.



Hinweisgeberschutzgesetz

Das Bundeskartellamt ist seit Inkrafttreten des Hinweisgeberschutzgesetzes im Sommer 2023 externe Meldestelle für Hinweise auf Wettbewerbsrechtsverstöße im beruflichen Kontext. Durch das Gesetz sollen Menschen, die im Rahmen ihrer Arbeit in Betrieben oder Behörden Hinweise auf Missstände (z. B. Kartellverstöße, Betrügereien oder Korruption) erlangt haben und diese melden oder offenlegen, noch besser vor Repressalien geschützt werden.

Die Verstöße können laut Gesetz an interne oder spezielle externe Meldestellen gemeldet werden. Das Bundeskartellamt ist zuständig für Verstöße gegen das Kartellrecht (einschließlich Verstöße gegen das Gesetz über digitale Märkte, DMA). Daneben gibt es zwei weitere externe Meldestellen, das Bundesamt für Justiz (Bfj) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Geschützt als Hinweisgebende sind Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen

Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben. Dazu können bspw. Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Selbstständige, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwillige sowie Organmitglieder von Gesellschaften gehören, auch vor Beginn oder nach dem Ende ihrer Tätigkeit. Hinweise von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Bürgerinnen und Bürgern fallen hingegen nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Externe Meldestelle 2024

i

- 491 Meldungen, im Vergleich zum Vorjahr (139 Meldungen) mehr als verdoppelt.
- In Bezug auf 65 Meldungen, die teilweise denselben Gegenstand betrafen, wurden interne Untersuchungen eingeleitet.
- Ein Fall hatte Ermittlungen einer Staatsanwaltschaft oder ein gerichtliches Verfahren zur Folge, 35 Fälle wurden an eine sonstige zuständige Stelle abgegeben.

Privater Schadensersatz wegen Kartellverstößes: die zweite Säule der Kartellverfolgung

Unternehmen, die gegen das Kartellverbot verstoßen, müssen nicht nur mit Bußgeldern durch die Kartellbehörden rechnen, sondern auch mit Schadensersatzforderungen durch die geschädigten Kunden oder Lieferanten. Diese betrafen in den letzten Jahren – in der Regel im Nachgang zu abgeschlossenen Verfahren des Bundeskartellamtes oder der Europäischen Kommission – so unterschiedliche Bereiche wie Ethylen, Zucker, Lkw, Schienen, Pflanzenschutz, Kfz-Sicherheitsausrüstung, Aluminium, technische Gebäudeausrüstung (TGA), Aufzüge und Fahrtreppen, Kaffee, Autobatterien, Badezimmerausstattungen, Electronic Cash, Spanplatten, Waschmittel, Zement, Stahlstrahlmittel, Tapeten, Drogerieartikel, Süßwaren, Wurst, Bier oder Zündkerzen.

Die große Bedeutung der „Follow-on“-Klagen zeigt sich bspw. im Lkw-Kartell. Die EU-Kommission hatte 2016/17 gegen mehrere Lkw-Hersteller Bußgelder verhängt, da sie über viele Jahre hinweg u. a. die Verkaufspreise für Lastkraftwagen abgesprochen hatten. Im Zusammenhang mit diesem Fall wurden allein in Deutschland ca. 500 Klagen erhoben. Die Klagen mit Bezug zum LKW-Kartell weisen im Hinblick auf den bezifferten Schadensersatz und den Streitwert eine hohe Spannweite auf. Die Kläger kommen zum großen Teil aus dem Bau-, Transport-, Speditions- und Logistikbereich, aber auch aus anderen Sektoren wie etwa der Lebensmittelbranche. Unter den Klägern waren auch

viele Kleinbetriebe. Ein Großteil der Klagen wurde durch die öffentliche Hand erhoben (Städte und Gemeinden, kommunale Betriebe, Bundesländer etc.). Vereinzelt kommen die Kläger sogar aus dem Ausland.

Die erhobenen Schadensersatzforderungen sind regelmäßig Gegenstand außergerichtlicher Einigungen. Ausgleichsleistungen erfolgen bspw. auch im Wege der Verrechnung für künftige Lieferzeiträume. Eine Bezifferung des tatsächlich gezahlten Schadensersatzes ist daher nicht möglich.

Positive Wirkung der Kartellverfolgung



Die Verfolgung illegaler Kartelle hat unmittelbare positive Wirkungen auf Wirtschaft sowie Verbraucherinnen und Verbraucher. Denn Kartelle verursachen wegen ihrer preissteigernden Wirkung und wegen der negativen Folgen für Produktqualität und Innovationen einen hohen gesamtwirtschaftlichen Schaden. Wissenschaftliche Studien gehen davon aus, dass Kartelle im Durchschnitt zu rund 15 Prozent höheren Preisen führen. Nach der Aufdeckung eines Kartells kommt es oft unmittelbar zu Preissenkungen. Die Unternehmen müssen sich wieder „anstrengen“, um die Gunst der Kundschaft zu gewinnen.

Ausgewählte rechtskräftig gewordene Höchstbußgelder

Jahr	Kartellverfahren	Bußgeldhöhe
2024	Breitbandgeräte	15.840.000,00 €
2023	Industrieauleistungen	2.983.600,00 €
2022	Brückendehnfugen	7.329.600,00 €
2021	Stahlschmieden	34.542.000,00 €
2020	Pflanzenschutzmittel	157.817.170,00 €
2020	Aluminiumschmieden	22.906.500,00 €
2019	Quartobleche/Grobbleche	646.405.000,00 €
2018	Edelstahl	291.712.300,00 €
2014	Zucker	281.752.650,00 €
2014	Wurst	79.627.500,00 €
2014	Bier	317.481.000,00 €
2009	Kaffee	162.582.000,00 €

KONZENTRATION VERMEIDEN – VIELFALT DES WETTBEWERBS ERHALTEN

**Biotechnologie- und Pharmaindustrie | Wettbewerb im Gesundheitswesen | Fahrzeugbranche |
Software | Rohstoffverarbeitung und Entsorgung | Rüstungsindustrie | Weitere Highlights**

Zusammenschlüsse von Unternehmen unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der Fusionskontrolle durch das Bundeskartellamt. Sie dürfen erst nach erfolgter Freigabe vollzogen werden. Das Bundeskartellamt prüft und bewertet dabei die Auswirkungen, die eine Fusion für den Wettbewerb haben wird. Überwiegen die wettbewerblichen Nachteile, muss ein Zusammenschlussvorhaben untersagt oder kann nur unter bestimmten Bedingungen freigegeben werden.

Auch die Zusammenarbeit von Unternehmen kann den Wettbewerb beschränken. Sinnvolle und notwendige Kooperationen sind aber ausdrücklich zulässig, sofern kartellrechtliche Grenzen eingehalten werden. Häufig gibt das Bundeskartellamt auch zu Kooperationsvorhaben eine kartellrechtliche Bewertung ab. Dadurch erhalten die Unternehmen eine Orientierung dahingehend, wie ihr Vorhaben ausgestaltet werden sollte.

Biotechnologie- und Pharmaindustrie

Übernahmen bei Biotechnologie- und Pharmaunternehmen

Im Juni 2024 stimmte das Bundeskartellamt der Übernahme der schwedischen **Olink Holding AB**, einem weltweit tätigen Biotechnologieunternehmen, durch das US-amerikanische Unternehmen **Thermo Fisher Scientific Inc.** zu.

Thermo Fisher Scientific ist als „Forschungsausrüster“ eines der weltweit führenden Unternehmen im naturwissenschaftlichen Dienstleistungssektor. Olink bietet Analysesysteme und Dienstleistungen im Bereich der Proteomik, der Erforschung des insbes. menschlichen Proteoms, an, um Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern einen besseren Einblick in die Entstehung von Krankheiten und dadurch die Entwicklung besserer und gezielterer Therapien zu ermöglichen. Der vereinbarte Kaufpreis betrug etwa 2,8 Mrd. Euro.

Im Ergebnis gab es gegen die Übernahme keine durchgreifenden wettbewerblichen Bedenken, da es durch den Zusammenschluss auf den betroffenen Märkten nur zu unwesentlichen Marktanteiladditionen kommt. Mögliche Bündelungen der Produkte oder die Gefahr einer Abschottung der Märkte, die intensiv geprüft wurden, kommen im Ergebnis nicht zum Tragen.

Das Vorhaben war aufgrund der sog. Transaktionswertschwelle im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Deutschland anmeldepflichtig.

Im Juli 2024 wurde zudem der Erwerb von geistigem Eigentum und Patentrechten der **CureVac SE** durch die **GSK plc (GlaxoSmithKline)** freigegeben. GSK ist ein global tätiges Biopharma-Unternehmen mit einer breiten Angebotspalette im Bereich der Impfstoffe sowie der Medikamente für die Allgemeinmedizin und für spezialisierte Bereiche. CureVac ist ein biopharmazeutisches Unternehmen mit Hauptsitz in Tübingen, das eine neue Klasse von mRNA-basierten Arzneimitteln entwickelt.

Die Impfstoffe, die Gegenstand der angemeldeten Transaktion waren, betreffen insbes. COVID sowie die saisonale Grippe, daneben auch pandemische und universelle Influenza sowie COVID-/Influenza-Kombinationswirkstoffe. Diese Impfstoffkandidaten wurden bislang auf der Grundlage von Kooperationsabkommen zwischen CureVac und GSK gemeinsam entwickelt.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass sich sowohl im Bereich der COVID- als auch der Grippeimpfstoffe eine Vielzahl an Präparaten mit unterschiedlichen Wirkmechanismen in der Entwicklung befinden. Auch nach der Übernahme bleibt die Vielfalt der Forschungslandschaft also erhalten.

Die Prüfung dieses Vorhabens war ebenfalls allein aufgrund der Transaktionswertschwelle möglich.



Auch die Übernahme der **Shockwave Medical**, einem Medizintechnikunternehmen aus Santa Clara/USA, durch **Johnson & Johnson** (ebenfalls USA), einem der größten Pharma- und Medizintechnikkonzerne der Welt, wurde aufgrund der Transaktionswertschwelle vom Bundeskartellamt kontrolliert und im Ergebnis freigegeben. Shockwave Medical entwickelt Technologien zur Behandlung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen und vertreibt darauf aufbauende Produkte. Der vereinbarte Kaufpreis für die Übernahme beträgt etwa 13,1 Mrd. US-Dollar. Shockwave Medical erzielt in Deutschland bisher noch geringe Umsätze, ist aber in bedeutenden Wachstumsmärkten aktiv. Im Ergebnis gab es gegen die Übernahme jedoch keine durchgreifenden Bedenken, da es weder zu direkten Überschneidungen noch zu anderweitigen nachteiligen Effekten für den Wettbewerb kommt.

Freigegeben wurde Anfang 2025 zudem der Erwerb der medizinischen Laborgruppe **LADR Dr. Kramer & Kollegen**

(LADR) durch die deutsche Tochter des australischen Konzerns **Sonic Healthcare**. Medizinische Labore analysieren insbes. Blut und andere Flüssigkeiten sowie Gewebeprobe. Sie werden für alle Arten von Arztpraxen wie auch für Krankenhäuser tätig. Eine ausgefeilte Logistik sorgt dafür, dass die Ergebnisse der dort entnommenen Proben in der Regel bereits am nächsten Tag vorliegen – selbst wenn die Proben über größere Strecken zum Labor transportiert werden. Auch wenn weite Transportwege zwischen Arztpraxis und Labor kein Hinderungsgrund für zeitnahe Laboranalysen sind, haben die Ermittlungen des Bundeskartellamtes ergeben, dass die einzelnen Laborstandorte klare regionale Schwerpunkte haben, sodass das Amt hier die Marktverhältnisse auch für zahlreiche Regionen einzeln untersucht hat. Dabei stellte sich heraus, dass der Zusammenschluss in keiner Region durchgreifende wettbewerbsrechtliche Probleme aufwirft. Denn Sonic und LADR weisen trotz gewisser Überschneidungen räumlich unterschiedliche Schwerpunkte auf.

„Bei Fusionen unter Beteiligung technologiestarker Unternehmen achten wir besonderes auf den Erhalt des Innovationswettbewerbs, der zum Wohle der Patientinnen und Patienten elementar ist.“

Andreas Mundt,
Präsident des Bundeskartellamtes



Fusionskontrolle aufgrund der Transaktionswertschwelle

i

Mit der 9. GWB-Novelle 2017 wurde die sog. Transaktionswertschwelle (§ 35 Abs. 1a GWB) ins Gesetz aufgenommen, nach der Zusammenschlussvorhaben bei einem Kaufpreis von über 400 Mio. Euro unter bestimmten Bedingungen auch unterhalb der ansonsten einschlägigen Umsatzschwellenwerte anmeldepflichtig sind. Diese Regelung ist im Bereich

der Pharmaunternehmen, v. a. aber auch im Digitalbereich von Relevanz, da hier regelmäßig kleine Unternehmen, die weltweit und auch in Deutschland (noch) geringe Umsätze erzielen, für Kaufpreise von teilweise deutlich über 400 Mio. Euro von großen und sehr großen Unternehmen der Tech-Branche aufgekauft werden.

Wettbewerb im Gesundheitswesen

Fusionen von Krankenhäusern

Ende 2024 ist mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) eine weitgehende Ausnahmeregelung für Krankenhauszusammenschlüsse in Kraft getreten, sodass diese nun unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr der Fusionskontrolle des Bundeskartellamtes unterliegen. Krankenhäuser sind unabhängig von ihrer Trägerschaft (Kommunen, Kirchen, freigemeinnützige Organisationen, privat) unternehmerisch tätig und stehen untereinander im Wettbewerb. Aufgrund der engen gesetzlichen Vorgaben existiert in diesem Bereich jedoch kaum Preiswettbewerb. Ziel der Fusionskontrolle ist es darum in erster Linie, den Wettbewerb um die **Qualität der Versorgung der Patientinnen und Patienten** zu erhalten. Entscheidend dabei ist, dass ihnen vor Ort hinreichende Auswahlalternativen zur Verfügung stehen.

Bei einer geplanten Fusion prüft das Bundeskartellamt zunächst, ob die Leistungen der Kliniken aus Sicht der Patientinnen und Patienten vergleichbar sind. Bspw. wird der Markt der Akutkrankenhäuser vom Markt für Rehabilitationskliniken oder Alten- und Pflegeheime abgegrenzt.

In räumlicher Hinsicht werden nur Krankenhäuser in eine Prüfung einbezogen, die von Patientinnen und Patienten auch tatsächlich als Alternative aufgesucht werden.

Im Jahr 2024 und bis März 2025 wurden 24 Prüfverfahren im Krankenhausbereich angemeldet, von denen alle – bis auf die Fusion der Universitätskliniken Heidelberg und Mannheim – freigegeben werden konnten.

Aushöhlung der Fusionskontrolle bei Krankenhäusern durch das KHVVG



- Mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) wurde im Dezember 2024 die wettbewerbliche Kontrolle von Zusammenschlüssen im Krankenhausbereich zu großen Teilen faktisch ausgehebelt.
- Das Gesetz enthält eine Ausnahmeregelung, wonach über die Anwendung der Fusionskontrolle im Krankenhauswesen die für die Krankenhausplanung zuständigen Behörden der Länder entscheiden können, sofern der Zusammenschluss eine standortübergreifende Konzentration zum Gegenstand hat.
- Möchten Krankenhäuser diese Regelung in Anspruch nehmen, müssen sie sich bestätigen lassen, dass der Zusammenschluss zur Verbesserung der Krankenhausversorgung beiträgt.
- Es steht zu befürchten, dass Fusionen von Krankenhäusern, selbst wenn sie die Wahlmöglichkeiten der Patientinnen und Patienten vor Ort erheblich einschränken würden, künftig dennoch vollzogen werden können.



Zusammenschluss von Unikliniken untersagt

Das Bundeskartellamt hat im Sommer 2024 das Vorhaben der **Uniklinik Heidelberg** (UKHD) untersagt, einen Mehrheitsanteil an der **Uniklinik Mannheim** zu erwerben.

Umfangreiche Ermittlungen haben ergeben, dass mit dem Zusammenschluss erhebliche wettbewerbliche Nachteile zu befürchten sind. Diese hätten v. a. die Patientinnen und Patienten zu tragen, da in der Region neben den Kliniken der Beteiligten nur wenige vergleichbare und unabhängige Wettbewerber blieben.

Die UKHD hat als eine der größten deutschen Unikliniken eine marktbeherrschende Stellung, die sich durch den Zusammenschluss weiter verstärken würde. Zudem würden

die zusammengeschlossenen Unikliniken in den Regionen Mannheim und Heppenheim jeweils marktbeherrschend werden, und zwar nicht nur auf dem allgemeinen Krankenhausmarkt, sondern gerade auch im Bereich der Behandlung von Kindern und Jugendlichen. Als Ergebnis würden Patientinnen und Patienten sowie die einweisenden Ärztinnen und Ärzte kaum noch Auswahlmöglichkeiten haben.

Es bleibt abzuwarten, welche Folgen das Ende 2024 in Kraft getretene KHVVG für das Zusammenschlussvorhaben haben wird. Für das Land Baden-Württemberg besteht jetzt die Möglichkeit, die Fusion der kartellbehördlichen Kontrolle zu entziehen. Einen entsprechenden Antrag haben die Parteien im Januar 2025 beim Sozialministerium Baden-Württemberg gestellt.

Fusionskontrolle im Krankenhausbereich

i

In der letzten Zeit hat sich die Zahl der angemeldeten Fusionskontrollvorhaben weiter erhöht:

- Von 2003 bis Dezember 2024 prüfte das Bundeskartellamt insgesamt 403 angemeldete Zusammenschlüsse von Krankenhäusern.
- 346 Zusammenschlüsse wurden freigegeben, acht untersagt.
- In zwei Fällen wurden die Anmeldungen nach Bedenken des Amtes im Hauptprüfverfahren zurückgenommen.
- In den übrigen Fällen lag entweder keine Fusionskontrollpflicht vor oder es wurde von den Projekten Abstand genommen oder sie wurden in veränderter Form neu angemeldet.

Übernahme im Bereich der Altenpflege



Der Erwerb der **Katharinenhof-Gruppe** durch die **Alloheim Senioren-Residenzen SE** konnte Ende 2024 freigegeben werden. Beide Anbieter betreiben jeweils in mehreren Bundesländern Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Betreutes Wohnen und sind überdies Anbieter von Tagespflege sowie von ambulanter Pflege. Die Prüfung hat ergeben, dass vor Ort in allen betroffenen Bereichen zahlreiche Anbieter zur Verfügung stehen und das Vorhaben wettbewerblich unkritisch ist.

Dass es trotz dieser Vielzahl an Pflegeheimen und -plätzen vielerorts sehr schwer ist, einen Platz im Pflegeheim zu finden, liegt demnach nicht an einer fehlenden Anbietervielfalt, sondern am großen Personalmangel. Gleichzeitig steigen die Kosten und auch der Eigenanteil, den die Gepflegten tragen müssen.

„Die positiven Wirkungen, die Wettbewerb normalerweise mit sich bringt, kommen in diesem, für unsere alternde Gesellschaft zentralen Bereich der Pflege zu wenig zur Entfaltung, was letztlich nur durch politisch gesetzte Rahmenbedingungen angegangen werden kann.“

Andreas Mundt,
Präsident des Bundeskartellamtes

Fahrzeugbranche

Joint Venture von VW und Rivian

Im Juni 2024 gab das Bundeskartellamt die Gründung eines Joint Ventures von VW und dem US-amerikanischen Elektroautobauer Rivian frei. Zudem darf **VW** eine Minderheitsbeteiligung an **Rivian** Automotive Inc. erwerben. An dem Joint Venture sollen VW und Rivian jeweils zu 50 Prozent beteiligt sein.

Mit dem Joint Venture soll die nächste Generation der sog. E/E-Architektur für Elektrofahrzeuge geschaffen werden – also die Architektur, die den Aufbau und die Einbettung der einzelnen elektrischen und elektronischen Funktionen im Auto beschreibt und die dafür nötigen Steuereinheiten, u. a.

Sensoren, sowie die Art und Weise, wie sie interagieren. Die Branche ist im Umbruch, da die bisher vorherrschenden Architekturen aufgrund des absehbaren Wechsels zur E-Mobilität künftig deutlich mehr elektrische und elektronische Elemente enthalten.

Das Vorhaben konnte freigegeben werden, da es keine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs erwarten ließ. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob man die E/E-Architektur als Ganzes oder unterschiedliche Teilsysteme und Teilleistungen als relevanten Markt betrachtet.

Automotive Licensing Negotiation Group

Das Bundeskartellamt toleriert eine Kooperation von **BMW**, **Mercedes-Benz**, **thyssenkrupp** und **VW**, um gemeinsam Bedingungen für den Erwerb von Lizenzen an sog. standardessentiellen Patenten (SEP) zu verhandeln. Die sog. „Automotive Licensing Negotiation Group“ (ALNG) soll für weitere Unternehmen der Automobilwirtschaft offen sein.

Das Bundeskartellamt hat sich im Rahmen der Prüfung der ALNG sowohl mit den betroffenen Lizenzmärkten (Beschaffungsseite) als auch mit den verschiedenen Kraftfahrzeugmärkten (Absatzseite) befasst und hat gegen die Kooperation keine durchgreifenden Bedenken. Die Tolerierung setzt aber voraus, dass sich die Tätigkeit der ALNG auf nicht automobilspezifische

Standards beschränkt und Verhandlungen in diesem Rahmen stets freiwillig sein müssen. Die Kooperation muss zudem Zulieferern aus der Automobilbranche offenstehen und der Informationsaustausch auf das unerlässliche Minimum beschränkt bleiben.

Standardessentielle Patente (SEP)

i

- Das sind Patente, ohne deren Benutzung ein bestimmter Standard nicht in einem Produkt implementiert werden kann. Beispiele: Mobilfunkstandards wie 4G, 5G oder auch Standards wie WiFi.
- Die Implementierung etwa in Smartphones, aber auch in Fahrzeugen, erfordert die Benutzung tausender Patente.
- U. a. aus kartellrechtlichen Gründen sind die Inhaber von SEP regelmäßig verpflichtet, Lizenzen zu fairen, angemessenen und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu erteilen. Immer wieder kommt es allerdings zu längeren gerichtlichen Auseinandersetzungen um die Lizenzierungspflicht und die Lizenzbedingungen.
- Wirtschaftlich sind die Lizenzmärkte von erheblicher Bedeutung. So reicht etwa das Marktvolumen für Lizenzen an Mobilfunk-SEP weltweit in den zweistelligen Milliardenbereich hinein.

HUK darf pitstop übernehmen

Im Dezember 2024 konnte das Vorhaben der **HUK-Coburg Mobilitätsholding GmbH**, ihre Minderheitsbeteiligung an der Kulas Holding GmbH & Co. KG auf 84,9 Prozent der Anteile aufzustocken, freigegeben werden. Kulas ist Alleingesellschafterin der **pitstop.de GmbH**, einer Werkstattkette mit ca. 300 Standorten in Deutschland. Die Erwerberin bietet über ihre Beteiligungsunternehmen verschiedene Dienstleistungen rund um das Auto an.

Die Unternehmensverbindung zwischen HUK und pitstop wird durch das Vorhaben zwar gestärkt, führt aber nicht zu wettbewerblichen Bedenken. Trotz der starken Position der HUK als Kfz-Versicherer in Deutschland bleiben neben pitstop weitere freie Kfz-Werkstattketten und Markenwerkstätten der Autohersteller als Ausweichmöglichkeiten erhalten.



Wasserstoff-Joint-Venture

Im September 2024 hat das Bundeskartellamt die Errichtung zweier Gemeinschaftsunternehmen im Bereich Wasserstofftechnologie von der deutschen **Voith-Gruppe** und der **Weifu High-Tech Group Co., Ltd** (VR China) freigegeben.

Die Gemeinschaftsunternehmen sollen Wasserstofftanks herstellen, die in Wasserstoff-Speichersystemen für schwere Fahrzeuge verwendet werden, und solche Tanks und Speichersysteme vertreiben. Eines der Unternehmen soll in China tätig werden, das andere im globalen Markt (ohne China).

Wasserstoffbasierte Antriebslösungen im Güterverkehr befinden sich noch in einer recht frühen Phase ihrer Kommerzialisierung. Wie groß der Markt dafür im Zuge der Dekarbonisierung des Transportsektors tatsächlich werden wird, ist offen und wird gegenwärtig stark diskutiert. Dies hängt auch von der Entwicklung und den sich daraus ergebenden Einsatzmöglichkeiten konkurrierender Technologien ab. Anzeichen für eine wettbewerblich bedenkliche Konzentration gab es jedoch nicht, auch nicht unter Berücksichtigung weiterer Produkte aus der Wasserstoff-Wertschöpfungskette.



Software

Übernahme Siemens/Altair Engineering

Das Bundeskartellamt gab Ende 2024 die Übernahme der **Altair Engineering** durch **Siemens** frei. Sowohl Siemens als auch Altair Engineering bieten Softwarelösungen im Bereich Product Lifecycle Management (PLM). PLM-Software unterstützt Unternehmen bei der Informationsverarbeitung über den gesamten Lebenszyklus von Produkten. Ein Schwerpunkt liegt bei den beiden Unternehmen auf Software für das Design sowie auf der Verifizierung von Produkten. Das Umsatzvolumen des in diesem Fall relevanten PLM-Markts

wird weltweit auf mehrere Milliarden Dollar geschätzt und weiteres Wachstum prognostiziert. Siemens gehört zu den größten Anbietern von Industrie- und insbes. PLM-Software weltweit. Auch Altair ist in diesem Bereich ein etablierter Anbieter, insbes. mit Produkten seiner HyperWorks-Plattform. Das Vorhaben konnte dennoch freigegeben werden. Auch nach dem Zusammenschluss wird Siemens mit weiteren, mitunter ebenfalls großen Anbietern von PLM-Lösungen im Wettbewerb stehen.

SAP darf WalkMe erwerben

Im August 2024 hat das Bundeskartellamt **SAP** erlaubt, **WalkMe**, einen israelischen Anbieter einer sog. Digital Adoption Platform DAP, zu erwerben.

DAP-Lösungen ersetzen in Großunternehmen zunehmend die klassische Wissensvermittlung für die Nutzung von Software, die sonst über Schulungen erfolgt. Da häufig viele verschiedene Softwareanwendungen verschiedener Anbieter eingesetzt werden, haben die Unternehmen z. B. im Rahmen der Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter ein Interesse an einheitlichen Lösungen. Der Bereich der DAPs ist sehr dynamisch und die Nachfrage nach Lösungen, die die digitale Transformation von Unternehmen erleichtern, steigt. Gleichzeitig gelingt das Hervorbringen immer neuer Lösungen nur im Wettbewerb. Daher bedarf es eines genauen Blicks, wenn ein großer Anbieter von Unternehmenssoftware wie SAP einen führenden Anbieter von DAP-Lösungen erwirbt. Im Ergebnis gab es aber gegen das Vorhaben keine durchgreifenden wettbewerblichen Bedenken.



Renesas übernimmt Altium

Im Mai 2024 wurde zudem die Übernahme von **Altium Limited**, Australien, durch die **Renesas Electronics Corporation**, Japan, freigegeben. Renesas ist weltweit im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von Halbleitern tätig. Altium ist im Schwerpunkt Anbieter von Software, die für das Design von sog. Leiterplatten („Printed Circuit Boards“) eingesetzt wird. Leiterplatten dienen der Integration von Bauteilen, insbes. Halbleitern, in elektronische Schaltkreise und werden u. a. in Produkten der Konsumerelektronik, in

Fahrzeugen und in zahlreichen industriellen Anwendungen verwendet.

Altium ist auf dem betroffenen Softwaremarkt für das Design bestimmter Leiterplatten ein starker Anbieter. Renesas ist als Hersteller für Halbleiter v. a. im Automotive-Bereich ein bedeutender Akteur. Daher wurde die Übernahme sorgfältig geprüft. Im Ergebnis gab es aber keine wettbewerblichen Bedenken.

Rücknahme einer Fusionsanmeldung im Bereich Crashtest-Dummies

Nach wettbewerblichen Bedenken hat **Ansys Inc.**, Canonburg (USA), die Anmeldung des Erwerbs einer Minderheitsbeteiligung an der **Safe Parent Inc.**, Farmington Hills (USA, bekannt unter der Marke „Humanetics“), im Juli 2024 zurückgenommen. Ansys ist u. a. im Bereich der Simulationssoftware für Crashtests mit Insassenschutz, Humanetics im Bereich physischer und

virtueller Crashtest-Dummies tätig. Beide Unternehmen bieten notwendige Produkte für Crashtest-Simulationen an und haben in diesen Geschäftsbereichen jeweils dominante Marktpositionen. Im Rahmen eines Hauptprüfverfahrens wurde beleuchtet, inwieweit die Parteien miteinander im Wettbewerb stehen, inwieweit ihre Produkte komplementär sind und der

Zusammenschluss das Wettbewerbsgeschehen im Verhältnis zu Dritten beeinflusst.

Ergebnis der Prüfung war, dass bereits der Erwerb der Minderheitsbeteiligung eine erhebliche Schwächung des Wettbewerbs bewirkt und die Marktdominanz der Parteien weiter verstärkt hätte.



Rohstoffverarbeitung und Entsorgung

Wettbewerbsbeschränkung bei Kupferproduktion ausgeräumt

Das Bundeskartellamt hat im August 2024 mögliche Wettbewerbsbeschränkungen bei der Kupferproduktion ausgeräumt. **Aurubis AG** und die **Wieland Werke AG** haben aufgrund von Bedenken des Bundeskartellamtes die Zusammenarbeit in ihrem Gemeinschaftsunternehmen **Schwermetall Halbzeugwerk GmbH & Co. KG** (GU Schwermetall) angepasst.

Aurubis und Wieland sind u. a. Hersteller von Kupferprodukten (Halbfabrikaten) und Wettbewerber auf dem Markt für Flachwalzprodukte. Gleichzeitig sind beide Unternehmen paritätische Gesellschafter des GU Schwermetall, das wiederum wesentliche Einsatzmittel

für die Herstellung von Flachwalzprodukten produziert.

Gegenstand der Prüfung waren Vereinbarungen zwischen Aurubis und Wieland. Diese machten z. B. Änderungen des Produktmixes oder des Kundenportfolios des GU Schwermetall sowie die Herstellung und Lieferung neuer Legierungen durch das Unternehmen von der Zustimmung des Beirats des GU Schwermetall abhängig – der wiederum durch die Gesellschafter der beiden Unternehmen besetzt war.

Aufgrund dieser Vereinbarungen hatten beide Gesellschafter die Möglichkeit zu verhindern, dass das GU

Schwermetall Produkte für den jeweils anderen Mitgesellschafter produziert, was den Wettbewerb zwischen den beiden Unternehmen beeinträchtigt hätte. Die von den Gesellschaftern gemeinsam getroffene Zustimmungsregelung hätte es ihnen z. B. ermöglichen können, die Herstellung und Lieferung von Vorwalzband aus bestimmten Legierungen für dritte Wettbewerber der beiden Gesellschafter zu verhindern.

Die Vereinbarungen wurden aufgehoben und beide Gesellschafter verpflichteten sich, auf jede Form der Einflussnahme bei der Herstellung und Lieferung von Vorwalzband durch das GU Schwermetall zu verzichten.

Fusion im Bereich Recycling von Schrott

Im Juni 2024 stimmte das Bundeskartellamt der Übernahme der **Rhein Main Rohstoffe GmbH** (RMR) durch die **Theo Steil GmbH & Co. KG** zu.

Die Übernahme konnte freigegeben werden, da sich die Einzugsbereiche der beiden Unternehmen nicht wesentlich überschneiden und so keine erhebliche Wettbewerbsbehinderung zu erwarten ist. Zudem stärkt der Zusammenschluss zweier mittelständischer Unternehmen die strukturelle Vielfalt der Branche dauerhaft. Für die Stahlindustrie ist der Einsatz von recycelten Schrotten ein wesentlicher Schritt in Richtung der emissionsarmen Stahlerzeugung. Deswegen ist Wettbewerb auf der Stufe der Aufbereitung von Sekundärrohstoffen ein wichtiger Beitrag, um die Stahlindustrie mit qualitativ hochwertigem Inputmaterial zu versorgen.



Fusionen in der Rüstungsindustrie

2024 sowie Anfang 2025 prüfte das Bundeskartellamt mehrere Fusionen im Rüstungsbereich.

Im April 2025 gab das Bundeskartellamt die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens der **NDS Deutschland GmbH & Co KG**, der **KNDS France**, der **Rheinmetall Landysteme GmbH** und **THALES SIX GTS France SAS** frei. Ziel des Unternehmens ist die Entwicklung des MGCS-Kampfpanzers (Main Ground Combat Systems) in deutsch-französischer Kooperation. Kunden werden die Regierungen von Deutschland und Frankreich sein.

MGCS ist ein Multiplattformsystem, das als Gesamtsystem verschiedene Fähigkeitsanforderungen erfüllen soll. Perspektivisch soll dieses System in den frühen 2040er Jahren den deutschen Kampfpanzer LEOPARD 2 und den französischen LECLERC ersetzen.

Bei der Bewertung des Vorhabens wurde geprüft, ob die Unternehmen das Projekt auch alleine hätten realisieren können. Das ist hier nicht der Fall – vielmehr ergänzen sich die bisherigen Tätigkeitsbereiche von Rheinmetall und KNDS weitgehend. Die Unternehmen haben zudem starke Wettbewerber.

Im Januar 2025 stimmte das Bundeskartellamt der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens (die Leonardo Rheinmetall Military Vehicles, LRMV) der **Rheinmetall AG**, Düsseldorf, und **Leonardo S.p.A.**, Rom (Italien), zu. LRMV soll bei einer Beauftragung durch das italienische Verteidigungsministerium als Hauptauftragnehmer und Systemintegrator für Bestellungen von militärischen gepanzerten Fahrzeugen, insbes. Kampf- und Schützenpanzer, fungieren. Leonardo soll v. a. die Verteidigungselektronik einbringen, während Rheinmetall,

das bereits über Niederlassungen in Italien verfügt, seine bestehenden Plattformen für den Kampfpanzer Panther und den Schützenpanzer Lynx einbringen soll. Die Aktivitäten von Rheinmetall und Leonardo ergänzen sich und es gibt keine nennenswerten Überschneidungen der bisherigen Geschäftsaktivitäten.

Im September 2024 genehmigte die Behörde die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen der **thyssenkrupp Marine Systems GmbH**, und der **NVL B.V. & Co. KG**, einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft der Lürssen Maritime Beteiligungen GmbH & Co. KG. Ziel der Projektgesellschaft ist die gemeinsame Bewerbung und Umsetzung des Rüstungsprojekts Fregatte 127 (F127) der Deutschen Marine. Geplant sind die Konstruktion und der Bau von fünf Fregatten.

Highlights aus weiteren Wirtschaftsbereichen

Fusion im Bereich Sozial- und Meinungsforschung

Das Bundeskartellamt gab Ende 2024 die Übernahme von **infas** durch **Ipsos** frei. Der Zusammenschluss betrifft im Kern das Feld der Sozial- und Meinungsforschung, auf dem infas eine starke Stellung hat. Das Vorhaben konnte dennoch freigegeben werden, weil Ipsos zwar ein großes Marktforschungsunternehmen ist, bislang aber

nur in geringem Umfang im Bereich der Sozialforschung in Deutschland tätig ist. Der Zusammenschluss hat daher nur begrenzte Auswirkungen auf die Marktstruktur in diesem Bereich.

Die infas Holding AG aus Bonn ist mit ihren Töchtern seit Jahrzehnten in der Markt-, Sozial- und Meinungsfor-

schung tätig, schwerpunktmäßig im Bereich sozialwissenschaftlicher Studien. Ipsos gehört zum französischen Ipsos-Konzern, der als globales Marktforschungs- und Beratungsunternehmen auch in Deutschland im Bereich der Markt-, Sozial- und Meinungsforschung tätig ist.

Italienische UniCredit darf 29,99 Prozent an der Commerzbank erwerben

Das Bundeskartellamt hat im April 2025 den Einstieg der **UniCredit S.p.A., Mailand** (Italien), bei der **Commerzbank AG** freigegeben. Da es schon durch den angemeldeten Minderheitswerb zu einer Stärkung der Marktposition der UniCredit im Privat- und Firmenkundengeschäft in Deutschland kommt, hat sich die Behörde die besonders betroffenen Finanzdienstleistungen intensiv angesehen. Im Ergebnis bestanden jedoch keine Bedenken, da in allen Bereichen weitere bedeutende Wettbewerber tätig sind.

Das Vorhaben der UniCredit war beim Bundeskartellamt und nicht bei der EU-Kommission anzumelden, da der Erwerb von bis zu 29,99 Prozent der Anteile noch keine „Kontrolle“ im Sinne der entsprechenden europarechtlichen Regeln begründet. In Deutschland muss ein Zusammenschluss bereits bei einem Anteilserwerb von mindestens 25 Prozent oder dem Erwerb eines „wettbewerblich erheblichen Einflusses“ geprüft werden.

Fusion von Batterieherstellern

Auch der Erwerb der **Advanced Power Solutions** (APS) durch die **Energizer Group** wurde Ende 2024 freigegeben. Beide Unternehmen produzieren und vertreiben Batterien. Energizer nutzt dafür u. a. die gleichnamige Marke, APS vertreibt in Europa insbes. unter der Marke „Panasonic“. Die Prüfung hat sich auf die verschiedenen Absatzmärkte von Marken-Konsumentenbatterien an den Einzelhandel in Deutschland konzentriert – z. B. Batterietypen AA und AAA, die knopfförmigen sog. Spezialbatterien sowie Hörgerätebatterien.

Energizer ist hinter dem Marktführer Varta in Deutschland die Nummer zwei bei Batterien, APS hat mit der Marke Panasonic keine große Verbreitung. Da es weitere bekannte Marken sowie Hersteller gibt, gab es keine wettbewerblichen Bedenken.



Freigabe im Bereich Aluminium-Gebäudesysteme

Im November 2024 erfolgte die Freigabe des Erwerbs von 49 Prozent der Anteile an der **GEST-Holding Gesellschaft m.b.H.**, Österreich (GEST), durch die **Schüco International KG**, Bielefeld (Schüco). Die Schüco-Gruppe bietet insbes. Gebäudesysteme aus Aluminium, Stahl und Kunststoff an



und entwickelt und vertreibt u. a. Systeme für Fenster, Türen und Fassaden in Deutschland und im Ausland. Hinter GEST steht das inhabergeführte Unternehmen Stemeseder, das auf die Entwicklung, Herstellung und den Vertrieb von Aluminiumprofilen für Hybridfenster aus Holz-Aluminium sowie in geringerem Umfang aus Kunststoff-Aluminium und für Türen aus Aluminium spezialisiert ist.

Obwohl Schüco nach den Ermittlungen ein marktbeherrschendes Unternehmen auf einem deutschlandweiten Gesamtmarkt für Aluminium-Gebäudesysteme sowie auf den Teilmärkten für Fenster-, Tür- und Fassadensystemen ist, konnte das Vorhaben freigegeben werden, da eine Verstärkung der wettbewerblichen Position von Schüco nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden konnte. Nur in einzelnen Märkten ergeben sich durch die Übernahme Marktanteilsadditionen, die jedoch sehr gering ausfallen.



Missbrauchsverfahren gegen Bosch eingestellt

Das Bundeskartellamt hat im September 2024 ein Verfahren gegen die **Robert Bosch GmbH** wegen des Verdachts der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung eingestellt.

Hintergrund des Verfahrens war eine Beschwerde des italienischen ABS-Herstellers **Blubrake** bei der italienischen Wettbewerbsbehörde. Blubrake hat Bosch vorgeworfen, es erschwere, dass Blubrake seine ABS über die Bosch E-Bike-Systeme mit Strom versorgt. Zudem verweigere Bosch die

Herausgabe der technischen Spezifikationen, die zur Herstellung einer entsprechenden Kommunikation zwischen Blubrakes ABS und dem Bordcomputer von Bosch erforderlich sind.

Das Bundeskartellamt hatte im September 2023 per Amtshilfe die italienischen Ermittlungen unterstützt und parallel dazu ein eigenes Verfahren eingeleitet. Das Verfahren der italienischen Wettbewerbsbehörde wurde im August 2024 mit Zusagen von Bosch beendet, mit denen sich das Unternehmen verpflichtet, potenziellen

Anbietern von ABS im Europäischen Wirtschaftsraum Zugang zu seinem E-Bike-System zu gewähren. Das Verfahren des Bundeskartellamtes wurde eingestellt, da es bislang keinen weiteren Anbieter von ABS für E-Bikes mit Sitz in Deutschland gibt. Zudem habe sich Bosch gegenüber der italienischen Wettbewerbsbehörde verpflichtet, künftig potenziellen Anbietern von ABS im Europäischen Wirtschaftsraum, also auch in Deutschland, den Zugang zu seinem E-Bike-System zu gewähren.

Finanzinvestor beteiligt sich an Beratungsunternehmen

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme der Mehrheit der Anteile und den Erwerb der alleinigen Kontrolle am Beratungsunternehmen **FGS Global** durch die Investmentgesellschaft **KKR** freigegeben.

Das Hauptgeschäftsfeld von FGS ist die Beratung von Großunternehmen

insbes. in den Feldern Finanz- bzw. Kapitalmarktkommunikation (etwa bei M&A-Transaktionen), Krisenkommunikation und Public Affairs.

Mit dem Erwerb erweitert KKR sein Portfolio um eine der führenden Finanz-PR-Agenturen weltweit. Trotzdem kommt es in dem betroffenen

Geschäftsbereich weder zu wettbewerblichen Überschneidungen mit anderen Unternehmen unter der Kontrolle von KKR noch sind anderweitige Wettbewerbsprobleme zu befürchten. Auf Anbieter- wie auf Kundenseite sind eine Vielzahl unterschiedlicher Player aktiv.

Duisburger Hafen/thyssenkrupp Steel Logistics

Das Bundeskartellamt hat im Sommer 2024 die Beteiligung in Höhe von 49 Prozent des Duisburger Hafens (**duisport**) an der **thyssenkrupp Steel Logistics** und damit die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens freigegeben.

Duisport betreibt den größten Binnenhafen der Welt, thyssenkrupp Steel Logistics ist der Hafendienstleister der thyssenkrupp Steel Europe für die am Niederrhein gelegenen Werkshäfen in Schwelgern und Walsum.

Nach den Ermittlungen wird die starke Marktposition von duisport als Hafenbetreiber durch den Einstieg in die thyssenkrupp-Werkshäfen nicht wesentlich verstärkt. Auf den nachgelagerten Märkten des Güterumschlags sind viele weitere Wettbewerber aktiv.



Land Berlin erwirbt Wohnraum der Vonovia

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb von ca. 4.500 Wohnungen und einem 40 Hektar großen unbebauten Grundstück von der **Vonovia SE** durch zwei landeseigene Unternehmen des **Landes Berlin** freigegeben.

In Berlin sind inzwischen rund 22 Prozent der rd. 1,7 Mio. Mietwohnungen in der Hand des Landes. Das Vorhaben, die rd. 4.500 Wohnungen v. a. im Bezirk Lichtenberg von der Vonovia zu erwerben, ist aber wettbewerbs-

unbedenklich. Die landeseigene Gesellschaft baut durch die Übernahme ihren Einfluss auf dem Berliner Wohnungsmarkt nur geringfügig aus.

Übernahme in der Modebranche

Auch die Übernahme der **SiNN GmbH** durch die **Peek & Cloppenburg Gruppe** (P&C) wurde Anfang 2025 freigegeben. P&C besitzt eine führende Position im stationären



Textileinzelhandel – besonders im Bereich Herren-Oberbekleidung mit deutschlandweit 69 Standorten. P&C ist zudem unter der Marke „Anson's“ tätig. Die sich im Insolvenzverfahren befindliche SiNN GmbH ist mit deutschlandweit 35 Standorten ausschließlich im stationären Textileinzelhandel tätig.

Durch die Übernahme könnte P&C seinen Marktanteil weiter ausbauen. Trotz der möglichen Überschneidungen in einigen Städten gibt es jedoch ausreichend Alternativen, sowohl durch große Multimarken-Einzelhändler als auch viele kleinere Anbieter und die Onlinehändler wie Zalando und About You. Die davon unabhängige Peek&Cloppenburg KG in Hamburg, die unter dem Namen „Peek&Cloppenburg“ firmiert, ist an dem Zusammenschlussvorhaben nicht beteiligt.

DATEN & FAKTEN 2024

Kartellverbot

Breitbandgeräte

15.840.000 €

Zoobrücke

2.790.000 €

Straßenreparatur

6.595.720 €

Schutzbekleidung

783.900 €



481

eingegangene
Hinweise



115

sichergestellte
Aktenordner



277

Einsatzkräfte



19,3

Terrabyte
IT-Asservate



17

Kronzeugen-
anträge



hierbei:

40

durchsuchte
Unternehmens-
standorte

8

durchsuchte
Privatwohnungen

Missbrauchsaufsicht



6

eröffnete
Verfahren

Verfahren im Rahmen der Energiepreisbremsen-Gesetze



33

Gaslieferant

20

Stromlieferant

17

Wärmelieferant

Fusionskontrolle

870 Anmeldungen



33 Rücknahmen

22 nicht kontrollpflichtige Vorhaben

9 Hauptprüfverfahren eingeleitet (2. Phase)



3 Freigaben ohne Nebenbestimmungen

1 Untersagung

0 Freigaben mit Nebenbestimmungen

Zahlen der Vergabekammern des Bundes

124 Nachprüfungsanträge eingeleitet



35

zugunsten öffentlicher Auftraggeber

14

zugunsten Antragsteller

6

zugunsten teils, teils

Wettbewerbsregister

rd. **19.700** eingetragene Unternehmen

rd. **8.250** neue Eintragungen

rd. **7.300** registrierte Auftraggeber

rd. **1.100** Abfragen pro Tag

rd. **160** mitteilende Behörden

DIGITALWIRTSCHAFT

§ 19a GWB | Microsoft | DMA in der Praxis | BGH bestätigt Bundeskartellamt | Facebook | Apple ATTF |
Google Automotive Services & Google Maps Platform | Deutsche Bahn

Die Digitalwirtschaft stand auch 2024 im Fokus des Bundeskartellamtes. Digitale Märkte sind dynamisch, innovationsgetrieben – aber auch anfällig für monopolistische Strukturen. Das Bundeskartellamt setzt sich daher mit Nachdruck für fairen Wettbewerb und offene Märkte ein. Insbes. große Plattformbetreiber stehen weiterhin unter Beobachtung, um wettbewerbsverzerrende Praktiken frühzeitig zu erkennen und zu unterbinden. Ein besonderes Augenmerk liegt auf Behinderungspraktiken wie der Bündelung von Diensten. Digitale Geschäftsmodelle beruhen zunehmend auf der Nutzung großer Datenmengen – wer diese kontrolliert, kann dieses Potential auch einsetzen. Dass dies alles fair abläuft, wird vom Bundeskartellamt genau überwacht. Hierbei helfen v. a. die im Jahr 2021 durch eine Gesetzesnovelle neu eingeführten Werkzeuge. Aber auch in anderen Bereichen der digitalen Welt, etwa bei Mobilitätsdiensten, achtet das Bundeskartellamt darauf, dass die Regeln eingehalten werden, und greift ein, wenn dies nicht der Fall ist. Die internationalen Kooperationen der Behörde werden weiter ausgebaut, insbes. im Rahmen der europäischen Digitalregulierung. Gleichzeitig arbeitet das Bundeskartellamt eng mit Verbraucherorganisationen und anderen Behörden zusammen, um digitale Märkte verbraucherfreundlich und wettbewerbssoffen zu halten. Die Digitalisierung bringt Chancen, aber auch Herausforderungen – und das Bundeskartellamt bleibt ein wichtiger Akteur, um sicherzustellen, dass faire Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer bestehen.

Erweiterte Missbrauchsaufsicht über Digitalkonzerne

§ 19a GWB

Im Jahr 2021 hat das Bundeskartellamt mit der 10. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ein neues Instrument im Bereich der erweiterten Missbrauchsaufsicht über große Digitalkonzerne erhalten (**§ 19a GWB**). Danach kann die Behörde Unternehmen, die eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb haben, bestimmte wettbewerbsgefährdende Praktiken untersagen. Das ermöglicht dem Bundeskartellamt ein noch effektiveres und frühzeitigeres Eingreifen.

Im ersten Schritt prüft das Bundeskartellamt, ob ein Unternehmen eine **überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb** hat. Diese Machtstellung wurde bislang bereits bei Meta/Facebook, Alphabet/Google, Amazon, Apple und zuletzt Microsoft festgestellt. Die Entscheidung des Bundeskartellamtes zu Amazon hat der Bundesgerichtshof im April 2024 bestätigt, die zu Apple im März 2025 (s. u.).

Im zweiten Schritt kann das Amt dann **wettbewerbswidrige Praktiken** untersagen, etwa die Selbstbevorzugung

von konzerneigenen Diensten oder das „Aufrollen“ von Märkten mit Mitteln, die nicht dem Leistungswettbewerb entsprechen. Bislang hat das Bundeskartellamt auf Basis der neuen Digitalvorschriften bereits Verfahren gegen spezifische Verhaltensweisen von Meta/Facebook, Alphabet/Google, Apple und Amazon eingeleitet. Mehrere Verfahren gegen Alphabet (Google News Showcase, Google Datenverarbeitung, Google Automotive Services und Google Maps Platform) wurden bereits mit Verbesserungen für die Nutzerinnen und Nutzer abgeschlossen.

Schritt 1 – Prüfung einer überragenden marktübergreifenden Bedeutung

Alphabet Google	Meta/Facebook	Apple	Amazon	Microsoft
rechtskräftig festgestellt	rechtskräftig festgestellt	im März 2025 bestätigt durch BGH	im April 2024 bestätigt vom BGH	rechtskräftig festgestellt

Schritt 2 – Verfahren wegen wettbewerbsgefährdender Praktiken

Google News Showcase	VR-Brillen/Facebook	Apple App Tracking Transparency Framework	Amazon Brandgating
Abgeschlossen Ergebnis: Verbesserungen für Verlage	Laufend Prüfung der Wahlmöglichkeiten insbes. mit Blick auf die nutzbaren Accounts und die Frage der Verbindung der im Rahmen der unterschiedlichen Meta-Dienste verarbeiteten Daten. Erwirkt wurde bereits, dass die Nutzung der VR-Brillen auch ohne Facebook- oder Instagram-Konto möglich ist.	Laufend Prüfung von Apples Tracking-Regelung für Dritt-Apps. Durch diese Regelungen für die Einholung einer Nutzer-Einwilligung in die Datenverwendung könnten Apple bei seinen Werbemaßnahmen, der Attribution von Werbeerfolg und der Vermeidung von Werbetrug bevorzugt behandelt und/oder andere Unternehmen behindert werden.	Laufend Prüfung möglicher Benachteiligungen von Marktplatzhändlern bei der Zulassung zum Verkauf von Markenprodukten, z. B. durch Vereinbarungen zwischen Amazon und (Marken-)Herstellern, die einen Ausschluss von Dritthändlern vorsehen.
Google Daten Abgeschlossen Ergebnis: Bessere Kontrollmöglichkeiten für Nutzerinnen und Nutzer über ihre Daten bei Google			Amazon Preiskontrolle
Google Maps Platform/ Automotive Services Abgeschlossen Google stellt Wettbewerbsbeschränkungen ab			Laufend Prüfung von Amazons möglicher Einflussnahme auf die Preise der Marktplatzhändler durch Preiskontrollmechanismen bzw. Algorithmen.

Es handelt sich um die **erste** und damit umso bedeutendere Entscheidung des **BGH** zur Aufsicht über große Digitalkonzerne nach **§ 19a GWB**.

Feststellung der überragenden marktübergreifenden Bedeutung von Microsoft



Das Bundeskartellamt hat im September 2024 festgestellt, dass die **Microsoft Corporation** ein Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb ist. Damit unterfällt Microsoft gemeinsam mit seinen Tochterunternehmen der erweiterten Missbrauchsaufsicht des § 19a GWB.

Kern des von Microsoft geschaffenen digitalen Ökosystems ist das umfassende marktübergreifende Portfolio an vielfältig miteinander verbundenen Angeboten insbes. für Unternehmenskunden, das große Teile deren Bedarfs abdeckt und viele Produkte enthält, die seit Jahren den weltweiten Marktstandard bilden. Mit dem Betriebssystem Windows beherrscht Microsoft seit vielen Jahren den Markt für PC-Betriebssysteme. Weitere sehr starke Marktstellungen bestehen bei Server-Betriebssystemen (Windows Server) und bei der Produktivitätssoftware (Office-Produkte, Microsoft 365).

Microsoft hat sein Angebot durch Zukäufe, Eigenentwicklungen und die Erweiterung seiner etablierten Kernprodukte um neue Funktionalitäten kontinuierlich vergrößert.

Dabei profitiert das Unternehmen von der durch die Einbindung von Drittangeboten weiter gesteigerten Attraktivität seines grundsätzlich offenen Systems. Zudem gelingt es Microsoft wieder, ausgehend von seiner etablierten starken Stellung, nicht nur in neue Märkte hineinzuwachsen, sondern dort auch in kurzer Zeit starke Marktpositionen aufzubauen. Ein Beispiel hierfür ist der Erfolg von Teams, einer Software für Videokonferenzen und zum gemeinsamen Arbeiten.

Die führende Position Microsofts setzt sich bei KI fort. Bei Microsoft hält in weiten Teilen des Ökosystems der KI-Assistent Copilot Einzug. Durch seine starke Stellung im Cloud-Bereich ist Microsoft zudem in der Lage, Partnerschaften mit hochinnovativen Anbietern einzugehen und ihre KI-Modelle in die eigenen Produkte zu integrieren. So kooperiert Microsoft etwa mit OpenAI, dem Unternehmen hinter dem KI-Programm ChatGPT.

„Wir können auf Grundlage dieser Entscheidung wettbewerbsgefährdende Praktiken von Microsoft dort unterbinden, wo der DMA nicht greift.“



Andreas Mundt,
Präsident des Bundeskartellamtes

Microsoft Inflection nur mangels erheblicher Inlandstätigkeit nicht anmeldepflichtig

Das Bundeskartellamt hat im November 2024 festgestellt, dass die bereits im März 2024 erfolgte Übernahme nahezu aller Mitarbeitenden der Inflection AI, Inc. durch die Microsoft Corporation nicht der deutschen Fusionskontrolle unterliegt.

Im Rahmen der Prüfung wurde allerdings die Übernahme der Mitarbeitenden zusammen mit Begleitvereinbarungen zur Finanzierung und Verwendung von Schutzrechten als Zusammenschluss bewertet, der grundsätzlich der deutschen Fusionskontrolle unterliegt. Inflection ist ein im Jahr 2022 gegründetes Technologieunternehmen,

das den Chatbot Pi entwickelt und auf den Markt gebracht hat.

Der Fall zeigt, dass das deutsche Kartellrecht generell geeignet ist, auch weniger klassische Übernahmekonzepte in der Digitalbranche zu erfassen. In der letzten Zeit sind vermehrt sog. Acqui-hires zu beobachten. Dabei geht durch die Übernahme von Mitarbeitenden mit speziellem Know-how letztlich das wettbewerbliche Potenzial eines Zielunternehmens auf den Erwerber über. Betroffen von diesen Acqui-hires sind insbes. junge, innovative Unternehmen aus der Digitalbranche.

In diesem Fall waren allerdings die nationalen Schwellenwerte für die Prüfung der Übernahme nicht erfüllt. Infrage gekommen wäre eine Zuständigkeit nach der sog. Transaktionswertschwelle, da der Wert der Gegenleistung für die Übernahme über 400 Mio. Euro lag. Außerdem muss das Zielunternehmen zum Zeitpunkt der Übernahme bereits in erheblichem Umfang in Deutschland tätig sein. Die Ermittlungen haben gezeigt, dass dies bei Inflection nicht der Fall war. Das Bundeskartellamt hat sein Verfahren daher eingestellt.

DMA in der Praxis

Das Gesetz über digitale Märkte (**Digital Markets Act, DMA**) gilt seit dem 2. Mai 2023. Die EU-Verordnung zielt darauf ab, faire und bestreitbare digitale Märkte zu sichern. Sie ermöglicht der Europäischen Kommission, Unternehmen als sog. Torwächter bzw. Gatekeeper zu benennen und damit bestimmten Verhaltenspflichten zu unterwerfen. Wegen nicht hinreichender Umsetzung der Verpflichtungen aus dem DMA hat die Europäische Kommission im April 2025 Bußgelder gegen Apple und Meta verhängt, drei weitere sog. Non-Compliance-Verfahren gegen Alphabet und Apple sind noch nicht abgeschlossen. Bei der Durchsetzung des DMA wird die Europäische Kommission von einer High Level Group beraten. Diese setzt sich zusammen aus 30 Vertreterinnen und Vertretern verschiedener europäischer Institutionen. Die Europäische Kommission führt den Vorsitz und nimmt an ihren Sitzungen teil. Als einer der für das

ECN benannten Personen unterstützt Präsident Mundt die High Level Group.

Benannte zentrale Plattformdienste der Gatekeeper



- **Alphabet:** Google Suche, Google-Werbedienste, Google Maps, Google Play, Google Shopping, Google Android, Chrome und YouTube
- **Amazon:** Amazon Marketplace und Amazon-Werbedienste
- **Apple:** App Store, Webbrowser Safari, Betriebssystem iOS, Betriebssystem für Tablets iPadOS
- **ByteDance:** Tiktok
- **Meta:** Facebook, Instagram, WhatsApp, Messenger und Meta-Werbedienste
- **Microsoft:** Windows PC OS und LinkedIn
- **Booking:** Booking.com

Wettbewerbsrecht und DMA

Der DMA gilt komplementär zum deutschen und europäischen Wettbewerbsrecht. Europäische und nationale Regelungen zur Missbrauchsaufsicht über Digitalkonzerne sind weiterhin anwendbar. Gleiches gilt für die erweiterte Missbrauchsaufsicht nach § 19a GWB, jedenfalls soweit sie auf Unternehmen angewandt wird, die von der EU-Kommission bislang nicht als Gatekeeper benannt sind, oder bereits benannten Gatekeepern damit weitere Verpflichtungen auferlegt werden. Das umfasst auch mögliche neue Verhaltensweisen, die sich in der Zukunft herausbilden könnten. Das Wettbewerbsrecht wird also auch in Zukunft im Digitalbereich wichtig bleiben und das Bundeskartellamt weiterhin eng mit der Europäischen Kommission und anderen Behörden kooperieren.

BGH bestätigt: Apple und Amazon besitzen überragende marktübergreifende Bedeutung

In zwei Entscheidungen hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Einschätzung des Bundeskartellamtes bestätigt und **Amazon** (April 2024) und **Apple** (März 2025) als Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb gem. § 19a GWB eingestuft. Bezüglich Apple hat das Bundeskartellamt im April 2024 entschieden, dass es über eine solche wirtschaftliche Machtposition verfügt, die dem Unternehmen Verhaltensspielräume eröffnet, die vom Wettbewerb nicht hinreichend kontrolliert werden. Das Unternehmen ist – ausgehend von seinen mobilen Endgeräten wie dem iPhone – Betreiber eines umfassenden

digitalen Ökosystems mit einer hohen Bedeutung für den Wettbewerb, nicht nur in Deutschland, sondern auch europa- und weltweit. Apple nimmt mit seinen proprietären Produkten iOS und dem App Store Schlüsselpositionen für den Wettbewerb und für den Zugang zum Ökosystem und zur Apple-Kundschaft ein.

Dieser Einschätzung hat sich der BGH in seiner Entscheidung angeschlossen. Damit kann das Bundeskartellamt weitere Maßnahmen gegen Apple ergreifen und hat dies im Rahmen von Apples App Tracking Transparency Framework auch bereits getan (s. Seite 43).

Auch hinsichtlich Amazon hat der BGH die Entscheidung des Amtes bestätigt. Dieses hatte bereits im Jahr 2022 entschieden, dass Amazon der zentrale Schlüssel im Bereich des E-Commerce ist. Die Angebote des Konzerns, u. a. als Händler, Marktplatz, Streaming- und Cloud-Anbieter, sind zu einem digitalen Ökosystem verbunden. Daher ist der Amazon-Konzern ein Unternehmen von überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb. Dies sieht auch der BGH so und hat die Klage von Amazon gegen die Einstufung durch das Bundeskartellamt zurückgewiesen.

Abschluss des Facebook-Verfahrens



Das Bundeskartellamt hat im Oktober 2024 sein bereits 2019 eingeleitetes **Facebook**-Verfahren abgeschlossen. Ergebnis des Verfahrens ist ein Gesamtpaket von Maßnahmen, das den Nutzenden des sozialen Netzwerkes Facebook deutlich verbesserte Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Verknüpfung ihrer Daten einräumt. Neben einer jahrelangen gerichtlichen Auseinandersetzung und der Bestätigung des Bundeskartellamtes in Grundsatzfragen durch den BGH (2020) sowie den Europäischen Gerichtshof (2023) haben Meta und das Bundeskartellamt intensiv über konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Entscheidung verhandelt.

Nun wurden die nach und nach ergriffenen Einzelmaßnahmen Metas als hinreichend wirkungsvolles Gesamtpaket angesehen, um das Verfahren abzuschließen. Die Änderungen beziehen sich u. a. auf die Einführung einer Kontenübersicht zur Datentrennung zwischen einzelnen Meta-Diensten und die Einführung von „Cookie“-Einstellungen zur Trennung von Facebook-Daten und Daten von Webseiten und Apps anderer Anbieter. Metas Datenrichtlinie wurde eine Art Wegweiser mit direkten Links zu den wesentlichen Datenschutzeinstellungen vorgeschaltet.

Apples App Tracking Transparency Framework

Das Bundeskartellamt hat im Februar 2025 seine vorläufige rechtliche Einschätzung zu Apples sog. **App Tracking Transparency Framework (ATTF)** an die **Apple Inc.** und die **Apple GmbH** übersandt. Seit Einführung des ATTF im April 2021 müssen Anbieter von Apps im iOS App Store eine zusätzliche Einwilligung der Nutzenden einholen, bevor sie Zugang zu bestimmten Daten für Werbezwecke bekommen. Die engen Anforderungen gelten jedoch nur für andere App-Anbieter und nicht für Apple selbst. Darin könnte nach vorläufiger Auffassung des Bundeskartellamtes ein Verstoß gegen die besonderen Missbrauchsvorschriften für große Digitalunternehmen (§ 19a Absatz 2 GWB) sowie gegen die allgemeinen Missbrauchsvorschriften des Artikel 102 AEUV liegen.

Apple ist Betreiber eines umfassenden digitalen Ökosystems und verfügt mit zahlreichen Diensten und angeschlossenen Geräten, dem App Store und der Apple ID über einen weitreichenden Zugang zu werberelevanten Daten seiner Kundinnen und Kunden. Apple nutzt einen Teil dieser Daten, um im App Store Plätze für personalisierte Werbung anzubieten, und erzielt hiermit hohe Einnahmen. Für andere Unternehmen, die im App Store kostenfreie und zum Teil zu den Apple-eigenen Diensten in Konkurrenz stehende Apps anbieten wollen, hat personalisierte Werbung ebenfalls eine hohe wirtschaftliche Bedeutung. Dies gilt auch für die vielen Anbieter, die selbst nicht über einen breiten und tiefen Datenschatz verfügen.

Was ist wettbewerblich problematisch?



- Apple definiert den Begriff „Tracking“ so, dass nur die unternehmensübergreifende Datenverarbeitung erfasst ist. Die Zusammenführung von Nutzendendaten über das eigene Ökosystem hinweg – etwa aus dem App Store, der Apple ID, den unzähligen Diensten und angeschlossenen Geräten – fällt nach dem bisherigen Befund nicht unter die strengen Regeln des ATTF.
- Den Nutzenden im ATTF werden bis zu vier aufeinanderfolgende Abfragefenster gezeigt; bei Apple sind es höchstens zwei.
- Die von Apple vorgegebenen Auswahldialoge sind nach vorläufiger Einschätzung derzeit so ausgestaltet, dass die Nutzenden zur Einwilligung in die Datenverarbeitung durch Apple ermuntert und gleichzeitig in Richtung einer Ablehnung der Datenverarbeitung durch Dritte gelenkt werden.

In-App-Werbung und das App Tracking Transparency Framework (ATTF): Apple vs. Drittanbieter



Google stellt Wettbewerbsbeschränkungen bei Google Automotive Services und bei der Google Maps Plattform ab



Das Bundeskartellamt hat im April 2025 ein auf Basis von § 19a Abs. 2 GWB geführtes Verfahren wegen verschiedener Verhaltensweisen Googles im B2B-Bereich beendet, nachdem Google die Abstellung der nach vorläufiger Beurteilung bestehenden Wettbewerbsbeschränkungen zugesagt hatte.

Das Verfahren betraf zum einen die **Google Automotive Services**, ein Bündel aus Google Maps, Google Play und dem Google Assistant für die Nutzung in In-Vehicle-Infotainment-Systemen, also den Multimedia- und Informationssystemen in einem Fahrzeug, die Unterhaltung, Navigation, Kommunikation und Fahrzeugsteuerung kombinieren. Das Spektrum und die Bedeutung digitaler Dienste in In-Vehicle-Infotainment-Systemen hat sich in den letzten Jahren erweitert. Neben Karten- und Navigationsdiensten ist häufig auch ein App-Store installiert, der Zugriff auf weitere Dienste ermöglicht.

„Wir konnten uns mit Google einigen und somit ganz unmittelbar positive Auswirkungen für die betroffenen Wirtschaftsbereiche erzielen. Die Zusagen von Google haben das Potential, weitreichende Änderungen im Markt zu bewirken. Durch die Aufhebung der bisherigen Beschränkungen stärken wir die Auswahlmöglichkeiten der Kundinnen und Kunden und eröffnen neue Chancen für Wettbewerber von Google.“

Google Automotive Services: Das ändert sich

- Google hat sich dem Bundeskartellamt gegenüber verpflichtet, die in den Google Automotive Services enthaltenen Apps (Google Play, Google Maps und Google Assistant) künftig auch einzeln zu lizenzieren.
- Gleichzeitig verpflichtet sich Google, die notwendigen Voraussetzungen für die Interoperabilität mit Diensten anderer Anbieter zu schaffen.
- Fahrzeughersteller können künftig zwischen Diensten verschiedener Anbieter frei wählen und diese entsprechend dem Kundenbedarf kombinieren. Das eröffnet neue Chancen für alternative Anbieter. Sie können z. B. gemeinsam mit Fahrzeugherstellern neue Lösungen für das Infotainment entwickeln.



Andreas Mundt,
Präsident des Bundeskartellamtes

Zum anderen betraf das Verfahren den B2B-Kartendienst **Google Maps Platform**, der von Unternehmen wie bspw. Logistikdienstleistern, Zustell- und Lieferdiensten oder der Verkehrswirtschaft genutzt wird. Google ist in diesem Bereich der mit Abstand bedeutendste Anbieter und lizenziert

u. a. den Zugang zu Kartenansichten, Navigations- und Verkehrsdaten, Adressvalidierung, ortsbezogener Suche und Points of Interest, Orte die für Nutzende von Navigationssystemen oder Kartenanwendungen relevant sein können.

Google Maps: Das ändert sich

- Inhalte aus Google Maps dürfen künftig auch auf Karten anderer Anbieter wie OpenStreetMap dargestellt werden.
- Unternehmen haben jetzt die Möglichkeit, die für sie besten oder kostengünstigsten Kartendienste in ihre Anwendungen zu integrieren oder eigene Alternativen zu entwickeln.
- Google hat sich dem Bundeskartellamt gegenüber verpflichtet, vertragliche Einschränkungen für eine kombinierte Nutzung seiner Kartendienste mit denen von Drittanbietern wie HERE, Mapbox oder TomTom zu entfernen.
- Auch in der Automobilbranche haben diese Änderungen Auswirkungen: Fahrzeughersteller und Zulieferer können einzelne Dienste von Google Maps in ihren Infotainment-Systemen mit Angeboten anderer Anbieter oder eigenen Entwicklungen kombinieren.

Digitale Mobilitätsdienstleistungen – DB muss Wettbewerbsbeschränkungen abstellen

Die **Deutsche Bahn AG (DB)** hat 2024 mit Mobilitätsplattformen erste Verträge über den Zugang zu Prognosedaten des Schienenpersonenverkehrs abgeschlossen und ist damit einer wesentlichen Forderung des Bundeskartellamtes nachgekommen. Mobilitätsplattformen erhalten nunmehr etwa Verspätungsdaten, Daten über Zugausfälle, aktuelle Gleisangaben oder Informationen zu Großstörungsereignissen in Echtzeit. Damit wurde über die bereits erfolgten Änderungen der bestehenden Verträge hinaus ein weiterer wichtiger Teil der Missbrauchsentscheidung des Amtes durch die DB umgesetzt.

Das Bundeskartellamt hatte im Juni 2023 entschieden, dass die DB gegen das Kartellrecht verstößt, da der Konzern seine Marktmacht gegenüber Mobilitätsplattformen missbraucht. Der DB wurde aufgegeben, bestimmte Verhaltensweisen und Vertragsklauseln zu ändern, ausgehend von Werbeverboten über Rabattverbote bis hin zur Verpflichtung, den Plattformen Provisionen für den Vertrieb von DB-Fahrkarten zu zahlen und ihnen kontinuierlich Prognosedaten zu überlassen. Gegen den Beschluss des Amtes hat die DB Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegt und zugleich einen Antrag auf Eilrechtsschutz gestellt. Diesen Antrag der DB hat das Gericht im März 2024 in weiten Teilen abgelehnt. Das Verfahren in der Hauptsache ist weiterhin anhängig. Mit

den Prognosedaten können Mobilitätsplattformen Reisende während der Fahrt über aktuelle Verspätungen oder Zugausfälle informieren, alternative Reiserouten empfehlen oder sogar Anpassungen von Reiseverläufen mit unterschiedlichen Verkehrsmitteln vorschlagen. Angesichts der häufigen Verspätungen und Ausfälle im Zugverkehr ist der Nutzen für Verbraucherinnen und Verbraucher durch solche Services besonders hoch. Die Geschäftsmodelle können ohne die Weitergabe der Echtzeitdaten durch die marktbeherrschende DB nicht ordentlich funktionieren.



ENERGIEWIRTSCHAFT



Preis Anpassungsklauseln im Bereich Fernwärme | Sektoruntersuchung E-Ladeinfrastruktur | Energiepreisbremsen | Monitoringbericht | Marktmachtbericht

Insbesondere seit der Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte Ende der 90er Jahre schützt das Bundeskartellamt den Wettbewerb auf den Märkten, die den Energienetzen vor- und nachgelagert sind, also v.a. bei der Energieerzeugung, dem Energiehandel und der Versorgung von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern.

Jährlich veröffentlicht das Bundeskartellamt sowohl einen Bericht zu den Marktmachtverhältnissen bei der Stromerzeugung sowie gemeinsam mit der Bundesnetzagentur einen Monitoringbericht zu den Entwicklungen auf den Strom- und Gasmärkten.

Das Bundeskartellamt führt u.a. Verfahren gegen sieben Fernwärmeversorger wegen des Verdachts auf missbräuchlich überhöhte Preissteigerungen. Im Rahmen der neu geschaffenen Missbrauchsaufsicht über die Umsetzung der von der Bundesregierung Ende 2022 eingeführten Energiepreisbremsen wurden bislang 70 Prüfverfahren gegen Versorger eingeleitet.

Preisanpassungsklauseln im Bereich Fernwärme

Das Bundeskartellamt führt Pilotverfahren gegen sieben Fernwärmeversorger wegen des Verdachts auf missbräuchlich überhöhte Preissteigerungen im Zeitraum von 2021 bis 2023. Die Ermittlungen betreffen neun Fernwärmenetze in vier Bundesländern.

Geprüft wird, ob die verwendeten sog. Preisanpassungsklauseln gegen rechtliche Vorgaben verstoßen und so zu höheren Preisen für Verbraucherinnen und Verbraucher geführt haben. Es besteht der Verdacht, dass durch die Auswahl der Preisindizes die

tatsächliche Entwicklung der Kosten nicht angemessen abgebildet, sondern deutlich überzeichnet wird. Außerdem wird geprüft, ob eine zu geringe Gewichtung der allgemeinen Marktentwicklung im Ergebnis überschießende Preissteigerungen zur Folge hatte.

Wegen der grundsätzlichen und übergreifenden Bedeutung der Fragestellungen haben die eigentlich zuständigen Landeskartellbehörden ihre Zuständigkeit für die ausgewählten „Musterverfahren“ an das Bundeskartellamt abgegeben.

Preisanpassungsklauseln...

i

- werden von den Fernwärmeversorgern bei der Anpassung ihrer Preise verwendet;
- nehmen in der Regel auf öffentlich verfügbare Preisindizes für die jeweilige Energieform (z. B. Gas, Kohle, Heizöl) Bezug;
- sollen so die allgemeine Marktentwicklung und die konkreten Kosten für die eigene Wärmeerzeugung oder den Wärmebezug von Dritten abbilden.

„Unsere bisherigen Verfahrensergebnisse machen deutlich, dass eine intensivere Befassung mit dem Fernwärmesektor geboten ist. Für eine auf Dauer angelegte und wirkungsvolle Kontrolle wären gesetzliche Konkretisierungen allerdings eine große Hilfe. Wir brauchen Transparenz nicht nur über die Preise, sondern v. a. über die Kosten der Unternehmen, klare Vorgaben zur Preisgestaltung und eine Stärkung der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht in diesem Bereich.“

Andreas Mundt,
Präsident des Bundeskartellamtes

Zum Hintergrund

i

- Fernwärmeversorger sind innerhalb ihres Fernwärmenetzes marktbeherrschend, da man – sobald man sich auf dieses Heizsystem festgelegt hat – keine Wechselmöglichkeiten hat. Damit unterliegen sie auch dem kartellrechtlichen Missbrauchsverbot.
- Bei der Ausgestaltung der Preisanpassungsklauseln müssen die Versorger die Vorgaben einer Fernwärmeverordnung (AVBFernwärmeV) beachten. Auch ein Verstoß gegen diese Vorgaben kann missbräuchlich im Sinne des Kartellrechts sein.
- Unabhängig von Verfahren der Kartellbehörden können Fernwärmekundinnen und -kunden einen Verstoß gegen diese Verordnung (v. a. § 24 Abs. 4) stets auch auf dem Zivilrechtsweg geltend machen.

Wettbewerbsdefizite beim Angebot von E-Ladestrom



Das Bundeskartellamt hat im Oktober 2024 seine Sektoruntersuchung zur E-Ladeinfrastruktur veröffentlicht. Ein wichtiges Ergebnis: Der Wettbewerb bei der Versorgung mit Ladestrom funktioniert vielerorts nicht richtig. Zahlreiche Städte und Kommunen haben geeignete öffentliche Flächen für Ladesäulen überwiegend oder sogar ausschließlich an das eigene kommunale Stadtwerk oder einzelne Anbieter vergeben. Das hat zur Folge, dass es in vielen lokalen Märkten nur sehr wenige Anbieter von Ladesäulen und Ladestrom gibt.

Preisgestaltung und Missbrauchspotenziale

i

- Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen zudem, dass Preisunterschiede an den Ladesäulen auf punktuell missbräuchlich überhöhte Preise hinweisen können. Sie lassen allerdings noch nicht den Schluss zu, dass die Ladestrompreise in Deutschland systematisch überhöht sind. Denn die Betreiber müssen noch ihre Investitionskosten für die Ladeinfrastruktur decken, außerdem ist die Auslastung der Ladesäulen stellenweise noch sehr gering. Dies kann vereinzelt hohe Preise rechtfertigen.
- Marktstarke Betreiber von Ladesäulen verkaufen nicht nur eigenen Strom an Endkundinnen und -kunden. Sie legen auch Preise und Bezugsbedingungen für Anbieter von Mobilitätsdienstleistungen fest, die ihren Kundinnen und Kunden z. B. Ladekarten anbieten. Wenn dieses Verhältnis missbräuchlich ausgenutzt wird, kann das die Marktmarktprobleme zusätzlich befördern.

Handlungsempfehlungen

Diskriminierungsfreie Vergabe öffentlicher Flächen: Gebietskörperschaften sollten öffentliche Flächen transparent, diskriminierungsfrei und befristet an verschiedene Anbieter vergeben, um den Wettbewerb zu fördern.

Staatliche Fördermittel: Auch staatliche Fördermittel sollten diskriminierungsfrei vergeben werden. Öffentliche Ausschreibungen der Fördermittel wie im Rahmen des „Deutschland-Netzes“ sind hier das Mittel der Wahl.

Berücksichtigung der Marktbedingungen bei Ausschreibungen: Die Größe und Struktur der Ausschreibungen sollten an die lokalen Marktverhältnisse angepasst werden, um die Anbietervielfalt zu fördern.

Vermeidung regulatorischer Eingriffe in die Preisgestaltung: Solche Eingriffe könnten den Ausbau der Ladeinfrastruktur hemmen und sollten vermieden werden. Langfristig könnte das sogar negative Folgen für Verbraucherinnen und Verbraucher haben.

Transparenz vs. Preiswettbewerb: Maßnahmen zur Erhöhung der Preistransparenz sollten mit Vorsicht betrachtet werden, da sie auch den Anbietern zugutekommen würden. Das könnte ungewollt einem koordinierten Preissetzungsverhalten Vorschub leisten.



Energiepreisbremsen

Das Bundeskartellamt führt im Rahmen der Preisbremsen für die Strom-, Erdgas- und Wärmeversorgung bislang 70 Prüfverfahren gegen Versorger aus den drei Energiebereichen Gas (33 Verfahren), Wärme (17 Verfahren) und Strom (20 Verfahren).

Hintergrund hierfür sind die sog. **Energiepreisbremsen-Gesetze**, die die Bundesregierung Ende 2022 vor dem Hintergrund drastisch steigender Energiepreise und zur Entlastung privater Haushalte und von Unternehmen

eingeführt hatte. Die Gesetze galten bis Ende 2023 und wurden nicht verlängert. Mit den Gesetzen hat das Bundeskartellamt die Aufgabe bekommen, im Fall eines Missbrauchs bzw. der Ausnutzung der Entlastungsregeln u. a. Rückerstattungen an den Staat anzuordnen und Bußgelder zu verhängen.

Laut diesen Gesetzen durften die Versorger – sofern sie eine Erstattung bekommen wollten – grundsätzlich nur dann höhere Arbeitspreise als die gesetzlich festgelegten Referenzpreise

berechnen, wenn sie auch entsprechend höhere Kosten, also z. B. krisenbedingte gestiegene Beschaffungskosten, nachweisen können.

Wenn auch nach den finalen Ermittlungen (Referenzpunkt sind hier die Endabrechnungen, die in vielen Fällen erst im Laufe des Jahres 2024, teils erst 2025 feststehen) ein Missbrauch der Entlastungsregeln vorliegen sollte, wird dies sanktioniert und ggf. eine Rückerstattung an den Staat angeordnet.



Monitoringbericht

Die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt veröffentlichten im November 2024 ihren gemeinsamen jährlichen Monitoringbericht zu den Entwicklungen auf den Elektrizitäts- und Gasmärkten, die sich primär auf das Jahr 2023, aber auch auf relevante Entwicklungen aus 2024 beziehen.

Wichtige Ergebnisse und Erkenntnisse des Berichts:

- **Erneuerbare Energien:** 2023 stammte erstmals mehr als die Hälfte des Stroms aus erneuerbaren Energien. Trotz dieses Ausbaus bleibt die konventionelle Erzeugung für eine durchgehende Stromversorgung unverzichtbar.
- **Strommarkt:** Die Stromerzeugung in Deutschland war 2023 rückläufig, u. a. wegen geringerer Nachfrage und gestiegener Importe aufgrund günstigeren Stroms im Ausland.
- **Marktmacht:** RWE ist nach wie vor der mit Abstand führende Anbieter von konventionell erzeugtem Strom und muss das kartellrechtliche Missbrauchsverbot beachten.
- **Gasmarkt:** 91 Prozent der Gasimporte kamen aus Norwegen, den Niederlanden und Belgien. Die Marktkonzentration bleibt hoch.
- **Großhandelspreise:** Deutlicher Rückgang der Strom- bzw. Gaspreise teilweise um über 50 Prozent bzw. 60 Prozent. Dennoch ist das Preisniveau weiterhin höher als vor dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine.
- **Endpreise sinken:** Strom- bzw. Gaspreise für Haushalte sanken 2024 um 8 (Strom) bzw. 15 Prozent (Gas), für Industrie- und Gewerbekunden um bis zu 13 Prozent (Strom) bzw. 20 Prozent (Gas).
- **Lieferantenwechsel:** Eine Rekordzahl von Strom- (6 Mio.) und Gas-Haushaltskundinnen und -kunden (1,8 Mio.) wechselte 2023 den Anbieter. Beides ist ein neuer Höchststand.

„Verbraucherinnen und Verbraucher haben die Chance, Geld zu sparen, aber nur, wenn sie durch ihre Bereitschaft, den Strom- oder Gasanbieter zu wechseln, ihre Marktmacht ausüben, werden auch niedrigere Preise bei ihnen ankommen.“

Andreas Mundt,
Präsident des Bundeskartellamtes

Marktmachtbericht

Das Bundeskartellamt analysiert in regelmäßigen Marktmachtberichten im Detail die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse auf der Ebene der Stromerzeugung. Die Analysen basieren auf umfangreichen Daten zum Einsatz aller relevanten Kraftwerke in Deutschland im Berichtszeitraum.

Der im November 2024 vorgelegte Bericht deckt den Zeitraum von Mai 2023 bis Ende April 2024 ab.

- RWE ist unverändert der mit Abstand führende Stromerzeuger, auch wenn die Unverzichtbarkeit seiner Kraftwerke für die Deckung der Stromnachfrage leicht gesunken ist. Das Ausmaß der Unverzichtbarkeit – also die Zeiträume, in denen RWE den Marktpreis gezielt erhöhen könnte – lag aber immer noch in der Größenordnung der Vermutungsschwelle für eine marktbeherrschende Stellung. EnBW und LEAG – die nächstgroßen Anbieter – liegen derzeit deutlich unterhalb der Vermutungsschwelle für Marktbeherrschung.
- Prägend für das Marktumfeld im vergangenen Jahr und vor dem Hintergrund der schwachen Konjunktur war einerseits eine gesunkene Stromnachfrage. Dieser standen nach Beendigung des Atomausstiegs andererseits deutlich gestiegene Stromimporte gegenüber. Um den Anstieg der Strompreise im Umfeld des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine zu dämpfen, waren zudem vorübergehend stillgelegte Kohlekraftwerke reaktiviert worden.

- Stromimporte können die inländische Marktmachtpotentiale nicht unbegrenzt dämpfen, weil freie ausländische Kapazitäten nicht zu jedem Zeitpunkt und unbegrenzt zur Verfügung stehen.

Wie bemisst sich Marktmacht im Bereich der Stromerzeugung?

i

- Die Marktmacht lässt sich nicht wie in anderen Branchen durch Marktanteile bestimmen, nicht zuletzt weil Strom nur sehr eingeschränkt speicherbar ist.
- Ausschlaggebend ist vielmehr, ob und inwieweit ein Anbieter für die Deckung des Strombedarfs „unverzichtbar“ ist. Das nennt man auch „Pivotalität“ eines Anbieters.
- Wenn Anbieter pivotal sind, können sie den Strompreis gezielt beeinflussen. Solche Situationen treten insbes. auf, wenn der Strombedarf hoch ist, das Angebot jedoch knapp.
- Für diese Möglichkeit und um auf diese Weise Marktmacht zu missbrauchen, muss das Unternehmen die Zeiträume, in denen seine Kraftwerke unverzichtbar sind, aber auch hinreichend genau vorhersehen können.



MINERALÖLWIRTSCHAFT



Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) | Sektoruntersuchung Raffinerien und Großhandel

Die Mineralölwirtschaft und insbes. die Entwicklung der Preise für Kraftstoffe und andere Mineralölprodukte stehen für das Bundeskartellamt stets im Fokus – nochmals verstärkt vor dem Hintergrund der starken Marktverwerfungen nach Beginn des russischen Angriffs auf die Ukraine Anfang 2022. In der Folgezeit waren im Kraftstoffmarkt zeitweilig extreme Preissteigerungen zu beobachten. Zudem liefen die Entwicklung der Rohölpreise, der Abgabepreise der Raffinerien und die Kraftstoffpreise an den Tankstellen deutlich auseinander. Aus diesen Gründen leitete das Bundeskartellamt im April 2022 eine Ad-hoc-Sektoruntersuchung mit Fokus auf die Raffinerie- und Großhandelsebene ein, zu der die Behörde zunächst Ende 2022 einen Zwischenbericht mit Fokus auf die Raffinerieebene und im Februar 2025 den Abschlussbericht veröffentlichte. Daran anschließend leitete das Bundeskartellamt das erste Mal überhaupt ein Verfahren auf der Basis des neuen kartellrechtlichen Instruments nach § 32f Abs. 3 GWB ein, um zu prüfen, ob im Kraftstoffgroßhandel eine erhebliche und fortwährende Störung des Wettbewerbs vorliegt.

Um den Handel mit Kraftstoffen laufend zu beobachten, ist im Bundeskartellamt die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) angesiedelt. Der Gesetzgeber hat ihren Beobachtungsauftrag inzwischen auch auf die Wertschöpfungsstufen der Herstellung von Kraftstoffen und damit die Raffinerieebene und den Großhandel erweitert. Die Daten der MTS-K ermöglichen es darüber hinaus den Verbraucherinnen und Verbrauchern, sich über verschiedene Kanäle und eine Vielzahl von Anbietern unmittelbar über die aktuellen Kraftstoffpreise zu informieren. Sie haben es damit in der Hand, selbst günstiger zu tanken, und können durch ihre Tankentscheidung zugleich wettbewerbliche Impulse setzen.

Tätigkeit der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe

Die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) beobachtet fortlaufend die Wertschöpfungsstufen der Herstellung von und den Handel mit Kraftstoffen. Die von ihr bundesweit in Echtzeit erhobenen Kraftstoffpreisänderungen von etwa 15.000 Tankstellen (in Deutschland) gibt sie an sog. Verbraucher-Informationsdienste weiter. Die Preise können Autofahrerinnen und -fahrer bei einer Vielzahl von Anbietern online und über mobile Apps abrufen und ihr Tankverhalten entsprechend ausrichten. Die Bedeutung dieser Aufgabe hat gerade im Kontext der Marktverwerfungen im Umfeld des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine deutlich zugenommen.

Tank-Tipps



- **Tanken Sie abends!**
In der Regel sind die Preise zwischen 18 und 22 Uhr am günstigsten.
- **Nutzen Sie Tank-Apps!**
So finden Sie die preiswerteste Tankstelle in Ihrer Nähe.
- **Volltanken, bevor es auf die Autobahn geht!**
Zudem ist der Kraftstoff an vielen Autohöfen oder Tankstellen nahe der Autobahn viel billiger. Um vollzutanken, kann sich ein kleiner Umweg durchaus lohnen.

Kraftstoff-News

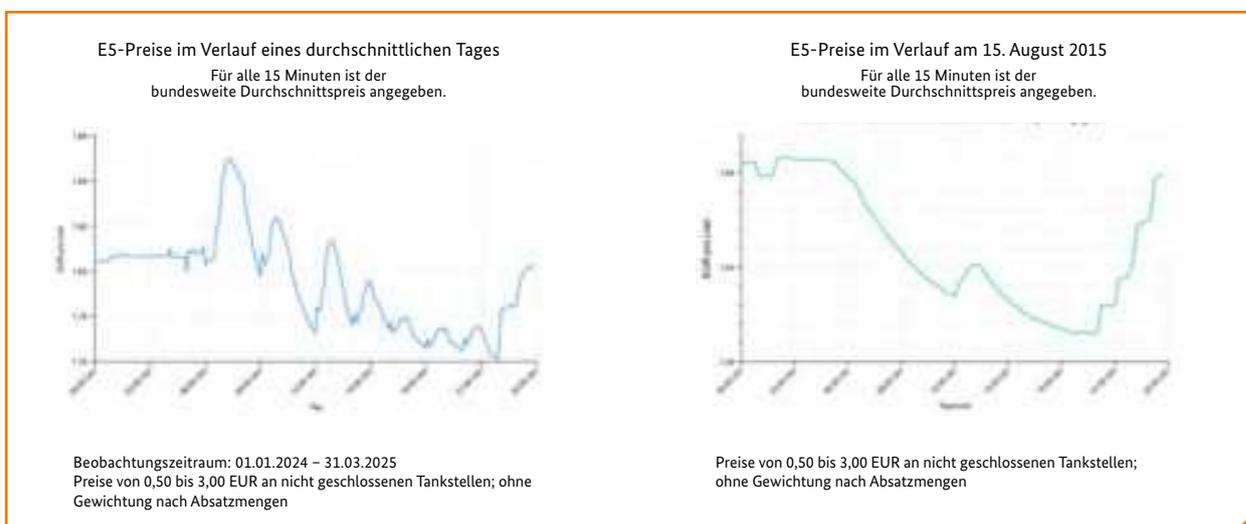


Die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe veröffentlicht regelmäßig einen Newsletter, der über aktuelle Entwicklungen auf den Kraftstoffmärkten informiert.

Interessierte Leserinnen und Leser können den Newsletter über die Pressestelle des Bundeskartellamtes abonnieren.



Die Zahl der täglichen Preisänderungen an Tankstellen in Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren stark erhöht



Sektoruntersuchung mit Fokus Raffinerien und Großhandel

Der im Februar 2025 veröffentlichte Abschlussbericht beleuchtet die Strukturen und die Preissetzungsmechanismen auf verschiedenen Marktstufen der Mineralölwirtschaft und identifiziert Stellschrauben, die zu einer Stärkung des

Wettbewerbs beitragen können. Außerdem hat sich das Bundeskartellamt mit den Auswirkungen der häufigen Preisänderungen an den Tankstellen befasst.

Ergebnisse

- Schwierige Bedingungen für einen funktionierenden Wettbewerb im Mineralölbereich in Deutschland.
- Große Importabhängigkeit beim Bezug von Rohöl. Die Märkte sind jeweils geprägt von einer überschaubaren Anzahl von Herstellern, vertikaler Integration und gegenseitigen Abhängigkeiten der Mineralölgesellschaften.
- Hohe Markttransparenz auf allen Ebenen der Wertschöpfungskette.

Einfluss von Preisnotierungen auf die Preissetzung

Preisnotierungen spielen über mehrere Stufen der Wertschöpfungskette hinweg eine wichtige Rolle für die Preissetzung in der Mineralölwirtschaft. Schon international erfolgt der Verkauf des Rohöls üblicherweise über solche Preisnotierungen. Nach der Verarbeitung in Raffinerien werden Mineralölprodukte auf den Großhandelsmärkten vorwiegend über langfristige Lieferverträge (Termverträge) vertrieben, die über den Spotmarkt gehandelten Mengen

sind deutlich geringer. Die Preissetzung der Mineralölprodukte in Termverträgen erfolgt ebenfalls meist über Preisnotierungen.

Die in Deutschland verwendeten Preisnotierungen werden maßgeblich durch zwei Anbieter herausgegeben. Zur Berechnung stützen sich diese auf aktuelle Meldungen und Informationen von Marktteilnehmern und veröffentlichen

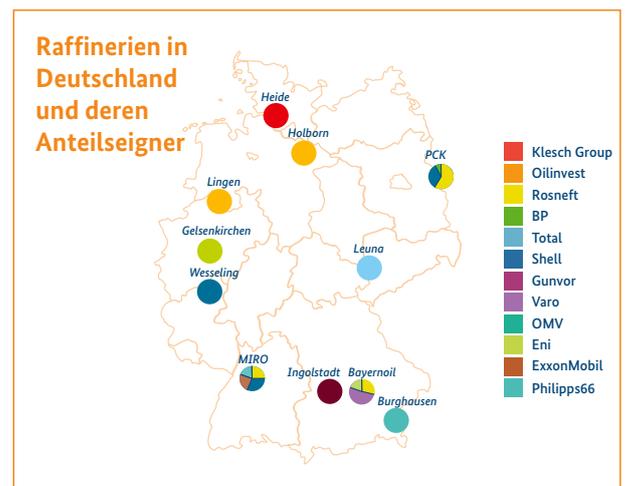
Vom Bohrloch zur Zapfsäule



für jeden Handelstag die tagesaktuellen Notierungen sowie teilweise weitere sensible Marktinformationen bspw. über konkrete Geschäftsabschlüsse.

Auch wenn Preisnotierungen nicht grundsätzlich als wettbewerbsschädlich anzusehen sind, gibt es hier erhebliche wettbewerbliche Risiken. Durch die Veröffentlichung von sehr detaillierten Marktinformationen steigt die Transparenz im Hinblick auf das Preissetzungsverhalten einzelner

Wettbewerber. So steigt das Risiko einer stillschweigenden Einigung der Marktteilnehmer auf ein Preisniveau, das über dem Wettbewerbspreis liegt. Auch besteht die Gefahr, dass einzelne Marktteilnehmer Preisnotierungen zu ihrem Vorteil manipulieren können. Das Bundeskartellamt empfiehlt deshalb eine stärkere gesetzliche Regulierung von Preisnotierungen im Mineralölbereich und hat ein Verfahren eingeleitet, um diese Risiken weiter aufzuklären (s. u.).



Nur bedingt regionale Ausweichmöglichkeiten

Bei der Untersuchung der Handelsströme zeigte sich, dass die gewerblichen Nachfrager nach Kraftstoffen und Heizöl häufig wegen hoher Transportkosten und Kapazitätsbegren-

zungen auf regionale Anbieter angewiesen sind. Aufgrund der meist geringen Anzahl relevanter Anbieter sind die Ausweichmöglichkeiten häufig begrenzt.

Immer häufigere Preisänderungen an Tankstellen

Die Zahl der Preisänderungen an Tankstellen im Laufe eines Tages hat in den letzten Jahren immer weiter zugenommen. Während es im Jahr 2014 täglich noch etwa vier bis fünf Preisänderungen gab, wurden die Preise Anfang 2024 durchschnittlich schon 18-mal täglich geändert, Tendenz steigend. Die häufigen Preisänderungen an den Tankstellen

machen es den Verbraucherinnen und Verbrauchern immer schwerer, einen Preisvergleich mit Hilfe der Daten der MTS-K vorzunehmen und ihr Tankverhalten danach auszurichten, um Geld zu sparen. Hier regt das Bundeskartellamt an, die Auswirkungen der ständigen Preisänderungen weiter zu untersuchen.

Verfahren auf Basis des neuen Wettbewerbsinstruments

i

Der Gesetzgeber hat dem Bundeskartellamt in der letzten GWB-Novelle ein neues Instrument an die Hand gegeben, um Maßnahmen in Märkten zu ergreifen, in denen der Wettbewerb erheblich und fortwährend gestört ist (§ 32f Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, GWB).

Aufgrund der Ergebnisse der Sektoruntersuchung „Raffinerien und Kraftstoffgroßhandel“ sieht das Bundeskartellamt Anhaltspunkte,

dass eine solche Störung vorliegen könnte und eröffnete deshalb im März 2025 ein Verfahren, um insbes. die Risiken im Zusammenhang mit den in der Branche stark verbreiteten Preisnotierungen in den Blick zu nehmen. Nun wird in einem ersten Schritt geprüft, ob im Kraftstoffgroßhandel oder auch marktübergreifend eine erhebliche und fortwährende Störung des Wettbewerbs vorliegt. Sollte sich dies bestätigen, wird das Bundeskartellamt die Ursachen angehen, um den Wettbewerb wieder zu beleben.

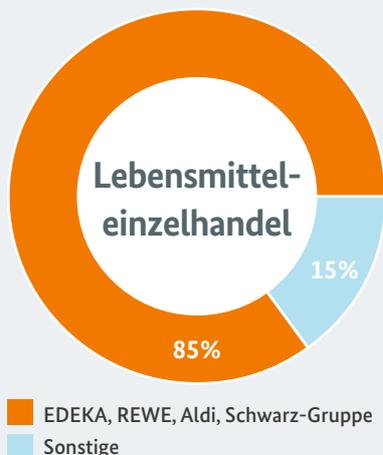
LEBENSMITTELPRODUKTION UND -HANDEL



Harry-Brot/Glockenbrot/REWE-Gruppe | Kaufland/Globus | Beitritt Konsum Leipzig & Konsum Dresden zu EDEKA | EDEKA/Uckermärker | Missbrauchsverfahren gegen Coca-Cola

Der Lebensmittelsektor steht aufgrund seiner hohen Konzentration und der großen Bedeutung für die Verbraucherinnen und Verbraucher schon seit vielen Jahren im Fokus der Tätigkeiten des Bundeskartellamtes. Auch im vergangenen Jahr achtete das Bundeskartellamt sowohl auf der Ebene der Hersteller als auch auf Ebene des Handels in verschiedenen Verfahren darauf, dass wirksamer Wettbewerb erhalten bleibt.

Handel mit Lebensmitteln



Der Lebensmitteleinzelhandel (LEH) ist in Deutschland relativ stark konzentriert. Beim Absatz von Lebensmitteln an die Verbraucherinnen und Verbraucher entfallen auf die vier „Großen“, EDEKA, REWE, Aldi und die Schwarz-Gruppe (Lidl, Kaufland), über 85 Prozent des Gesamtumsatzes (ohne Einbeziehung von Drogerien, Facheinzelhandel und Onlinehandel). Von einem wettbewerbslosen Oligopol kann hingegen nicht ausgegangen werden, da zwischen den „Großen“ durchaus Wettbewerb besteht. Das Verhältnis der Handelsketten zu den Herstellern und Lieferanten ist von einer großen Heterogenität geprägt. Neben kleineren regionalen Produzenten gibt es ebenso global operierende Hersteller von Markenprodukten, die eine entsprechend bedeutende wettbewerbliche Position haben. Aufgrund der bestehenden Konzentration schaut das Bundeskartellamt bei Zusammenschlüssen auf den verschiedenen Ebenen sehr genau hin und tritt dem Missbrauch von Marktmarkt entschieden entgegen.

Harry-Brot darf REWE-Tochter Glockenbrot übernehmen

Das Bundeskartellamt hat im April 2025 das Vorhaben der **Harry-Brot GmbH** freigegeben, die **Großbäckerei Bergkirchen** der **Glockenbrot Bäckerei** zu übernehmen und mit der **REWE-Gruppe** zwei Gemeinschaftsunternehmen zu gründen. REWE verzichtet so künftig auf die Eigenproduktion von Brot und Backwaren und produziert stattdessen extern durch Harry-Brot. Auch wenn Harry-Brot,

der mit Abstand führende Hersteller von Brot- und Backwaren in Deutschland, seine Marktposition durch die Übernahme nochmals verstärkt, gibt es im hauptsächlich betroffenen Markt für Selbstbedienungs-Brot- und -Backwaren auch nach dem Zusammenschluss noch leistungsfähige Wettbewerber. Für Lebensmitteleinzelhändler wird es weiterhin ausreichend alternative Bezugsquellen geben. Insbesondere in Süd-

deutschland könnten die Übernahme des Standortes Bergkirchen und der Neubau in Erlensee sogar zu einer Verstärkung des Wettbewerbs führen, da mehr Produktionskapazitäten und Angebote zur Verfügung stehen. Auch für andere Hersteller bedeutet die Übernahme keinen signifikanten wettbewerblichen Nachteil, da sie um die entsprechenden Mengen auch vor dem Zusammenschluss nicht konkurrieren konnten.

Kaufland darf vier Standorte von Globus übernehmen

Im November 2024 gab das Bundeskartellamt die Übernahme von vier großflächigen LEH-Standorten in Bedburg, Chemnitz, Essen und Wesel von der **Globus Markthallen Holding GmbH & Co. KG** (Globus) durch die **Kaufland Dienstleistung GmbH & Co. KG** (Kaufland) nach umfangreichen Ermittlungen im Vorprüfverfahren frei. Auf die ebenfalls beabsichtigte Übernahme des Standorts Neubrandenburg hat Kaufland verzichtet, nachdem das Bundeskartellamt auf der Basis einer vorläufigen Würdigung wettbewerbliche Bedenken geäußert hatte. Das Bundeskartellamt führte intensive Ermittlungen auf den betroffenen Märkten des LEH durch. Das Amt hat anhand von Payback-Daten

von Globus bestimmt, aus welchem Gebiet 90 Prozent der Kundinnen und Kunden des jeweiligen Standortes kommen. Dieses Gebiet bildet den räumlich relevanten Markt ab. Ergänzend wurde das sog. Kerngebiet betrachtet, in welchem zwei Drittel des Umsatzes erzielt werden. In die Ermittlungen eingezogen wurde auch der Online-LEH. In den freigegebenen Standorten verfügen REWE und EDEKA und teilweise auch ALDI jeweils über – unterschiedlich – starke Marktpositionen, sodass im Ergebnis von hinreichendem Wettbewerbsdruck auszugehen war. In der Region Neubrandenburg schien das auf Basis der vorläufigen Würdigung nicht gesichert.

Beitritt von Konsum Leipzig und Konsum Dresden zum EDEKA-Verbund

2024 hat das Bundeskartellamt sowohl den Beitritt der **Konsum Dresden eG** als auch der **Konsum Leipzig eG** zur **EDEKA Nordbayern-Sachsen-Thüringen eG** freigegeben. Damit werden die beiden Konsumgenossenschaften jeweils Teil des EDEKA-Verbundes.

Beitritte zu einer Genossenschaft unterfallen zwar regelmäßig nicht der Fusionskontrolle. Ein Grund dafür ist u. a., dass die einzelnen Genossen üblicherweise gerade nicht einer Kontrolle durch die Genossenschaft unterliegen. Die Beitritte von Konsum Leipzig und Konsum Dresden zur EDEKA Nordbayern-Sachsen-Thüringen erfüllen aber den Zusammenschlusstatbestand des sog. Kontrollerwerbs. Hierfür sprachen

insbes. die begleitenden und bereits bestehenden Vereinbarungen zwischen EDEKA und den beitretenden Genossenschaften.

Die Ermittlungen des Bundeskartellamtes haben ergeben, dass den Verbraucherinnen und Verbrauchern in den betroffenen Gebieten in Dresden bzw. Leipzig und Halle sowie dem jeweiligen Umland auch weiterhin genügend Ausweichalternativen zur Verfügung stehen. Sowohl REWE als auch die Schwarz-Gruppe verfügen jeweils über eine bedeutende Marktposition. Hinzu kommen weitere mittelständische Anbieter.

Im Fall von Konsum Dresden hat das Bundeskartellamt im Hinblick auf den

beabsichtigten Wechsel von ihrem bisherigen Hauptlieferanten zur EDEKA Region Nordbayern-Sachsen-Thüringen auch Ermittlungen zur Beschaffungsseite vorgenommen. Im Ergebnis fiel bei der gebotenen bundesweiten Betrachtung der Beschaffungsmärkte der mit dem Zusammenschluss verbundene Zuwachs für die EDEKA für sich genommen so gering aus, dass insoweit keine fusionskontrollrechtlichen Bedenken bestanden. Gleichwohl wird das Bundeskartellamt die Entwicklung auf den Beschaffungsmärkten des LEH über den Einzelfall hinaus weiter genau beobachten. Die Konsum Leipzig eG bezog bereits in der Vergangenheit einen Großteil ihres Sortiments vom EDEKA-Verbund.

Konzernstrukturen der „Großen“ im Lebensmitteleinzelhandel

- Der EDEKA-Verbund ist dreistufig aufgebaut, aus der EDEKA-Zentrale, den Regionalgesellschaften bzw. den acht regionalen EDEKA-Genossenschaften sowie deren Mitgliedern, den – deutschlandweit rund 3.400 – selbständigen Einzelhändlern. Das Bundeskartellamt sieht den gesamten EDEKA-Verbund als wirtschaftliche Einheit.
- Die REWE-Gruppe ist ebenfalls genossenschaftlich organisiert und neben dem Schwerpunkt Lebensmittelhandel auch bei Baumärkten und in der Touristik tätig.
- ALDI Süd und ALDI Nord werden vom Bundeskartellamt als sog. faktischer Gleichordnungskonzern und als eine wirtschaftliche Einheit angesehen.
- Die Schwarz-Gruppe ist im LEH mit Kaufland und Lidl vertreten und europaweit der größte Lebensmitteleinzelhändler. Sie wird vom Bundeskartellamt als wirtschaftliche Einheit betrachtet.

„Der Lebensmitteleinzelhandel in Deutschland ist von wenigen großen Handelsunternehmen geprägt. Das Bundeskartellamt beobachtet diesen Sektor aufmerksam, um sicherzustellen, dass Wettbewerb erhalten bleibt, Lieferanten nicht unangemessen benachteiligt werden und Verbraucherinnen und Verbraucher ausreichend Einkaufsalternativen haben. Besonders bei Übernahmen prüfen wir sorgfältig, ob durch diese der Wettbewerb eingeschränkt oder die Verhandlungspositionen gegenüber Lieferanten unzulässig verstärkt werden.“

Andreas Mundt,
Präsident des Bundeskartellamtes

Molkereiprodukte: EDEKA übernimmt Uckermärker

Das Bundeskartellamt hat den mittelbaren Erwerb der **Uckermärker Milch GmbH (Uckermärker)**, einer Tochter der **Ostmilch Handels GmbH**, durch die **EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG (EDEKA)** freigegeben. Die Uckermärker betreibt eine Molkerei in Prenzlau im nördlichen Brandenburg. Für die Herstellung ihrer Molkereiprodukte bezieht sie die Rohmilch überwiegend aus landwirtschaftlichen Betrieben der Region Uckermark. Zu den hergestellten Produkten gehören Butter und Speisequark sowie Milchpulver.

Der EDEKA-Verband betreibt u. a. das EDEKA Fruchtkontor, eine Wein- und Sektkellerei, eigene Fleisch- und Backwerke, eine Nudelfabrik sowie eine eigene Saftherstellung, in erster Linie für den Verkauf in eigenen Backshops und LEH-Standorten. Im Bereich der Produktion von Milchprodukten ist die EDEKA bislang nicht tätig.

Der Fall war wettbewerblich unbedenklich, weil EDEKA in dem betroffenen Sektor bislang nicht tätig war. Zudem gibt es deutschlandweit zahlreiche größere Molkereiunternehmen. Sowohl für die Handelskonzerne als auch für die verschiedenen Molkereien wird es auch nach dem Zusammenschluss hinreichende Ausweichalternativen geben.



Vertikale Integration in der Lebensmittellieferkette

i

Unter vertikaler Integration versteht man Zusammenschlüsse auf vor- oder nachgelagerten Märkten. Die beteiligten Unternehmen stehen dabei in keinem direkten Wettbewerbsverhältnis zueinander, sondern in einer – aktuellen oder potentiellen – Anbieter-Nachfrager-Beziehung. Im Lebensmittelsektor hat das Bundeskartellamt in der Vergangenheit immer wieder Übernahmen von Lebensmittelherstellern durch Lebensmitteleinzelhändler untersucht. Entscheidend für funktionierenden Wettbewerb ist, dass es weiterhin ausreichend Alternativen auf den betroffenen Märkten gibt.

Missbrauchsverfahren gegen Coca-Cola



Das Bundeskartellamt leitete Ende 2023 ein Missbrauchsverfahren gegen die **Coca-Cola Europacific Partners Deutschland GmbH (CCEP GmbH)** ein. Die CCEP GmbH übernimmt die

Abfüllung und den Vertrieb aller Getränke von The Coca-Cola Company (TCCC) und darf zu diesem Zweck die Marken von TCCC nutzen. Grund für das Verfahren sind Anhaltspunkte dafür, dass Coca-Cola durch die Ausgestaltung seiner Konditionen gegenüber dem LEH, insbes. die Rabattgestaltung, andere Getränkehersteller in ihren wettbewerblichen Möglichkeiten behindert. Das Bundeskartellamt prüft demnach, ob die CCEP GmbH auf einem möglichen Markt für Cola-Getränke bzw. für kohlenensäurehaltige Erfrischungsgetränke (Carbonated Softdrinks, CSD) über eine marktbeherrschende Stellung verfügt. Diese

Stellung könnte die CCEP GmbH nach vorläufiger Auffassung missbraucht haben, indem sie durch ihre Rabattgestaltung Unternehmen des LEH dazu veranlasst, ihre gesamte Produktpalette jenseits der Cola-Getränke (z. B. Fanta, Sprite, Mezzo Mix, VIO, fuze-tea, Powerade) abzunehmen, im Regal zu platzieren und zu bewerben. Es ist nicht auszuschließen, dass hierdurch Wettbewerber der CCEP GmbH in benachbarten Märkten (z. B. CSD, Eistee, Energydrinks, Sport- und Funktionsgetränke) in ihren wettbewerblichen Möglichkeiten unbillig behindert werden. Die Ermittlungen dauern noch an.

NACHHALTIGKEIT & WETTBEWERB

Mehrwegsystem im Pflanzenhandel | Nachhaltigkeitsinitiativen in der EU |
Initiative Tierwohl | Forum Nachhaltiger Kakao

Der nachhaltige Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen wird für Verbraucherinnen und Verbraucher, Politik und auch Unternehmen immer wichtiger. Nachhaltigkeit wird zunehmend zum Wettbewerbsparameter. Dabei gehen Gemeinwohlziele und das Ziel des Wettbewerbsschutzes Hand in Hand. Bei neuen Nachhaltigkeitszielen voranzugehen, kann für Unternehmen allerdings auch kostspielig und risikobehaftet sein. Vor diesem Hintergrund bilden sich Initiativen und Kooperationen zwischen verschiedenen Unternehmen, die gemeinsame Vereinbarungen über Standards, Kriterien, Vorgehensweisen etc. treffen wollen, um Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. Das Bundeskartellamt erreichen immer wieder Anfragen zu den kartellrechtlichen Rahmenbedingungen, die bei solchen Kooperationen zu berücksichtigen sind. Beispiele aus den vergangenen Jahren sind u. a. die Initiativen Tierwohl, Fairtrade oder Grüner Knopf.

Mehrwegsystem im Pflanzenhandel

Die **Euro Plant Tray eG** – ein Verbund von Unternehmen des europäischen Pflanzenhandels, der Pflanzenproduktion und Branchenvereinigungen – bat um eine kartellrechtliche Einschätzung zu einem geplanten gemeinsamen Mehrwegsystem im Pflanzenhandel. Das Bundeskartellamt äußerte im Mai 2024 keine durchgreifenden Bedenken. Aktuell werden Pflanzen über die verschiedenen Wertschöpfungsstufen hin-

weg üblicherweise in Einwegträgern aus Plastik (sog. Trays) vertrieben. Ziel von Euro Plant ist es, ein Mehrwegsystem für den B2B-Transport von Topfpflanzen einzuführen. Entscheidend für die Bewertung des Bundeskartellamtes war insbes., dass sich die Abstimmung und der Informationsaustausch zwischen den (Markt-)Teilnehmenden auf das für die Einführung und den Betrieb des Mehrwegsystems notwendige Ausmaß beschränken.

Unternehmensindividuelle, strategische Daten werden über neutrale Dritte gesammelt und sind den Teilnehmenden des Projekts nur akkumuliert und aggregiert zugänglich. Ferner war wettbewerblich relevant, dass die Teilnahme am Mehrwegsystem freiwillig ist und allen Marktteilnehmenden – auch Nicht-Mitgliedern der Euro Plant Tray eG – offensteht. Zudem können auch Mitglieder weiterhin Trays anderer Anbieter nutzen.

Bei der Prüfung von Nachhaltigkeitsinitiativen achtet das Bundeskartellamt u. a. auf die folgenden Faktoren:

i

- Wie stark sind die Wettbewerbsbeschränkungen, etwa durch eine Angleichung von Kostenbestandteilen? Wirkt sich dies auf die Absatzpreise aus?
- Findet ein „Greenwashing“ statt oder besteht die Gefahr von „Greenwashing“ (Irreführung z. B. durch Schönfärberei oder Vorspielen nachhaltiger Verhaltensweisen)? Übersetzt ins Wettbewerbsrecht: Sind die behaupteten Vorteile real?
- Gibt es diskriminierungsfreien Zugang zu der Kooperation?
- Wurden die Nachhaltigkeitskriterien in einem offenen, transparenten Prozess erarbeitet?
- Besteht für die Verbraucherinnen und Verbraucher hinreichend Transparenz (Stichwort „Labeling“)?

Nachhaltigkeitsinitiativen in der EU

In der EU hat sich der Rechtsrahmen zur Bewertung von Nachhaltigkeitsinitiativen weiterentwickelt. Die Europäische Kommission hat am 1. Juni 2023 neue Leitlinien zur kartellrechtlichen Bewertung von Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit veröffentlicht. Diese enthalten nun auch ein Kapitel zum Umgang mit Nachhaltigkeitsinitiativen. Zudem trat am 7. Dezember 2021 Artikel 210a der Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO) in Kraft.

Dieser sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Kartellrechtsausnahme für Nachhaltigkeitsvereinbarungen von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse vor, die das Bundeskartellamt in seinen Fällen berücksichtigt. Die EU-Kommission veröffentlichte im Dezember 2023 Leitlinien zur Anwendung von Artikel 210a GMO und schlug im Dezember 2024 erneut Änderungen vor, die u. a. die Aufnahme weiterer Nachhaltigkeitsausnahmen in Art. 210a GMO betreffen.





Mehr Wettbewerb für die Initiative Tierwohl

Die **Initiative Tierwohl** ist ein Branchenbündnis aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und LEH. Die Initiative möchte Tierhalter für die Verbesserung der Haltungsbedingungen honorieren. Finanziert wird die Initiative hauptsächlich von den vier größten Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen, EDEKA, REWE, Aldi und der Schwarz-Gruppe. Kernelement der Initiative ist die Zahlung eines einheitlichen Aufschlags an die teilnehmenden Tierhalter (sog. Tierwohlgeld) über die teilnehmenden Schlachtbetriebe.

Seit 2014 setzt sich das Bundeskartellamt in verschiedenen Formen mit der Initiative Tierwohl auseinander und hat in den letzten Jahren insbes. Verbesserungen bei der

Kennzeichnung von Produkten angestrebt, um den Verbraucherinnen und Verbrauchern klar erkennbar zu machen, dass das angebotene Fleisch aus einem Betrieb mit höheren Standards stammt. Im Jahr 2022 forderte das Bundeskartellamt mehr wettbewerbliche Elemente bei der Ausgestaltung des Finanzierungsmodells ein.

Aufgrund wettbewerblicher Bedenken entschloss sich die Initiative Tierwohl, das bislang geltende Tierwohlgeld zum Jahr 2024 abzuschaffen. Das Bundeskartellamt begrüßt, dass stattdessen eine unverbindliche Empfehlung zur Finanzierung der mit den Tierwohlkriterien verbundenen Mehrkosten eingeführt wird.

Forum Nachhaltiger Kakao

Das Bundeskartellamt sah im vergangenen Jahr keine Veranlassung für eine vertiefte Prüfung der Nachhaltigkeitsinitiative des Forums **Nachhaltiger Kakao e. V.** („Kakaoforum“). Das Kakaoforum setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der öffentlichen Hand, Unternehmen der Kakao- und Schokoladenindustrie, einem Großteil des deutschen LEHs und internationalen Nichtregierungsorganisationen (NGOs). Ein Hauptziel des Kakaoforums ist die Förderung existenzsichernder Einkommen der Kakaobäuerinnen und -bauern in den relevanten Produktionsländern Ghana und Elfenbeinküste. Die Mitglieder des Forums sollen dazu

freiwillige Selbstverpflichtungen über individualisierte Mindestpreise, Quoten und Prämiensysteme abschließen, um bessere Ab-Hof-Preise für die Erzeugerseite zu erreichen. Die Initiative Kakaoforum sieht keine einheitlichen Preisaufschläge vor. Stattdessen wird auf anerkannte Referenzpreise der Entwicklungshilfeforschung zurückgegriffen. Die Mindestpreise, Quoten und Prämien, die auf Basis der individuellen Selbstverpflichtungen der Mitglieder erzielt werden, sollen im Rahmen der individuellen Roadmaps von jedem Mitglied aggregiert veröffentlicht werden. Rückschlüsse auf die konkreten Einkaufspreise der Abnehmerseite bei der Erzeugerseite

sollen ausgeschlossen werden. Für die wettbewerbliche Einschätzung des Bundeskartellamtes war insbes. auch maßgeblich, dass die vorgesehenen Selbstverpflichtungen der Mitglieder des Kakaoforums freiwillig sind. Bei Untererfüllung gibt es keinen Sanktionsmechanismus. Informationen über die individuell eingegangenen Selbstverpflichtungen werden nur nach Anonymisierung der betroffenen Produzenten und Anbauregionen veröffentlicht. Zudem ist der Anteil der Hofpreise auf die weitere Preisbildung entlang der Wertschöpfungskette bis hin zu den Schokoladenprodukten relativ gering.



SPORT & MEDIEN



RTL/RTL2 | Super RTL/Nickelodeon | 50+1-Regel der DFL |
Weltbild-Gruppe/Thalia | buecher.de/Thalia | Heinrich Bauer Verlag/AdAlliance |
Nordwest-Mediengruppe/DK-Medien | Pressegrasso

Der Profisport allgemein und insbes. der Fußball haben eine hohe wirtschaftliche Bedeutung. Die Organisation verschiedener Sportarten über die Verbände hat deshalb regelmäßig auch eine kartellrechtliche Relevanz. Wettbewerbliche Fragen stellen sich auch in den mit dem Profisport zusammenhängenden Märkten wie der Medien- und Werbewirtschaft.

Das Presse- und Verlagswesen ist regelmäßig Gegenstand von kartellbehördlichen Verfahren.

Keine gemeinsame Fernsehvermarktung von RTL und RTL2

Das Bundeskartellamt hat nach eingehender Prüfung festgestellt, dass es aktuell keinen Spielraum für eine gemeinsame Vermarktung von TV-Werbeflächen durch **RTL** (Bertelsmann-Konzern) und **RTL2** (Gemeinschaftsunternehmen von RTL) sieht. Die geplante Kooperation würde einen klaren Wettbewerbsverstoß darstellen und sehr wahrscheinlich zu höheren Preisen für Werbekunden führen.

Im Rahmen seiner Ermittlungen hatte das Bundeskartellamt im Herbst 2023 alle wesentlichen Mediaagenturen und etliche große Werbetreibende schriftlich befragt sowie im Frühjahr 2024 und – nach gewissen Modifikationen – im Herbst 2024 umfangreiche Gespräche geführt.

Dabei hat sich bestätigt, dass das „klassische“ lineare Fernsehen und der digitale Bewegtbildbereich zunehmend zusammenwachsen. Für Werbezwecke ist aber nur ein Teil der neuen Bewegtbildangebote mit TV vergleichbar. Eine wirkliche Austauschbarkeit kann allenfalls für Werbung angenommen werden, die ebenfalls auf dem „Big Screen“ – also einem großen Fernsehgerät – ausgestrahlt wird.

Entsprechend hat sich gezeigt, dass RTL und ProSiebenSat.1 auch auf einem solchen größeren Werbemarkt nach wie vor sehr stark wären. Neue Player wie Netflix, Amazon Prime oder Disney stoßen zwar in diesen Bereich vor. Sie erreichen

aber bislang nicht das Gewicht, dass die dort platzierte Werbung einen nachhaltigen Druck auf die etablierten Anbieter ausübt. Das YouTube-Angebot von Alphabet/Google spielt hier allenfalls zum Teil eine Rolle. RTL2 ist aktuell immer noch eine wichtige Ausweichalternative gegenüber den beiden führenden Anbietern.

Als Kooperation zwischen engen Wettbewerbern mit erheblichem Gewicht hätte die geplante Zusammenarbeit zu einer klaren Einschränkung des Wettbewerbs geführt. Die Untersuchung ergab keine ausreichenden Effizienzvorteile, die eine Freistellung vom Kartellverbot rechtfertigen könnten.

RTL hatte im Sommer 2023 erstmals beim Bundeskartellamt um eine Einschätzung des Kooperationsvorhabens gebeten. Das Bundeskartellamt hat RTL und RTL2 nach jeder Ermittlungsrunde unmittelbar über die Ergebnisse und seine sich daraus ergebende Einschätzung informiert. Es bleibt abzuwarten, inwiefern eine solche Kooperation in Zukunft in Betracht kommen könnte.

RTL2 ist – anders als es der Name vermuten lassen würde – kein vollständiges Tochterunternehmen von RTL bzw. Bertelsmann. Vereinbarungen zwischen RTL und RTL2 können daher gegen das Kartellverbot verstoßen.



Rücknahme des Zusammenschlussvorhabens von Super RTL und Nickelodeon

Nachdem das Bundeskartellamt RTL und Paramount erhebliche wettbewerbsrechtliche Bedenken gegen einen Zusammenschluss von **Super RTL** und **Nickelodeon** mitgeteilt hatte, zogen die Unternehmen ihre Fusionsanmeldung zurück.

Das Vorhaben hätte den vom Bundeskartellamt festgestellten speziellen Markt für Bewegtbildwerbung im Kindersegment (3 bis 13 Jahre) betroffen. Die Ermittlungen ergaben, dass es den Werbetreibenden sehr wichtig ist, Kinder zielgerichtet und in einem sicheren Umfeld erreichen zu können. Dabei achten die Eltern in Deutschland stark darauf, welche Bewegtbildangebote ihre Kinder nutzen dürfen. Außerdem

gibt es hohe Kinderschutzanforderungen. Nur wenige Anbieter stellen entsprechende speziell auf Kinder ausgerichtete Werbeflächen bereit, allen voran RTL.

RTL, das im Kinderbereich unter den Marken Super RTL bzw. toggolino/TOGGO (plus) aktiv ist, ist mit großem Abstand Marktführer. Ihm folgt Disney wiederum mit klarem Abstand vor Paramount mit Nickelodeon. Selbst unter Einbeziehung von YouTube Kids von Alphabet/Google bleibt Super RTL das dominierende Angebot, was sich durch die Hinzunahme des linearen Nickelodeon-Angebots weiter verstärkt hätte.



50+1-Regel der DFL



Das Bundeskartellamt befasst sich weiterhin mit der Frage, ob die sog. **50+1-Regel** in den Statuten der **Deutschen Fußball Liga (DFL)** mit dem europäischen und deutschen Kartellrecht vereinbar ist. Auslöser hierfür war eine Initiative der DFL.

Im Jahr 2021 war das Bundeskartellamt bereits zu der vorläufigen Einschätzung gelangt, dass die 50+1-Grundregel aufgrund der damit verfolgten sportpolitischen Ziele kartellrechtlich unbedenklich sein kann. Für problematisch hielt das Amt jedoch, dass die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der Regel in der derzeitigen Fassung nicht sichergestellt ist. Die Einschätzung betraf in erster Linie die Möglichkeit, Förderausnahmen von der 50+1-Regel zu gewähren.

Im März 2023 hat die DFL Zusagen angeboten, um die kartellrechtlichen Bedenken des Bundeskartellamtes auszuräumen. Demnach soll die 50+1-Grundregel beibehalten werden. Die Möglichkeit, hiervon Förderausnahmen zu gewähren, soll jedoch aus der Satzung gestrichen werden. Klubs, die von der DFL eine Förderausnahme erhalten haben, sollen unter bestimmten Voraussetzungen Bestandsschutz erhalten: Neben der fortdauernden Einhaltung

der bisherigen Fördervoraussetzungen sollen sie zu mehr Mitgliederpartizipation und zur Zahlung eines monetären Vorteilsausgleichs verpflichtet werden.

Das Bundeskartellamt hat die von der DFL angebotenen Zusagen bislang nicht für bindend erklärt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 21. Dezember 2023 drei grundlegende Entscheidungen zum Verhältnis zwischen sportverbandlichen Regelungen und dem Wettbewerbsrecht erlassen. Zudem hat das Verfahren der DFL-internen Entscheidungsfindung über die Beteiligung von Investoren an ihren Medienerlösen Fragen zur Anwendungspraxis hinsichtlich der 50+1-Regel aufgeworfen.

Das Bundeskartellamt hat der DFL und den weiteren Verfahrensbeteiligten insofern im Mai 2024 mitgeteilt, dass auch nach der neueren Rechtsprechung die 50+1-Regel grundsätzlich kartellrechtlich unbedenklich sein kann. Mit Blick auf die neuere Rechtsprechung und die Vorgänge bei der Abstimmung über die Investoren besteht nun aber Anlass, auch die Anwendungspraxis der DFL hinsichtlich der 50+1-Regel in die Prüfung einzubeziehen. Nur so kann das Bundeskartellamt einen nachhaltigen Beitrag zu der von der DFL erstrebten rechtssicheren Anwendung der Regel leisten.

50+1-Regel



Die 50+1-Regel wurde 1999 eingeführt, um einerseits den Vereinen der Bundesliga und der 2. Bundesliga neue Finanzierungsmöglichkeiten zu eröffnen, aber andererseits den Einfluss von Investoren zu begrenzen und den vereinsgeprägten Charakter zu erhalten. Sie besteht aus einer Grundregel, die besagt, dass der Mutterverein grundsätzlich die Stimmenmehrheit bei der Ausgliederung einer Profifußballabteilung halten muss. Eine sog. Förderausnahme legt fest, dass das Präsidium der DFL von der Grundregel Ausnahmen bewilligen kann, wenn ein Investor den Fußballsport des Muttervereins seit mehr als 20 Jahren ununterbrochen und erheblich gefördert hat.

Da die wirtschaftlichen Aktivitäten von Verbänden und Vereinen deutschem und europäischem Wettbewerbsrecht unterliegen, muss sich auch die 50+1-Regel daran messen.

Zusammenschlüsse im Buchhandel

Ende 2024 gab das Bundeskartellamt zweimal den Erwerb von Vermögensgegenständen der **Weltbild-Gruppe** durch die **Thalia Bücher GmbH** frei. Im September wurde zunächst der Erwerb von Vermögensgegenständen der insolventen **Weltbild GmbH & Co. KG** freigegeben. Thalia übernahm die Kundinnen- und Kundenbeziehungen aus dem Weltbild Onlineshop und den von Weltbild verkauften E-Readern der Marke Tolino sowie die Weltbild-Marken und -Domains. Nicht übernommen wurden die Ladengeschäfte, da diese im Zuge der Insolvenz des Unternehmens bereits geschlossen wurden.

Thalia verfügt über eine bedeutende Marktposition im Buchhandel und ist über die Plattform Tolino auch eine relevante Kraft bei E-Books. Für die Freigabe war u. a. maßgeblich, dass mit

Amazon ein deutlich größerer Wettbewerber sowohl beim Onlinehandel mit gedruckten Büchern als auch im Bereich E-Books existiert. Auch bei Betrachtung eines etwaigen Gesamtmarkts für den stationären und den Onlineabsatz von Büchern stehen den Kundinnen und Kunden mit den unabhängigen Buchhändlern, anderen Buchhandelsketten wie Hugendubel und dem Onlinehandel ausreichend Alternativen zur Verfügung.

Thalia besitzt durch die bundesweit, oft in Innenstadtlagen vorhandenen Ladengeschäfte zwar einen anderen Zugang zu Endkundinnen und -kunden als Amazon, was bspw. für die Bewerbung neuer Bücher von besonderer Bedeutung sein und erheblichen Einfluss auf die Verhandlungsposition von Thalia gegenüber Verlagen und

Barsortimentern haben kann. Allerdings war der durch den Erwerb der Weltbild-Assets mögliche Zugewinn an Beschaffungsvolumen nach den durchgeführten Ermittlungen letztlich sehr gering.

Im November 2024 gab das Bundeskartellamt auch den Erwerb von Vermögensgegenständen der **buecher.de GmbH & Co. KG** durch die **Thalia Bücher GmbH** frei. Damit übernahm Thalia den bestehenden Geschäftsbetrieb des reinen Onlinehändlers buecher.de, einschließlich der Kundinnen- und Kundenbeziehungen sowie der buecher.de-Marken und -Domains. Auch in diesem Fall bestanden nach eingehender Prüfung des Beschaffungsmarkts für Bücher keine durchgreifenden wettbewerbsrechtlichen Bedenken gegen den Erwerb.



Gemeinsame Anzeigenvermarktung von AdAlliance und Bauer

Im November 2024 erklärte das Bundeskartellamt, dass es die geplante Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen dem **Heinrich Bauer Verlag** und der RTL-Tochter **AdAlliance** toleriert. Die Kooperation betrifft die gemeinsame Vermarktung von Anzeigen in Bauer-Zeitschriften aus den Bereichen Essen/Trinken (z. B. „Lecker“), Wohnen/Einrichten (wie „Wohnidee“) und Frauenzeitschriften (z. B. „Cosmopolitan“).

Schon zu Beginn des Jahres 2024 hatte AdAlliance die Vermarktung des Großteils des Werbeinventars von Bauer übernommen, sowohl im Print- als auch im Digitalbereich. Aufgrund fehlender Überschneidungen der Tätigkeitsfelder wurde dies als kartellrechtlich unbedenklich eingestuft. Das zusätzliche Werbeinventar durch die Ausweitung der Kooperation entspricht etwa zehn Prozent des gesamten Werbeinventars von Bauer. Für AdAlliance bedeutet das eine Erweiterung ihres Portfolios, zu dem aus den oben genannten Bereichen bereits Zeitschriften wie „Essen & Trinken“, „Schöner Wohnen“ und „Brigitte“ gehörten.

Das Besondere an dieser Kooperation: Sie ist keine Fusion, sondern eine schuldrechtliche Kooperation zwischen Bauer und AdAlliance. Daher wurde sie nicht nach den Maßstäben der Fusionskontrolle beurteilt, sondern (lediglich) auf

mögliche kartellrechtliche Bedenken hin geprüft. Die Ermittlungen haben gezeigt, dass die Kooperation nur zu einer begrenzten Beschränkung des Wettbewerbs führen wird.

Für die Kundinnen und Kunden aus der Werbewirtschaft sind die betroffenen Zeitschriftentitel keine engen Wettbewerber. Die Ermittlungen haben ferner ergeben, dass alternativ zu der gemeinsamen Vermarktung mit einer Einstellung einzelner Zeitschriftentitel bzw. der dortigen Anzeigenvermarktung zu rechnen wäre, da eine separate Vermarktung der verbliebenen Titel von Bauer nicht als wirtschaftlich sinnvolle Option angesehen wurde. Dies hätte den Wettbewerb ebenfalls eingeschränkt.

Vor diesem Hintergrund hat sich das Bundeskartellamt im Rahmen seines Ermessens entschieden, das Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu untersagen. Vergleichbare Vermarktungsk Kooperationen zwischen anderen Medienhäusern wie Burda und Funke wurden in der Vergangenheit unter ähnlichen Bedingungen ebenfalls toleriert. Sollte es jedoch künftig substantielle Beschwerden geben oder die Zusammenarbeit ausgeweitet werden, behält sich das Bundeskartellamt vor, die Kooperation erneut zu überprüfen und ggf. zu untersagen.

Nordwest-Medien und DK Medien dürfen Gemeinschaftsunternehmen gründen

Das Bundeskartellamt gab Ende Juni 2024 die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch die **Nordwest-Medien GmbH & Co. KG**, Oldenburg, als Teil der **Nordwest Medien-gruppe** (NWM-Gruppe) und die zur Unternehmensgruppe NOZ/mh:n MEDIEN gehörende **DK Medien GmbH & Co. KG**, Delmenhorst, im Vorprüfverfahren frei.

Das Gemeinschaftsunternehmen sollte die gemeinsame Vermarktung von Anzeigen in den regionalen Tageszeitungen und Anzeigenblättern der Parteien im Landkreis Oldenburg, der Stadt Delmenhorst und angrenzenden Gebieten durchführen.

Die Prüfung des Amtes zeigte, dass sich die Verbreitungsgebiete der betroffenen Tageszeitungen und Anzeigenblätter aus Sicht der Anzeigenkunden nur teilweise überschneiden, sodass nicht von einem gemeinsamen Markt auszugehen war. Darüber hinaus stehen den Anzeigenkunden in den betroffenen Gebieten weiterhin Alternativen in Form von Tageszeitungen oder Anzeigenblättern Dritter zur Verfügung. Da auch keine anderweitigen nachteiligen Wettbewerbswirkungen zu erwarten waren, konnte das Vorhaben ohne Einleitung eines Hauptprüfverfahrens freigegeben werden.



Pressegrosso

Während die Marktkonzentration im Nationalvertrieb zum Stillstand gekommen ist, hat sich im Pressegroßhandel (Grosso) die Konsolidierung der letzten Jahre unter Herausbildung einer bedeutenden „Verlags-Grossogesellschaft“ (**4Press GmbH & Co. KG**) fortgesetzt. Ende 2024 gab es nur noch 13 Pressegrossisten.

Gleichzeitig wird das derzeitige Pressevertriebssystem seitens einiger Verlage hinterfragt. Diese gründeten die Arbeitsgruppe „**Fit-for-Future**“, die im November 2024 ihre Pläne für eine Neuordnung des Pressevertriebs öffentlich machte. Sie sehen im Ergebnis die Bildung einer Zentral-Grossogesellschaft (PGA) vor, an der interessierte Verlage und vier Grossisten als sog. Systempartner beteiligt wären. Eine Gruppe der neun Grossisten, welche in den Plänen der Fit-for-Future-Gruppe keine Rolle spielen und die bisher für knapp die Hälfte der deutschen Grossumsätze steht, hat ihrerseits Anfang 2025 ein alternatives „Zukunftsmodell“ vorgestellt.

Das Bundeskartellamt wurde seitens der Verlagsgruppe „Fit-for-Future“ und des Grosso-Verbands frühzeitig in die geplante Neustrukturierung einbezogen und sieht sich

hier im Wesentlichen in einer Beobachterrolle. Gleichzeitig behält es sich – wie bereits in der Vergangenheit – ein Einschreiten bei drohender Missachtung des Grundsatzes eines diskriminierungsfreien und flächendeckenden Pressevertriebs vor.

Der Gesetzgeber hatte 2013 den Abschluss von Branchenvereinbarungen zwischen Presseverlagen und Grossisten vom Kartellverbot ausgenommen (§ 30 Abs. 2a GWB). Dies führte zu einer kartellrechtlich nicht mehr angreifbaren Ausprägung von wettbewerbslosen Gebietsmonopolen. Weiterhin hat der Gesetzgeber 2017 Kooperationen zwischen Presseverlagen weitgehend vom Kartellverbot ausgenommen (§ 30 Abs. 2b GWB). Insoweit war die Bildung einer gemeinsamen Verlagsarbeitsgruppe zur Erörterung neuer Vertriebsmodelle nicht zu beanstanden. Auch eine Umstrukturierung des Pressegrosso-Systems wäre zulässig, soweit die Vorgaben der kartellrechtlichen Ausnahmeregelung – insbes. ein diskriminierungsfreier und flächendeckender Pressevertrieb – eingehalten werden oder aber die Bedingungen für eine Freistellung vom allgemeinen Kartellverbot erfüllt sind.

VERBRAUCHERSCHUTZ



Mit einer Gesetzesnovelle von 2017 hat das Bundeskartellamt Aufgaben im wirtschaftlichen Verbraucherschutz, zu dem insbes. das Lauterkeitsrecht und das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zählen, erhalten. Hiermit soll möglichen Defiziten bei der Durchsetzung der Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern v. a. in der digitalen Wirtschaft begegnet werden. Das Bundeskartellamt kann seitdem verbraucherrechtliche Sektoruntersuchungen durchführen und sich zudem als „amicus curiae“ – also „Freund des Gerichts“ – an verbraucherrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten beteiligen. Die Behörde kann aber bislang bei Verstößen gegen das Verbraucherrecht nicht eingreifen bzw. diese verfolgen.

Scoring beim Onlineshopping

Das Bundeskartellamt hat im Juni 2024 den Abschlussbericht seiner Sektoruntersuchung zum Scoring beim Onlineshopping veröffentlicht. Beim Einkaufen im Netz finden im Hintergrund vielfach Bonitätsprüfungen durch die Onlinehändler selbst oder von beauftragten Zahlungsdienstleistern statt. Die Bonität wird dabei teilweise auch durch sog. Score-Werte von Wirtschaftsauskunfteien ermittelt und kommt v. a. beim beliebten „Kauf auf Rechnung“ zum Einsatz – was vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern aber nicht bewusst ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Bonitätsscorings ist rechtlich nur dann zulässig, wenn insbes. die Vorschriften des Datenschutz- bzw. des Lauterkeitsrechts hinsichtlich der Transparenz, der verwendeten Daten sowie der Rechtmäßigkeit der

Sektoruntersuchungen im Bereich Verbraucherschutz



- Scoring beim Onlineshopping (Juni 2024)
- Messenger- und Video-Dienste (Mai 2023)
- Mobile Apps (Juli 2021)
- Nutzerbewertungen (Oktober 2020)
- Smart-TVs (Juli 2020)
- Vergleichsportale (April 2019)

Datenverarbeitung eingehalten werden. Das Bundeskartellamt sieht in diesen Bereichen teilweise Hinweise auf Verbraucherrechtsverstöße.



Wichtige Erkenntnisse:

- Mangelnde Transparenz: Verbraucherinnen und Verbraucher werden oft nicht ausreichend bzw. angemessen über Bonitätsprüfungen informiert.
- Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung: Die Datenverarbeitung ist nur zulässig, wenn dafür ein datenschutzrechtlicher Rechtfertigungsgrund vorliegt. In Fällen, in denen dies fraglich ist, muss im Zweifel eine Einwilligung der Kundinnen und Kunden eingeholt werden.
- Für die Bonitätsprüfungen werden viele Daten von Kundinnen und Kunden ausgetauscht und verarbeitet – häufig nicht nur Informationen über das Zahlungsverhalten, sondern auch persönliche Merkmale wie Anschrift oder Umzugsfrequenz. Das Datenschutzrecht hingegen verlangt eine Minimierung der Datennutzung.
- Hinsichtlich der für Scoring-Modelle verwendeten Kriterien sind Diskriminierungsrisiken und Prognosegenauigkeit gegeneinander abzuwägen.

VERGABEKAMMERN DES BUNDES

Die Vergabekammern des Bundes sind zuständig für die Überprüfung von Ausschreibungen, die durch den Bund oder die dem Bund zuzurechnenden öffentlichen Auftraggeber durchgeführt werden. Überprüfungen finden im Rahmen eines gerichtsähnlichen Verfahrens immer dann statt, wenn ein Unternehmen, das sich an einer Ausschreibung beteiligen will oder beteiligt hat, einen Rechtsverstoß ausmacht und deshalb einen Nachprüfungsantrag bei den Vergabekammern stellt.

Den Schwerpunkt der Nachprüfungsverfahren bildete – wie auch in den Vorjahren – die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen.

Eignung durch „Zukauf“ von Mitarbeitenden anderer Unternehmen?

In einem Nachprüfungsverfahren stellte sich für die Vergabekammer die Frage, ob sich ein Unternehmen die Referenzen eines Konkurrenten zu eigen machen kann, wenn es sich um einen öffentlichen Auftrag bewirbt. Dieses Unternehmen hatte zwei Mitarbeitende, die Referenzaufträge als Projektleitende betreut hatten, von einem Konkurrenzunternehmen „abgeworben“.

Da der ausgeschriebene Auftrag komplexe Fachplanerleistungen beinhaltete, mussten die Bieter vergleichbare Referenzprojekte nachweisen. Außerdem sollten die Bieter über ein Projektteam mit bestimmter Ausbildung und Berufserfahrung verfügen.

Der betreffende Bieter argumentierte nun, für die hier erforderlichen Erfahrungen komme es in erster Linie auf die den Auftrag bearbeitenden Personen und nicht auf die betriebliche Struktur eines Unternehmens an. Der öffentliche Auftraggeber schloss dieses

Unternehmen jedoch mangels Eignung aus dem Vergabeverfahren aus. Er meinte, ein Planungsbüro könne sich seine Erfahrungen nicht durch das Abwerben von Mitarbeitenden seiner Konkurrenten „einkaufen“.

Die Vergabekammer bestätigte die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers. Denn der betreffende Bieter konnte jedenfalls die zweite Anforderung des Auftraggebers nicht erfüllen, dass nicht nur seine Mitarbeitenden, sondern auch er selbst über hinreichende Erfahrungen (belegt durch vergleichbare Referenzprojekte) verfügt. Denn nicht dieser Bieter selbst, sondern ein anderes Unternehmen habe die Fähigkeiten nachgewiesen, die für den Auftraggeber hier ebenfalls relevant seien (z. B. die Fähigkeit, ein interdisziplinäres Projektteam zu koordinieren, Erfahrungen in der dabei erforderlichen Qualitätssicherung oder Fehlerkultur). Das Oberlandesgericht Düsseldorf bestätigte diese Entscheidung.

Die Vergabekammern des Bundes in Zahlen



- 2024 wurden 124 Anträge auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gestellt.
- 55 Sachentscheidungen wurden getroffen, von denen 35 zugunsten der öffentlichen Auftraggeber, 14 zugunsten der Antragsteller sowie 6 teilweise jeweils zugunsten des Auftraggebers und des Antragstellers ergingen. Die übrigen Nachprüfungsverfahren wurden ohne Sachentscheidung durch Rücknahme (45) oder Erledigung (22) beendet. Zwei Nachprüfungsverfahren wurden an eine Ländervergabekammer verwiesen.
- In 24 Fällen wurde gegen die Entscheidung der Vergabekammern sofortige Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt.

Gesetzliche Krankenkassen als „öffentliche Auftraggeber“

Regelmäßig kommt es zu Nachprüfungsverfahren, bei denen gesetzliche Krankenkassen, die zu den „öffentlichen Auftraggebern“ zählen, mit auftreten. Denn wenn eine Krankenkasse einen Vertrag zur Belieferung mit einem pharmazeutischen Unternehmen abschließt, bedeutet dies für die anderen

Anbieter, dass ihre Produkte während der Vertragslaufzeit in deutlich geringerem Umfang nachgefragt werden. Daher besteht ein wirtschaftliches Interesse, gegen solche Ausschreibungen vorzugehen. In einem Verfahren ging es z. B. um die Beschaffung von Röntgenkontrastmitteln für radiologische

Praxen. Die Vergabekammer bestätigte, dass die Ausschreibung im Grundsatz vergaberechtskonform ist, da das Sozialrecht den Krankenkassen die Befugnis zum Abschluss derartiger Verträge eingeräumt, um – im Sinne der Versicherungsgemeinschaft – Einsparungen zu erzielen.

Vergaberecht

Das Vergaberecht bestimmt, welche Regeln von öffentlichen Auftraggebern bei Beschaffungsvorgängen zu beachten sind und welche Möglichkeiten es für Anbieter gibt, sich gegen etwaige Verstöße zur Wehr zu setzen.

Das Ziel des Vergaberechts sind die wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln, aber auch der Schutz eines fairen Wettbewerbs zwischen den Unternehmen und die Gewährung eines freien Marktzugangs im europäischen Binnenmarkt.



DAS WETTBEWERBSREGISTER

The background of the page is a digital server room. It features rows of server racks on both sides, illuminated with a cool blue light. In the center, a complex network of glowing white lines and nodes is superimposed over the server racks, creating a sense of data flow and connectivity. The perspective is looking down a long, narrow aisle between the server racks, leading towards a bright light at the end of the hallway.

Das Wettbewerbsregister ist seit nahezu drei Jahren im Betrieb. Als bundesweites digitales Register stellt es öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern Informationen darüber zur Verfügung, ob ein Unternehmen wegen begangener Wirtschaftsdelikte von einem öffentlichen Vergabeverfahren auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann. Auftraggeber, die zuvor weitgehend auf die Angaben der Unternehmen selbst angewiesen waren, können durch eine Abfrage beim Wettbewerbsregister elektronisch das Vorliegen von Ausschlussgründen prüfen.

Ziel und Zweck

Das Vergaberecht regelt in §§ 123 und 124 GWB, dass Unternehmen bei bestimmten Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten zwingend vom Vergabeverfahren auszuschließen sind oder ausgeschlossen werden können. Mit den im Wettbewerbsregister gespeicherten Daten sollen Auftraggeber schnell die erforderlichen Informationen erhalten, um die Ausschlussgründe belastbar prüfen zu können. Auf diese

Weise leistet das Wettbewerbsregister einen Beitrag zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität.

Das Wettbewerbsregister ist kein öffentliches Register. Es kann nur von öffentlichen Auftraggebern im Rahmen von Vergabeverfahren abgefragt werden.

Betrieb des Wettbewerbsregisters



Seit Dezember 2021 sind zahlreiche Behörden wie die Staatsanwaltschaften, der Zoll, die Finanzämter und die Kartellbehörden verpflichtet, dem Wettbewerbsregister relevante Rechtsverstöße mitzuteilen.

Öffentliche Auftraggeber sind seit Juni 2022 in Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000

Euro (ohne Umsatzsteuer) verpflichtet, das Wettbewerbsregister abzufragen. Unterhalb dieser Wertgrenzen können Auftraggeber das Wettbewerbsregister auf freiwilliger Basis abfragen. Bei Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern gelten eigene Auftragswerte.

Die Bearbeitung von Abfragen erfolgt im Registersystem anhand eines

automatisierten Datenabgleichs, in unklaren Fällen ergänzt durch eine manuelle Prüfung. Im Durchschnitt gibt es rund 1.100 Abfragen pro Arbeitstag. Die Abfragen umfassen eine große Bandbreite der von der öffentlichen Hand beschafften Waren und Leistungen sowie von den entsprechenden Bieterunternehmen, die diese Aufträge erbringen (von Einzelpersonen bis Großunternehmen).

Selbstreinigung

Eingetragene Unternehmen können die vorzeitige Löschung aus dem Register wegen Selbstreinigung, d. h. nach Wiederherstellung ihrer Integrität durch geeignete Maßnahmen, beantragen. Hierzu hat das Bundeskartellamt Leitlinien und praktische Hinweise veröffentlicht. Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Aufgrund erfolgreich nachgewiesener Selbstreinigung sind bereits mehrere Unternehmen vorzeitig aus dem Wettbewerbsregister gelöscht worden.

Selbstauskunft

Unternehmen und natürlichen Personen ist es zudem möglich, eine Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters zu erhalten. Anträge können sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form gestellt werden. Auch diese Auskunftsanträge sind gebührenpflichtig.

Wettbewerbsregister – Key Facts



- Das Wettbewerbsregister ist ein Informationsregister für öffentliche Auftraggeber. Es ist kein öffentliches Register.
- Öffentliche Auftraggeber sind ab Erreichen bestimmter Auftragswerte verpflichtet, das Wettbewerbsregister vor Erteilung des Zuschlags elektronisch abzufragen.
- Unterhalb dieser Wertgrenzen haben Auftraggeber die Möglichkeit, freiwillig eine Abfrage zu stellen.
- Eingetragene Unternehmen können beim Bundeskartellamt einen Antrag auf vorzeitige Löschung wegen Selbstreinigung stellen.

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn
www.bundeskartellamt.de

Stand

Ende April 2025

Druck

Warlich Druck Meckenheim GmbH

Gestaltung und Produktion

fischerAppelt AG, Hamburg

Bildnachweis

Cover: © Adobe Stock/alphaspirit; Seite 5: © Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Chaperon;
Seite 8: © Adobe Stock/jex; Seite 13: © Adobe Stock/Mari; Seite 14: © Adobe Stock/sinology;
Seite 15: © Adobe Stock/NATTA; Seite 16: © Mint Images/Mint Images RF; Seite 17: © Adobe Stock/qntn;
Seite 18: © Adobe Stock/宇宙 星空; Seite 19: © Adobe Stock/Thomas Söllner; Seite 20: © Adobe Stock/freshidea;
Seite 22: © Adobe Stock/QC Creations; Seite 23: © Adobe Stock/Irina; Seite 23: © Adobe Stock/BGStock72;
Seite 24: © Adobe Stock/Rasi; Seite 25: © GettyImages/Science Photo Library; Seite 25: © Adobe Stock/ipopba;
Seite 26: © Adobe Stock/WavebreakMediaMicro; Seite 27: © Adobe Stock/Golden Sight; Seite 28: © Adobe Stock/ORG;
Seite 28: © AdobeStock/Катерина Євтехова; Seite 29: © Adobe Stock/Paul; Seite 29: © Adobe Stock/joyfotoliakid;
Seite 30: © Adobe Stock/3D motion; Seite 31: © Getty Images/Westend61; Seite 31: © Adobe Stock/littlewolf1989;
Seite 32: © Adobe Stock/Maks; Seite 32: © Adobe Stock/evening_tao;
Seite 33: © Adobe Stock/salita2010; Seite 33: © Adobe Stock/PaulShlykov; Seite 34: © Adobe Stock/Fabio;
Seite 35: © Adobe Stock/mitifoto; Seite 35: © Adobe Stock/neotemplars; Seite 38: © AdobeStock/Ahmadnawavi;
Seite 40: © Shutterstock/Outflow Designs; Seite 41: © Adobe Stock/Deemerwha_studio;
Seite 42: © Adobe Stock/Urupong; Seite 44: © Adobe Stock/sizsus; Seite 45: © Adobe Stock/Tom Hoenig;
Seite 46: © Adobe Stock/Sohail; Seite 48: © Adobe Stock/MahmudullHassan; Seite 49: © Adobe Stock/by-studio;
Seite 50: © Adobe Stock/NewSaetiew; Seite 51: © AdobeStock/methinee mit KI; Seite 52: © Adobe Stock/Ala;
Seite 56: © Getty Images/Alexander Spatari; Seite 59: © Adobe Stock/beats_Müller;
Seite 59: © Adobe Stock/PimanKhrutmuag; Seite 60: © Adobe Stock/Eduardo; Seite 61: © Adobe Stock/Miss Irene;
Seite 62: © Adobe Stock/Emil; Seite 63: © Adobe Stock/tong2530; Seite 64: © Adobe Stock/Robert DalyKOTO;
Seite 66: © Adobe Stock/Igor Link; Seite 67: © Adobe Stock/Maria Mikhaylichenko;
Seite 68: © Adobe Stock/thodonal; Seite 69: © Fedor Kozyr/iStock; Seite 70: © Towfiq/EyeEm/EyeEm;
Seite 71: © Adobe Stock/Sutthiphong; Seite 72: © Adobe Stock/koron; Seite 74: © Adobe Stock/fgnopporn

Alle weiteren Bilder: © Bundeskartellamt

Text

Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung.
Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



L1

PRÄSIDENT
Mundt

L2

VIZEPRÄSIDENT
Prof. Dr. O...

Personalrat Vorsitzende:
LRD'in Dr. Kaupe
Gleichstellungsbeauftragte:
RD'in Blau
Vertr.Pers. d. schwerbehinderten
Menschen: ROAR Hensel
Ansprechperson Korruptions-
prävention: LRD Dr. Wiesner

Z

Zentralabteilung
Dir. b. BKartA H.-H. Schneider

Referat Z1
Vertr. ROAR'in Scholl-Bäcker

Haushalt und Beschaffung

Referat Z2
ORR Franzen

Innerer Dienst

Referat Z4
LRD Zeise

Personal

Referat Z5
LRD Lange

Organisation

Informationssicherheit ◊ Allgemeine Rechtsangelegenheiten ◊ Agile Verwaltungssteuerung

W

Abteilung
Wettbewerbsregister
Dir. b. BKartA Hooghoff

Referat W1
LRD'in Weisweiler

Eintragung und Auskunft

Referat W2
LRD Dr. Wiesner

Selbstreinigung

Referat W3
RD Sonnenfroh

Abfrage und Service

D

Abteilung
Digitale Dienste
LRD'in Hoever

Referat D1
techn. RD Thom

Digitale Anwendungen

Referat D2
techn. ORR Lohrum

IT-Betrieb

Referat D3
techn. ORR Sprengel

Informationssicherheit

Zuständigkeiten der Beschlussabteilungen: Alle Entscheidungen in Verwaltungssachen und in Bußgeldsachen; Beteiligung an Verfahren der obersten Landesbehörden

Beschlussabteilungen

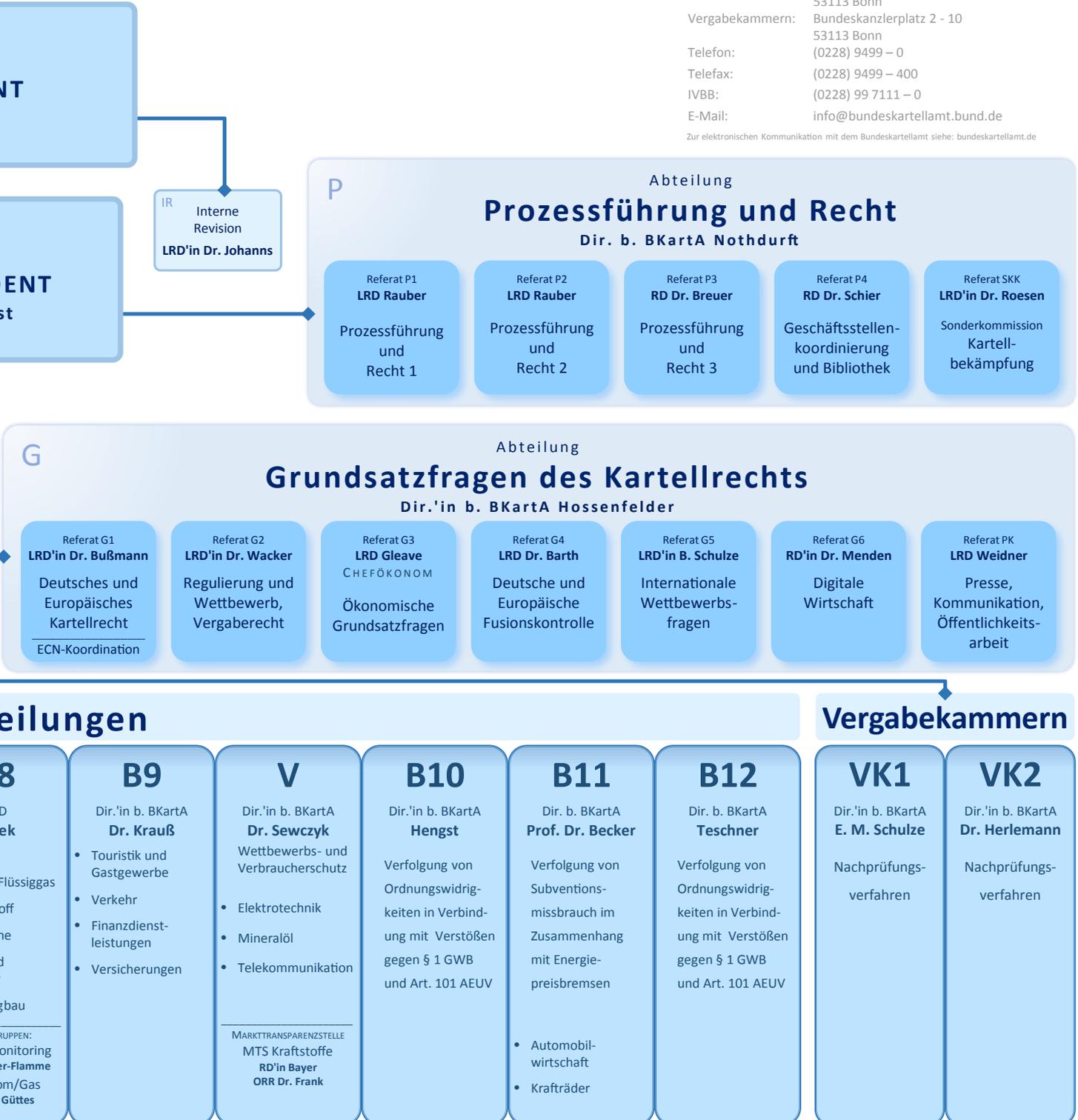
<p>B1</p> <p>Dir. b. BKartA Hawerkamp</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewinnung: Erze, Steine und Erden • Baustoffe, Bauindustrie und verbundene Dienstleistungen • Immobilien und verbundene Dienstleistungen • Holzgewerbe und Möbel • Landhandel • Sonstige Dienstleistungen 	<p>B2</p> <p>Dir.'in b. BKartA Topel</p> <ul style="list-style-type: none"> • E-Commerce/ Internethandel • Bekleidung, Schuhe • Haushaltsgeräte, Unterhaltungselektronik • Post • Buchverlage und -handel • Spielwaren, Sportgeräte 	<p>B3</p> <p>Dir.'in b. BKartA Bangard</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheit (einschl. Medizintechnik, Pharmazie, Krankenversicherung und Krankenhäuser) • Chemie • Drogerie/Kosmetik 	<p>B4</p> <p>Dir. b. BKartA Dr. Engelsing</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schiffe, Flugzeuge, Eisenbahn, Räder • Militär und Rüstung • Patente / Lizenzen • Landwirtschaft • Lebensmittelproduktion (einschl. Nachhaltigkeitsinitiativen) • Lebensmittelhandel 	<p>B5</p> <p>Dir. b. BKartA Ewald</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maschinen- und Anlagenbau • Metallindustrie • Eisen und Stahl • Mess- und Regeltechnik • Papier • Entsorgungswirtschaft • SHK (Sanitär/Heizung/Klima) 	<p>B6</p> <p>Dir. b. BKartA Dr. Kallfaß</p> <ul style="list-style-type: none"> • Medien • Internetwirtschaft • Werbewirtschaft • Presse • Kultur, Sport, Unterhaltung • Außenwerbung • Messen • Glücksspielwesen 	<p>B7</p> <p>Dir.'in b. BKartA Krueger</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rundfunktechnik • Informationstechnik 	<p>B8</p> <p>LRD Ras...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strom • Erd- und Wasser... • Wasserst... • Fernwär... • Trink- und Abwasser... • Kohleberg... <p>ARBEITSGR... Energie-M... RD Dr. Mey... MTS Stro... RD'in Dr.</p>
--	---	--	---	---	--	---	---

Organisationsplan

Stand: 01.05.2025



Postanschrift: Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn
Vergabekammern: Bundeskanzlerplatz 2 - 10
53113 Bonn
Telefon: (0228) 9499 – 0
Telefax: (0228) 9499 – 400
IVBB: (0228) 99 7111 – 0
E-Mail: info@bundeskartellamt.bund.de
Zur elektronischen Kommunikation mit dem Bundeskartellamt siehe: bundeskartellamt.de



ORGANISATIONSPLAN

Postanschrift

Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

Telefon: (0228) 9499 – 0

Telefax: (0228) 9499 – 400

IVBB: (0228) 99 7111 – 0

E-Mail: info@bundeskartellamt.bund.de

Zur elektronischen Kommunikation mit dem Bundeskartellamt siehe:
www.bundeskartellamt.de

Bundeskartellamt

Kaiser-Friedrich-Straße 16

53113 Bonn

Telefon: 0228 94 99-0

E-Mail: info@bundeskartellamt.bund.de

www.bundeskartellamt.de